

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

**2
99**

■ **Streitigkeiten über das verschleierte
Arbeitseinkommen**

■ **Schuldnerberatung in
unterschiedlichen Verläufen von
Schuldenkarrieren**

■ **Software im Test**

| M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26

■ **Vorstand:** Carl-D. A. Lewerenz, Schuldenberater, Bochum, Wolfgang Krebs, Dipl. Pädagoge, Hamburg, Werner Sanio, Dipl. Pädagoge, Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel und Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 3,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 68,00 DM incl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.500 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

jemand, der von intravenös applizierbaren Spritzmitteln abhängig ist, – nehmen wir, weil es eines der bekanntesten Mittel ist, Heroin – kommt ohne gute therapeutische Hilfe nicht von seiner Sucht frei. Das ist die felsenfeste und kaum erschütterbare Überzeugung aller, die in Therapieeinrichtungen arbeiten. Offensichtlich kennt nur die Forschung und einige Exoten Untersuchungsergebnisse, die zu ganz anderen Schlüssen kommen: Die Zahl der sogenannten Selbstheiliger ist mindestens so groß wie die Zahl derer, die durch professionell therapeutische Anstrengungen von ihrer Sucht freikommen. Das spricht nicht gegen therapeutische Einrichtungen, keineswegs. Es bedeutet nur, nicht jede oder jeder braucht, um von der Sucht wegzukommen, so er oder sie denn will, professionelle Hilfe.

Ich befürchte, obiger Befund trifft auch auf zumindest einen Teil der professionellen Schuldnerberatung zu. Dabei gibt es, und jede/r die/der bereit ist, genau hinzusehen, weiß es, eine ganze Reihe von überschuldeten Menschen, die sich sehr wohl alleine helfen können. Sicherlich, auch diese Menschen brauchen sachdienliche Informationen, die sie sich auf diesem oder jenem Weg beschaffen. Sei es, daß sie sich einen schriftlichen Ratgeber genau durchlesen, sei es, daß sie einen oder auch zwei Termine in der Schuldnerberatung buchen, sei es, daß sie in ihrer Bekanntschaft jemanden haben, der sich auskennt. Zugegeben, das traditionelle Klientel der Schuldnerberatung gehört nicht unbedingt zu diesem Personenkreis. Aber spätestens seit der Ins0 ist offensichtlich, was sich schon in den letzten Jahren abzeichnete: Wir beraten längst nicht mehr nur unser traditionelles Klientel.

Seit Überschuldung ein Massenphänomen geworden ist und seit es mit der Ins° ein auf Masse abgestimmtes Instrumentarium der Entschuldung gibt, und weil alle wegen der Verfahrensvorschriften durch das Nadelöhr professioneller Hilfe müssen, wird es überdeutlich: Viele der Ratsuchenden können sich selber helfen, wenn sie denn ein wenig Anleitung haben. Gerade für diese Menschen sind auch die diversen Ratgeber, die Schuldnerberatung herausgebracht hat, gedacht.

Und es ist auch sehr erleichternd, daß dieses genau so ist, leidet doch Schuldnerberatung gerade seit der

Möglichkeit der Inanspruchnahme der InsO an erheblicher Arbeitsbelastung und die Ratsuchenden an den endlosen Wartelisten. Wie erleichternd, daß der Beratungsaufwand bei doch einer ganzen Reihe von überschuldeten Menschen, welche die Ins° in Anspruch nehmen wollen, sehr gering gehalten werden kann.

Für diese Menschen hat die BAG getan, was auch schon etliche Beratungsstellen getan haben: Sie gibt schriftliche Hilfen heraus. Und die BAG hofft darauf, daß dies die zeitliche Inanspruchnahme der Beratungsstellen verringert. Überschuldete (und Neugierige) können sich mittels Faxabruf einen Set schriftlicher Hilfestellungen verschaffen, mit dem sie einen Teil der notwendigen Verfahrensschritte selbst einleiten können. Wir verbreitern damit den Service, den wir schon seit Bestehen der BAG für Überschuldete anbieten. Bislang teilten wir Nachfragenden die Adresse der Beratungsstelle mit, die in ihrer Wohnumgebung erreichbar war. Dieser Service wurde und wird bis heute reichlich 2 000 Mal im Jahr in Anspruch genommen. Hoffen wir, daß auch der Faxabrufservice häufig benutzt wird. Und was wir über Fax schicken können, paßt selbstverständlich auf Anfrage auch in einen Briefumschlag (gegen Beilage von 6 Briefmarken à 1,10 DM).

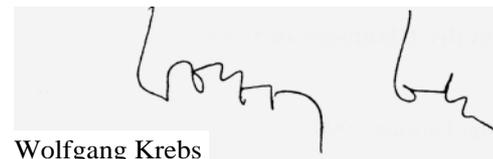
Erstes Bekanntwerden dieses Services hat bei einigen Kolleginnen Stirnrunzeln ausgelöst. Begründung: Siehe oben. Sei es drum: Je mehr der Faxabruf in Anspruch genommen wird, desto kürzer werden die Wartezeiten in den Beratungsstellen. Leider werden sie noch immer für die Überschuldeten unerfreulich lang bleiben.

Wir bitten Sie also um Unterstützung für unser Serviceangebot. Die Nummer lautet: 0190-250 771 (1 Minute = DM 1,21).

Bis zum nächsten Info bleiben Sie uns bitte gewogen.

Herzlichst

Ihr



Wolfgang Krebs

Inhalt

in eigener Sache

Neue Mitglieder 4

terminkalender – fortbildungen 6

gerichtentscheidungen 12

meldungen

Neues Gesetz / Beschränkung der Haftung
Minderjährige 16
Arbeitskreis Insolvenzordnung/Formulare für
den Antrag nach § 305 InsO 16
Info 3/98 / Rechtskraft 17
Service / Schuldnerlisten 17

unseriöse Finanzdienstleister

Gemeinsame Erklärung der Arbeitsgemein-
schaft Schuldnerberatung der Verbände (AG
SBV) und des Arbeitskreises „Geschäfte mit
der Armut“ betreffend Ermittlungsverfahren
gegen Kreditvermittler 17

literatur-produkte

Verbraucherkreditgesetz: Kommentar 19
Handbuch Verbraucherkonkurs
Eine praxisorientierte Einführung für Schuldner,
Gläubiger und Rechtsberater 19
Schuldenreport 1999 19
Pressearbeit – Mit den Medien in die
Öffentlichkeit 19
Neue Formbriefe zur Schuldnerberatung 19

themen

Die – oft vergeblichen – Versuche von
Schuldner, sich ihrer Zahlungspflicht zu
entziehen oder Streitigkeiten über das
verschleierte Arbeitseinkommen
(§850 h 11 ZPO) 23
Arbeitskreis Insolvenzordnung (AK-InsO) /
Arbeitshilfe außergerichtliche Einigung 27

berichte

Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe in
Ostdeutschland 33
Die Schuldnerberatung in unterschiedlichen
Verläufen von Schuldnerkarrieren 40
Software im Test 56

arbeitsmaterialien 58

pressespiegel 60

hier kommt der Gläubiger **zu Wort** 61

14. Jahrgang, Februar 1999

in eigener sache

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder



Juristische Personen

Schuldnerhilfe Eisingen, Sonnetstr. 18, 75239 Eisingen
EV – Luth. Kirchenkreis Emsland – Bentheim, Geschäfts-
stelle Meppen, Hasestr. 3, 49716 Meppen

Mitgliederversammlung 1998

Zum Stichwort „Dachverband“

(wk) ■ Die Mitgliederversammlung 1998 hat „die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Errichtung eines Dachverbandes der Schuldnerberatung unter Einbeziehung der Wohlfahrtsverbände und Gebietskörperschaften und aller Träger von Schuldnerberatung“ beschlossen.

Diesem Beschluß lag die Annahme zugrunde, daß in den kommenden Zeiten auch wegen der InsO eine „schlagkräftige“, d.h. mit einer Stimme sprechende, unter einer Adresse firmierende, von allen in der Schuldnerberatung wichtigen Organisationen anerkannte wie auch immer konstituierte Organisation, welche die Belange der Schuldnerberatung und der überschuldeten Verbraucherinnen in der Bundesrepublik vertritt, tunlich sei.

Die BAG war über viele Jahre eine solche Organisation, mit der Einschränkung allerdings, daß sie von den Spitzenverbänden der wohlfahrtsverbandlichen Schuldnerberatung vom ersten Tag ihres Bestehens an nicht als solche anerkannt war. Es gab eine zweite Einschränkung: Die BAG hatte eine dauerliche (finanzielle und personelle) Schwächeperiode. Sie hatte an Terrain in der Fachöffentlichkeit verloren. Doch gab es über viele Jahre keine andere Organisation oder Verband, der die Ansprüche einer zentralen Vertretung der Schuldnerberatung legitimer als die BAG hätte aufrechterhalten können.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), ehemals unter Initiierung der BAG als Kooperations- und Koordinierungsgruppe entstanden, hat zunehmend diesen Anspruch an sich gezogen, gegen die BAG durchge-

setzt und wohl auch immer mehr tatsächlich ausgefüllt. Offiziell blieb die Entscheidung über die Vertretungsvollmacht in der Schwebe.

Dieser insgesamt unbefriedigte Zustand sollte beendet werden. Die Arbeitsgruppe der BAG kam zustande, traf sich und beschloß auf insgesamt zwei Sitzungen einen Strukturvorschlag, der den Verbänden vorgetragen wurde.

Der Vorschlag orientierte sich an den Satzungen der BAG, der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe und der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe. Bei weitgehender Beibehaltung der Satzungsziele (§ 2) der BAG – Satzung wurde eine Struktur vorgeschlagen, der einen erweiterten Vorstand und einen geschäftsführenden Vorstand vorsah. In beiden Vorständen waren Plätze quotiert für alle Verbände, die BAG und die LAG'en. In den erweiterten Vorstand konnte delegiert werden, der geschäftsführende Vorstand sollte (quotiert) gewählt werden. Mit anderen Worten, die Struktur der BAG wäre kaum mehr wieder erkennbar geworden. Die neue BAG hätte die Tore weit geöffnet für andere Verbände, welche Interessen der Schuldnerberatung verfolgen.

Wir hätten voraussehen müssen, daß sich die Verbände für diesen Vorschlag nicht erwärmen können. Er fiel in der AG SBV Sitzung, in der er vorgetragen wurde, durch. Es war nicht der einzige Vorschlag, der sich nicht durchsetzte. Eine Arbeitsgruppe mit AWO, PWV, DW und DRK Beteiligung sah die Gründung einer „Nationalen Schuldenberatungskonferenz" vor, deren Mitglieder die sieben auch in der AG SBV vertretenen Organisationen sein sollten. Das Prinzip zur Regelung der personellen Repräsentanz sollte Delegation sein. Gewählt werden sollte lediglich der Sprecher des sog. ständigen Ausschusses, der heutigen AG SBV.

Ohne den Wohlfährtsverbänden Böses nachsagen zu wollen, war uns klar, daß sie sich nicht beteiligen an Gremien, deren beschlußfassende Personen gewählt werden, erst recht nicht, wenn sie (die Verbände) keine strukturbedingte Mehrheit in dem wählenden Gremium haben. Sie delegieren lieber weisungsgebundene Angestellte.

Durchgesetzt hat sich auf der AG SBV Sitzung dann die kleinstmögliche Veränderungsmöglichkeit. Die AG SBV wird durch eine Geschäftsordnung stärker formalisiert, sie erhält einen eigenen Brietkopf und die in der Schwebe gehal-

tene Entscheidung, wer die Repräsentanz der deutschen Schuldnerberatung ist, fällt eindeutig zugunsten der AG SBV, die dann möglicherweise einen neuen Namen erhält.

Der Vorstand der BAG neigt dazu, um der Interessen der Schuldnerberatung und der überschuldeten Verbraucherinnen willen, diese „neue AG SBV" mitzutragen und sich an ihr zu beteiligen. Vorteile: die (richtigen) Überlegungen der MV von 1998 wären umgesetzt. Die BAG bliebe der „eigene" Verein und könnte frei als solcher agieren.

Nachteile: Konkurrierende Interessen, die nicht diejenigen der Schuldnerberatung sind, können sich in der „neuen AG SBV" in Einzelfällen durchsetzen. Anders ausgedrückt: Wesentliche Beschlüsse der „neuen AG SBV" würden in Freiburg, Stuttgart, Bonn usw. vorformuliert bzw. nachträglich genehmigt und keinesfalls selbständig in der „neuen AG SBV" nach den persönlichen und fachlichen Überzeugungen der Kolleginnen gefaßt.

Das ist der Stand der Umsetzung des letztjährigen MV – Beschlusses, den wir gerne mit den Mitgliedern auf dieser Mitgliederversammlung diskutieren möchten.

citoes Letzt tiedetteK:

Dokumentation der JAHRESFACHTAGUNG

**der Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.**

Thema:

Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren:

***Auswertung erster Erfahrungen,
Fragen und Antworten, neue Strategien***

*ca. 70 Seiten zu DM 24,- inkl. Versand
ab Ende Mai erhältlich*

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

„EDV — Training CAWIN,,
eintägig am 10. Juni 1999 in Budenheim

Die Teilnehmerinnen werden umfassend in die Software CAWIN, einem Standardprogramm für die Schuldnerberatung, welches von der Sparkassenorganisation großflächig verteilt wurde, eingeführt und mit dem Handling der Software vertraut gemacht. Außerdem werden Kniffe und Tricks vorgestellt.

Im ersten Teil des Trainings wird die Klientenverwaltung und Haushaltserfassung mit ihren vielen Unterstützungsmöglichkeiten anhand der sog. „Karteikarten,, vorgestellt. Der zweite Teil dieser Veranstaltung bleibt den vielfältigen Menüpunkten der Software vorbehalten. Hier wird insbesondere Wert gelegt auf die schon heute möglichen Planberechnungen gemäß der Insolvenzordnung.

Die Teilnehmerinnen können nach diesem Training die Software CAWIN sinnvoll zur Verbesserung der Beratungsarbeit einsetzen.

Leitung : Ulf Groth
Ort: Budenheim

Weiterbildungsprogramm
In Kooperation mit dem Burckhardthaus
Gelnhausen

„Schuldnerberatung als Antwort auf **Armut und Verschuldung“**

1. Kursabschnitt: 11.10. – 15.10.1999
2. Kursabschnitt: 06.03. – 10.03.2000
3. Kursabschnitt: 05.06. – 09.06.2000
4. Kursabschnitt: 13.11. – 18.11.2000
5. Kursabschnitt: noch offen

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen, die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, nicht nur in der Schuldnerberatung, sondern z.B. auch aus der Jugendhilfe, der Wohnsitzlosenhilfe, auch, wenn sie schon einige Praxiserfahrung in Schuldnerberatung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in fünf Kursabschnitte zu je einer Woche

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse

- Handwerkszeug/Rechtswissen
- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 790 DM pro Kursabschnitt
400 DM Anmeldegebühr, die mit den Kosten des letzten Kursabschnittes verrechnet werden

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung/Information:
Burckhardthaus
Frau Schulz, Kursberatung
Postfach 11 64
Telefon: 06051/89-212
Telefax: 06051/89-200

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder – RTF-Datei; für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, im Schriftgrad 10 veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung, bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

Fortbildungsangebote des Fördervereins Schuldenberatung im Lande Bremen e.V. (FSB)

Einführung in die Schuldenberatung 29.11.-01.12.99.

Über 2,6 Mio. Haushalte aller Gesellschaftsschichten sind überschuldet. Die Konfrontation der Fachkräfte vieler sozialer Träger mit den Schuldenproblemen macht spezielle Schuldenberatungskennnisse für eine zielgerichtete Hilfe erforderlich. Das Seminar vermittelt kompetent die Grundlagen der Schuldenberatung und zeigt zudem die Gefahren der engagierten, aber ohne ausreichende Fachkenntnisse vielfach problematischen Hilfestellung auf. Referentin: B. Harsleben, Schuldnerberaterin. Zielgruppe: Praktikerinnen der sozialen Arbeit, integriert tätige Schuldnerberaterinnen.

Ort: Falkenburg bei Delmenhorst. Kosten: (inkl. Kost + Logis, Materialien): DM 380,— für FSB-Mitglieder/Service-Nutzer DM 450,- - für Nichtmitglieder.

Business as usual? Forderungsbeitreibung durch Inkassounternehmen und -anwälte im Zeitalter der InsO 11.-13.10.99. Die Beraterinnen werden in fast jedem Schuldenregulierungsfall mit der Beitreibungspraxis der Inkassounternehmen konfrontiert. Das Seminar dient der Vermittlung des rechtlichen Grundlagenwissens anhand von Fallbeispielen zur Praxis von Inkassounternehmen und -anwälten und zeigt Interventionsmöglichkeiten auf. Inhalte: Rechtsgrundlagen der Inkassotätigkeit — Forderungsaufstellungen und Inkassokosten — unzulässige Inkassopraktiken — InsO und Inkasso. Referent: H. P. Ehlen. Ort: Falkenburg bei Delmenhorst. Kosten: (inkl. Kost+Logis, Materialien): DM 380,— für FSB-Mitglieder u. Service-Nutzer / DM 450,— für Nichtmitglieder.

Praxistraining Schuldenberatung 05.10.99 (9.15 — 16.15 Uhr). Aufarbeitung des Schuldenberatungsalltags im Kreis erfahrener Fachkolleginnen. Referentin: B. Harsleben. Ort: FSB-Geschäftsstelle. Kosten: DM 95,— / DM 120,- .

Fragen rund um die Baufinanzierung 14.09.99(9.15 16.15 Uhr). Darstellung versch. Finanzierungsmodelle und der Risiken der Immobilienfinanzierung. Ref.: U. Preuß. Ort: FSB-Geschäftsstelle. Kosten: DM 95,- / DM 120,— .

Unterhaltsansprüche und Unterhaltsschulden sowie sonstige finan-

zielle Verpflichtungen aus gescheiterten Partnerbeziehungen 19.-20.07.99. Die Beratungsfachkräfte sehen sich zunehmend konfrontiert mit den speziellen Problemen und psychischen Belastungen getrennt lebender, geschiedener und alleinerziehender Menschen. Das Seminar vermittelt Grundlagenwissen zum Unterhaltsrecht. Anhand von Beispielen werden Kenntnisse zur Berechnung des Unterhaltsbedarfs und zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten vermittelt. Zudem wird die für die Fachkräfte in diesem Bereich äußerst schwierige Beratungssituation thematisiert. Ref: G. Fuchs. RA: K. Loerbroks, Sch.beraterin u. Fam.therapeutin. Ort: Falkenburg bei Delmenhorst. Kosten: (inkl. Kost+Logis, Materialien): DM 420,— / DM 480,— .

ZPO aktuell: Änderungen im Bereich des Vollstreckungsrechts 28.-30.06.99. Das Seminar behandelt die schuldenberatungsrelevanten Aspekte des gerichtlichen Mahnverfahrens und des Zwangsvollstreckungsrechts. Zudem werden die seit dem 01.01.99 geltenden Gesetzesänderungen (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) dargestellt und bewertet. Konkrete Arbeitshilfen für die Praxis werden zur Verfügung gestellt. Inhalte: (rechtliche) Grenzen von Zwangsvollstreckungs- und Forderungsbeitreibungsmaßnahmen — Sachpfändung — Forderungspfändung Kontopfändung — Rechtsbehelfe/Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung. Referent: H. P. Ehlen. Ort: Rendsburg. Kosten: (inkl. Kost+Logis, Materialien): DM 510,— für FSB-Mitglieder u. Service-Nutzer / DM 560,— für Nichtmitglieder. Anmeldung umgehend.

Erste Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren 27.-29.09.99. Das Seminar dient dem Erfahrungsaustausch und der Bewertung des seit dem 01.01.99 geltenden neuen Insolvenzrechts. Inhalte: Erste Praxiserkenntnisse — Hält die insO-Praxis was die InsO-Theorie verspricht? — Sind die „geeigneten Stellen“ arbeitsfähig? - Funktioniert der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch? Akzeptieren die Gläubiger die angebotenen Schuldenbereinigungspläne? — Klappt die Zusammenarbeit mit den InsO-Gerichten? — Auswirkungen der Änderung des RberG und der erweiterten Kompetenz für die „geeigneten Stellen“ gem. 305 InsO. Referenten: H. P. Ehlen / U. Groth. Ort: Hannover.

Zte Pottem

- Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-Info* nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
- Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft — natürlich kostenlos + unverbindlich.

Kosten: (inkl. Kost+Logis, Materialien): DM 510,— für FSB-Mitglieder u. Service-Nutzer / DM 560,— für Nichtmitglieder. Anmeldung bis 31.07.99.

Optimierte Verhandlungsführung vor dem Hintergrund der Insolvenzordnung 14.-16.06.99. Das Verbraucherinsolvenzverfahren erlaubt ein strategisch geändertes Vorgehen in der Schuldenberatung, um bessere Verhandlungsergebnisse zu erzielen. Das Seminar bietet mit Videounterstützung und Rollenspielen ein Training zur Stärkung der Verhandlungssicherheit der Beraterinnen. Inhalte: Verhandlungsrelevante Aspekte der Ins0 Reflexion der Sichtweise von Gläubigern – Methodische Einführung in sachgerechtes Verhandeln („Harvard Konzept“) – Optimierung schriftlicher Verhandlungen. Referent: U. Groth. Kosten: (inkl. Kost+Logis, Materialien): DM 510,— für FSB-Mitgl. u. Service-Nutzer / DM 560,— für Nichtmitgl. Anmeldung umgehend.

Schulden- und Insolvenzberatung für gescheiterte Selbständige 09.11.99 (9.15 – 16.15 Uhr). Referent: U. Gold, Betriebswirt u. Unternehmensberater. Ort: FSB-Geschäftsstelle. Kosten: DM 95,— / DM 120,— .

Schuldenprävention in der Praxis 08.06.99 (9.15 – 16.15 Uhr). Vorstellung von Arbeitsmaterialien für Präventivmaßnahmen. Ref.: W.Hahn/P.Zwegat Ort: FSB-Geschäftsstelle. Kosten: DM 95,— / DM 120,— .

Homepagegestaltung in der Praxis der Schuldenberatung 22.06.99 (9.15 16.15 Uhr). Die Nutzung des Internets in der Schuldenberatung. Referent: H. Chr.Scherzer. Ort: FSB-Geschäftsstelle. Kosten: DM 95,— bzw. DM 120,— .

Nähere Informationen: Das ausführliche Fortbildungsprogramm kann angefordert werden unter folgender Adresse: Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen e.V., Bürgermeister-Smidt-Straße 58-60, 28195 Bremen, Telefon: 0421/168 168 – Fax: 0421/168 169 Anmeldungen bitte nur schriftlich !

ISKA

Ausbildung in Vermittlung (Mediation), berufsbegleitende Zusatzqualifizierung

Die Ausbildung entspricht den Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Mediation in Familienkonflikten (BAFM) und den Vorgaben der Europäischen Charta zur Ausbildung von Familienmediatoren. Die Ausbildung berücksichtigt insbesondere den Einsatz von Vermittlung bei der Mitwirkung der Jugendhilfe in gerichtlichen Verfahren nach den Regelungen des ab 01.07.1998 geltenden KindRG, bei Inobhutnahme, Hilfeplanverfahren, Täter-Opfer-Ausgleich, Nachbarschaft- und Schulkonflikten. Nähere Informationen und Anmeldung: ISKA, Untere Krämersgasse 3, 90403 Nürnberg, Fon: 0911-227899 oder 558200, Fax: 5817918.

ARS Akademie

„Verbraucherinsolvenz (Ins0), außergerichtliche und gerichtliche Phase – Intensivseminar“ / 4-tägig.

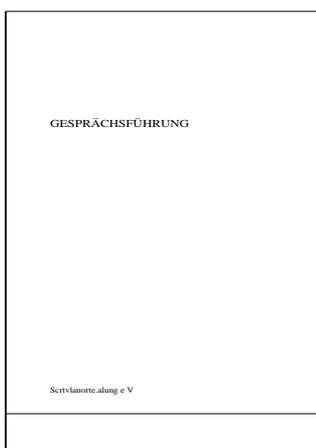
ARS Akademie in Kooperation mit der LAG-SB Sachsen. Seminar für SchuldnerberaterInnen. Termin: Block I: 01./02.07.1999, Block 11: 02./03.09.1999 in Bucha b. Oschatz. Referent: Klaus Müller / Dr. Roger Kuntz. Information u. Anmeldung: Dr. Roger Kuntz, ARS Akademie, Hohenzollernstr. 181, 41063 Mönchengladbach, Tel. 02161/178800

„Pfändung und Lohnabtretung“ / 2-tägig in Stralsund.

ARS Akademie in Kooperation mit der LAG-SB Mecklenburg-Vorpommern. Seminar für SchuldnerberaterInnen. Termin: 10./11.06.1999 oder 14./15.06.1999. Referent: Klaus Müller / Dr. Roger Kuntz. Information u. Anmeldung: Dr. Roger Kuntz, ARS Akademie, Hohenzollernstr. 181, 41063 Mönchengladbach. Tel. 02161/178800

anzeige

Seminarmaterialien der BAG-SB



8 DM
[5 DMJ]



8 DM
[5 DMJ]



20 DM
[15 DMJ]

Die Hefte aus der Reihe SEM/NAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern.]

Systemische Beratungskonzepte in der Schuldnerberatung

Trotz InsO werden wir weiterhin beraten müssen: Der Gestaltung der Kommunikation kommt eine hohe Bedeutung für das gegenseitige Verständnis und für die Provokation der Selbsthilfepotentiale der Hilfenachfragenden zu. In diesem Seminar sollen systemische Arbeitsansätze als Erweiterung vorhandener Beratungskompetenzen in der Arbeit mit Schuldnerinnen vermittelt werden. Systemisch arbeiten heißt, in Zusammenhängen zu denken. Kontexte zu beachten, das Umfeld der Klienten einzubeziehen und sich selbst als Teil des Systems zu begreifen. Fachwissen für den Umgang mit Schuldverhältnissen wird vorausgesetzt.

Termin: 30.08. – 03.09.99

Verhandeln mit Gläubigern außerhalb der InsO

Die InsO wird nicht für alle Schuldner ratsam sein, z. B. weil sie nicht lohnt, weil bestimmte Schulden ausgeschlossen sind, etc. Wie kommt man hier zu ausgewogenen Interessensausgleichen? Eine fundierte Verhandlungsstrategie im Verfolgen von stärker vereinheitlichten Verhandlungszielen Gläubigern gegenüber machte Schuldnerberatung sicherlich seriöser und täte ihrem Ruf gut.

Termin: 31.05. – 04.06.99

Was wurde aus unseren Hoffnungen? Zusammentragen erster Erfahrungen nach fast einem Jahr InsO

Unsere Fragestellungen haben sich immer weiter entwickelt, hinsichtlich wesentlicher Fragen gab es immer wieder Unsicherheiten und Infragestellungen. Scheinbar neutrale Prognosen und Hochrechnungen sind angestellt worden, sie haben sich als interesselos herausgestellt. Für ein Resümee ist es sicher zu früh, aber erste Erfahrungen werden wir zusammentragen können.

Termin: 02. – 03.12.99

Seminarunterlagen und Infos erhalten Sie unter:

BURCKHARDTHAUS e.V., Kursberatungsbüro, Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 / 89 — 212, Fax: 06051 / 89 — 200, Email: BJRCKHHAUS@aol.com

PARITÄTISCHES Bildungswerk NRW

Der „Verbraucherkonkurs“ — Einführungsseminar (Lg 634/99)

18.-22.10.1999

Das 5-tägige Seminar (Übernachtung/Verpflegung incl.) vermittelt Grundkenntnisse des neuen Verbraucher-Insolvenzverfahrens. Anhand von Praxisbeispielen werden unterschiedliche Fallkonstellationen bearbeitet. Ein Schwerpunkt ist das Erstellen außergerichtlicher Einigungs- und gerichtlicher Schuldenbereinigungspläne, die dem Insolvenzverfahren für Verbraucher und Kleingewerbetreibende obligatorisch vorge-schaltet sind.

Inhalte:

- Das außergerichtliche Verfahren
- Der Schuldenbereinigungsplan
- Das vereinfachte Insolvenzverfahren
- Die Wohlverhaltensperiode
- Abtretung, Bürgschaft, Unterhalt etc

Teilnahme: Vorkenntnisse in der Schuldnerberatung sind notwendig

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz b. Wuppertal

Referent: Gottfried Beicht, Schuldnerberater Pro In So e.V.

Preis (incl. Übernachtung und Verpflegung):

500,- DM (für Teilnehmer aus NRW)

650,- DM (Für TN aus anderen Bundesländern)

Anmeldung:

Paritätisches Bildungswerk

Loher Str.7, 42283 Wuppertal

Tel. 0202/2822-237 (Anette Liebmann)

Fax 0202/2822-233

Nähere Informationen: Erik Müssener, Tel.0208/ 20 00 11

Fortbildungen in der Diakonie SCHULDNERBERATUNG



Auszug aus unserem Programm 1999/2000

G 3/1999 Grundlagenseminar Schuldnerberatung
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden); Termin: 30. August bis 3. September 1999; Ort: Berlin; Referentinnen: u.a. Inge Möllgaard, Dipl.- Sozialpädagogin, Christiane Saur, Schuldnerberaterin; Bernd Köhler, Rechtsanwalt; Preis: DM 480,- (ohne Unterkunft)

A 0/1999 Aufbauseminar Schuldnerberatung
(2 Wochen = 80 Unterrichtsstunden); Termin: 21. bis 25. Juni 1999 (1. Woche), 6. bis 10. März 2000 (2. Woche); Ort: Berlin; Referentinnen: u.a. Sylvia Reichert, Schuldnerberaterin; Bernd Köhler, Rechtsanwalt; Christian Herberg, Schuldnerberater; Gert Schulz, Obergerichtsvollzieher; Preis: DM 840,- (ohne Unterkunft)

V 1/2000 Vertiefungsseminar Schuldnerberatung
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden); Termin: 8. bis 12. Mai 2000; Ort: Berlin; Referentinnen: siehe A 0/99; Preis: DM 480,- (ohne Unterkunft)

INSO 12/1999 Einführungsseminar Insolvenzordnung
(1 Tag = 8 Unterrichtsstunden); Termin: 20. Juli 1999, 9 bis 16 Uhr; Ort: Berlin; Referentinnen: u.a. Barbara Salessoff, Schuldnerberaterin; Preis: DM 180,- (ohne Unterkunft)

INSO 13/1999 Einführungsseminar Insolvenzordnung
(1 Tag = 8 Unterrichtsstunden); Termin: 9. November 1999, 9 bis 16 Uhr; Ort, Referentinnen und Preis: siehe INSO I 2/1999 (gleicher Inhalt).

INSO II 6/1999 Vertiefungsseminar Insolvenzordnung
(3 Tage = 24 Unterrichtsstunden); Termin: 10. bis 12. November 1999; Ort: Berlin; Referent: Wolfgang Schrankenmüller, Schuldnerberater; Preis: DM 420,- (ohne Unterkunft)

Neu im Programm 1

INSO III 7/1999 Werkstattseminar Insolvenzordnung
(3 Tage = 24 Unterrichtsstunden); Termin: 22. bis 24. September 1999; Ort: Berlin; Referent: Wolfgang Schrankenmüller, Schuldnerberater; Preis: DM 420,- (ohne Unterkunft)

Wir schicken Ihnen gerne unser ausführliches Fortbildungsprogramm 1999/2000 mit weiteren interessanten Seminarangeboten und näheren Informationen zu und nehmen Sie auf Wunsch in die Verteilerliste für unsere zukünftigen Programme auf

InFobiS

**Diakonisches Institut für
Information, Fortbildung und Supervision
Zossener Str. 24 • 10961 Berlin
Telefon 030 / 6959 8080
Telefax 030 / 6959 8081
Wir sind eine Einrichtung des
Diakonischen Werkes Berlin-Kreuzberg**

VSTIFTUNG
VERBRAUCHER
INSTITUT



Die Stiftung Verbraucherinstitut Berlin bietet in Kooperation mit dem Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen 1999 die folgenden Fortbildungsveranstaltungen an:

A 57
ZPO aktuell: Änderungen im Bereich des Vollstreckungsrechts
Seminar für Schuldnerberater/innen sowie für Fachkräfte aus der Sozial- und Verbraucherberatung, aus der öffentlichen Verwaltung und von freien Wohlfahrtsverbänden
28.6. – 30.6.1999 in Rendsburg
Anmeldeschluß: 11.5.1999
Seminargebühr: DM 560,- (inkl. Hotelübernachtung, Verpflegung etc.)
DM 510,- Sonderpreis für FSB-Mitglieder, Service-Nutzer, Mitglieder der LAG SB Thüringen, Verbraucherzentralen

A 58
Das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Start: Erste Erfahrungen mit der Insolvenzordnung (InsO)
Seminar für Schuldnerberater/innen sowie für Fachkräfte aus der Sozial- und Verbraucherberatung, aus der öffentlichen Verwaltung und von freien Wohlfahrtsverbänden
27.9. – 29.9.1999 in Hannover
Anmeldeschluß: 31.7.1999
Seminargebühr: DM 560,- (inkl. Hotelübernachtung, Verpflegung etc.)

DM 510,- Sonderpreis für FSB-Mitglieder, Service-Nutzer, Mitglieder der LAG SB Thüringen, Verbraucherzentralen

A 59
Optimierte Verhandlungsführung: Vor dem Hintergrund der Insolvenzordnung (InsO) erfolgreiche Problemlösungen suchen
Seminar für Schuldnerberater/innen sowie für Fachkräfte aus der Sozial- und Verbraucherberatung, aus der öffentlichen Verwaltung und von freien Wohlfahrtsverbänden
14.6. – 16.6.1999 in Hannover
Anmeldeschluß: 24.4.1999
Seminargebühr: DM 560,- (inkl. Hotelübernachtung, Verpflegung etc.)
DM 510,- Sonderpreis für FSB-Mitglieder, Service-Nutzer, Mitglieder der LAG SB Thüringen, Verbraucherzentralen

Informationswünsche und Anmeldungen an:
Stiftung Verbraucherinstitut, Carnotstraße 5,
10587 Berlin (Telefax: 030/390086-27).

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und vorgestellt von Anja Michaela Anis, Ass. jur., Kassel

In eigener Sache: Sie erhalten nicht veröffentlichte Entscheidungen, die über die Redaktion angefordert werden können, nur unter Einsendung eines adressierten und frankierten DIN A 5 Umschlags. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

3 Beschlüsse betreffend: Verbraucherinsolvenzverfahren/ Prozeßkostenhilfe

§§ 304 ff InsO, 114 ff ZPO

1. Amtsgericht Köln, Beschluß des – Az. 72 IK 1/99 (nicht veröffentlicht)

**Keine Bewilligung von Prozeßkostenhilfe im Verfahren nach InsO
/Erhebung eines Vorschusses**

(aj) ■ Der Antragsteller ist Angestellter und hat laut Vermögensverzeichnis 324.625,25 DM Schulden. Er hatte einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternommen. In diesem Versuch stimmte ein Gläubiger (Forderung über 5080,70 DM) zu, die anderen lehnten ab.

Unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beantragte er über seinen Prozeßbevollmächtigten die Durchführung des Verfahrens nach §§ 304 ff InsO über sein Vermögen, sowie die Erteilung der Restschuldbefreiung.

Der vorgelegte Plan entspricht dem Plan des außergerichtlichen Einigungsversuchs.

Sammlung Gerichtsentscheidungen

Die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.

Gleichzeitig stellte er den Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung seines Prozeßbevollmächtigten.

Hilfsweise beantragte er Freistellung von der Vorschußpflicht.

Das Amtsgericht Köln lehnt die Bewilligung von PKH für jeden Verfahrensabschnitt ab. Aus dem Wortlaut der Insolvenzordnung ergebe sich zwar nicht, daß eine Bewilligung von PKH I ausgeschlossen sei, aber aus der genetischen Auslegung sei abzuleiten, daß der Gesetzgeber dies nicht gewollt habe. Der Bundesrat habe die Regierung auf die Problematik hingewiesen, letztere habe jedoch keine Änderung der InsO vorgenommen. Daraus sei zu schließen, daß der Wille des Gesetzgebers dahingehe, daß die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nicht gewollt sei.

Auch eine Befreiung von der Vorschußpflicht käme nicht in Betracht. Ein Vorschuß müsse gefordert werden gem. § 68 I Gerichtskostengesetz (GKG).

Da die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe im Verfahren nach InsO vom Gesetzgeber wie oben festgestellt schon grundsätzlich nicht gewollt sei, brauche über die Bewilligung von PKH für die Beauftragung eines Prozeßbevollmächtigten überhaupt nicht mehr entschieden zu werden.

Auch von der Vorschußpflicht könne der Antragsteller nicht freigestellt werden.

Ein Vorschuß müsse gem. § 68 I S. 2 GKG gefordert werden; § 68 I GKG begründe die gesetzliche Pflicht zur Zahlung eines ausreichenden Vorschusses zur Deckung der Auslagen, wenn die Vornahme einer Handlung begehrt wird und diese mit Auslagen verbunden ist. Dies sei hier der Fall. Das Gericht müsse die Gläubiger zur Stellungnahme gem. § 307 InsO auffordern. Dabei entstünden zumindest Zustellkosten. Selbst wenn man die Bewilligung von PKH I doch in Betracht zöge, so wäre der Antrag im vorliegenden Fall abzulehnen, da es an der erforderlichen Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung fehle. Der vom Schuldner vorgelegte Plan habe keinerlei Aussicht auf Erfolg.

Es sei nicht anzunehmen, daß die Gläubiger dem vorgelegten Plan zustimmten oder eine Ersetzung der Zustimmung in Betracht gezogen werden könnte.

2. AG Köln, Beschluß vom 14.01.1999 – 721K 2/99 – in ZIP 1999. S. 1471f

1. **Im Eröffnungsverfahren der Verbraucherinsolvenz ist die Gewährung von Pk II unzulässig; im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan zulässig.**
2. **Die sog. Nulllösung ist im Schuldenbereinigungsplanverfahren möglich**

Entgegen der vorangehenden Entscheidung wurde hier PKH zumindest für das Schuldenbereinigungsplanverfahren bewil-

ligt; abgelehnt wurde die Anwendung der Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe für das Insolvenzeröffnungsverfahren. Das Gericht stellte wie alle bisher ergangenen Entscheidungen fest, daß die Bewilligung von PKH für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt selbständig zu prüfen ist.

Im Insolvenzverfahren sei PKH nicht zu bewilligen, da es sich bei diesem Verfahren gern. § 5 InsO um ein Amtsermittlungsverfahren handle; das Gericht die Ermittlung also nicht von einem Kostenvorschuß abhängig machen dürfe (§ 68 III GKG). Darüber hinaus widerspräche § 26 11 InsO der Gewährung von PKH, nachdem die Abweisung mangels Masse zu unterbleiben hat, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen werde. Dieser Massekostenvorschuß sei materielle Voraussetzung für das Verfahren. Die Prozeßkostenhilfe könne in keinem Verfahren das Fehlen einer Voraussetzung für die Anspruchsgrundlage ersetzen, sie diene lediglich dazu, mittellosen Menschen die Rechtsverfolgung zu ermöglichen. Auch aus der Zielbestimmung des § 1 5. 2 InsO ergebe sich nichts anderes. Zielbestimmung des Gesetzgebers schafften keine Anspruchsgrundlagen und bezögen sich überdies nur auf das Restschuldbefreiungsverfahren. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht ergebe sich nichts anderes. Weder Art. 3 1 GG noch dem Sozialstaatsprinzip sei eine Verpflichtung zur Gewährung von PKH zu entnehmen; wäre dem so, so bestünde bereits ein unmittelbarer Anspruch auf Restschuldbefreiung.

Im Schuldenbereinigungsplanverfahren sei dies aber anders; die Vorschriften über die PKH fänden grundsätzlich Anwendung, da die Gründe, die zu einer Unzulässigkeit der Anwendung der §§ 114 ff ZPO im Insolvenzeröffnungsverfahren führten, hier nicht greifen. Dieser Verfahrensabschnitt sei nicht vom Amtsermittlungsgrundsatz gekennzeichnet, sondern es sei Aufgabe des Schuldners, alle notwendigen Schritte zu unternehmen. Er müsse Pläne und Verzeichnisse erstellen; dabei sei der Schuldner weitgehend autonom, d.h. nicht das Gericht wird insoweit von Amts wegen tätig.

Der Schuldner ist laut § 305 1 Nr. 4 InsO sogar berechtigt, den Gläubigern einen Forderungsverzicht anzubieten. Im Schuldenbereinigungsplanverfahren sei zum einen gesetzlich keine Mindestquote vorgeschrieben, zum anderen ergebe sich dies auch aus der rechtlichen Gestaltungsfreiheit gern. § 305 1 Nr. 4 InsO. Ein Nullplan oder das Angebot einer minimalen Quote führe nicht zu einer grundsätzlichen Unzulässigkeit der entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die PKH, sondern zeitige Auswirkungen nur im Rahmen der Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht und fehlenden Mutwilligkeit.

Letzteres war denn auch der Grund, aus dem das Gericht den Prozeßkostenhilfeantrag des Antragstellers ablehnte. Es verneinte die hinreichende Erfolgsaussicht aufgrund der Tatsache, daß der Schuldner seinen drei Gläubigern mit Forderungen von insgesamt 141.139,49 DM lediglich 600 DM im Jahr, mithin auf fünf Jahre insgesamt 3.000 DM anbot. Dieser Plan habe – so das Gericht – unter Berücksichtigung vernünftiger Gläubigerinteressen keine Aussicht auf Zustimmung durch die Gläubiger. Der Antrag auf Bewilligung von PKH 1 sei deshalb unbegründet.

3. LG Göttingen, Beschluß vom 10.03.1999– A. 10 T /3/99 (der Beschluß ist nicht veröffentlicht, er kann über die Redaktion urigefordert werden)

Unter Abänderung der Entscheidung des Amtsgerichts Göttingen vom 10.02.1999 wird der Antragstellerin Prozeßkostenhilfe für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren bewilligt. (Leitsatz der Redaktion)

Das AG Göttingen hatte mit Beschluß vom 10.02.1999 den Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von PKH zurückgewiesen. Das AG begründete seine Entscheidung damit, daß ein derart mittelloser Schuldner, der nicht einmal in der Lage sei, die Verfahrenskosten aufzubringen, durch die Pfändungsschutzvorschriften der ZPO ausreichend geschützt sei. Für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Ziel der Restschuldbefreiung bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis. Darüber hinaus mangle es an der erforderlichen Erfolgsaussicht, da keine Aussicht bestehe, daß der vorgelegte Schuldenbereinigungsplan von den Gläubigern angenommen werde. Die Gläubigerin mit der höchsten Forderung habe bereits den außergerichtlichen Einigungsversuch abgelehnt. Es sei nicht zu erwarten, daß sie dem Schuldenbereinigungsplan zustimmen werde. Sie habe gegenüber der Antragstellerin eine Forderung in Höhe von 69.583,25 DM könne aber lediglich eine monatliche Zahlung von 83,69 DM erwarten. Eine Ersetzung ihrer Zustimmung käme nicht in Betracht, da sie auch die Summenmehrheit stelle. Die Antragstellerin wendete sich gegen diesen Beschluß mit der Beschwerde.

Das Landgericht stellte fest, die Beschwerde sei zulässig und begründet, denn die §§ 114 ff ZPO seien im Verbraucherinsolvenzverfahren anwendbar. Das Verbraucherinsolvenzverfahren sei ein justizförmliches Verfahren, für das dem Schuldner Kostenhilfe zu gewähren sei, wenn er die Verfahrenskosten nicht aufbringen könne. Dies entspräche auch der Intention des Gesetzgebers, wie sich aus der Stellungnahme des amtierenden Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz ergebe. Dieser habe auf eine Anfrage hin eindeutig erklärt, daß sich die Bundesregierung genötigt sehe, eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen, wenn sich in der Rechtsprechung⁵ die Tendenz verfestige, Schuldner, die die Verfahrenskosten nicht aufbringen könnten, Prozeßkostenhilfe zu versagen und damit gerade den „ärmsten Schuldner“ die Möglichkeit der Restschuldbefreiung genommen werde.

Zudem sei auch nicht ersichtlich, warum die Generalverweisung des § 4 InsO auf die Vorschriften der ZPO für die §§ 114 ff ZPO gerade nicht gelten sollte.

Darüber hinaus sei der Antrag auch nicht mangels hinreichender Erfolgsaussicht unbegründet. Eine Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht im herkömmlichen Sinne finde im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht statt. Ein Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs sei keine Basis für die Prognose über den möglichen Ausgang des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens. Dieser Verfahrensteil sei dem Prozeßvergleich nachgebildet.

Der Schuldner habe die Initiativpflicht zur Aufstellung eines Plans, den er nach Stellungnahme der Gläubiger ändern und/oder ergänzen könne. Er sei also Partei mit der rechtlichen Möglichkeit einen vorteilhaften Plan zu realisieren.

Das Ziel der Restschuldbefreiung sei aber auch zu erreichen, wenn die Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan nicht zustimmen. In diesem Fall werde das Verfahren eröffnet und der Schuldner nach Ablauf der Wohlverhaltensfrist gleichwohl von seinen Schulden befreit.

Würde dem Schuldner für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren PKI I nicht bewilligt, so habe er keine Möglichkeit diesen Verfahrensabschnitt zu durchlaufen, welcher Voraussetzung für die Restschuldbefreiung sei. Andernfalls käme es zu einer Differenzierung zwischen den Schuldnern, die die Gerichtskosten aufbringen könnten und denen, die dies nicht könnten. Dies käme einen Ausschluß der letzteren von dem Restschuldbefreiungsverfahren gleich und widerspreche dem verfassungsrechtlich geschützten Zugang zu den Gerichten (Justizgewährungsanspruch).

Anmerkung der Redaktion:

Einigkeit herrscht in der Rechtsprechung darüber, daß die Frage nach der Prozeßkostenhilfe für jeden Verfahrensabschnitt gesondert zu entscheiden ist. Diese Trennung läßt sich aus dem Gesetz ableiten und bereitet auch weiter keine Probleme.

Damit ist es mit der Einigkeit aber leider auch schon vorbei. Die bereits vor dem 01.01.1999 kontrovers diskutierten Fragen nach der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe und die Zulässigkeit von Nullplänen haben auch durch die Rechtsprechung keine Vereinheitlichung erfahren.

Die Entscheidungen der Gerichte umfassen das gesamte Spektrum von uneingeschränkter Bejahung über differenzierte Auffassungen bis hin zu totaler Ablehnung. Diese unterschiedliche Behandlung rechtlicher Fragen durch die verschiedenen Gerichte ist keine Neuerung, die erst mit Inkrafttreten der Ins^o erstmalig auftritt. Dies gibt es auch in anderen Rechtsgebieten und tritt insbesondere dann auf, wenn eine Norm unbestimmte Rechtsbegriffe („...angemessenen...“ in § 305 I Nr. 4 Ins^o) verwendet (In diesen Fällen nutzt es recht wenig, darauf zu verweisen, daß der Gesetzgeber bewußt auf die Einführung einer Mindestquote verzichtet hat, denn unbestimmte Rechtsbegriffe bedürfen der Ausfüllung und so geschieht eine Einführung von Mindestquoten quasi durch die Hintertür) oder zwei Vorschriften nicht deutlich aufeinander abgestimmt sind (§§ 4 und 26 Ins^o).

Eine Angleichung erfolgt häufig erst durch Entscheidungen höherinstanzlicher Gerichte. Das dauert aber oft Jahre und entfaltet auch nicht unbedingt Bindungswirkung. Amtsgerichte können aufgrund der richterlichen Freiheit auch abweichend entscheiden. Zwar besteht dann die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, aber das führt nur dazu, daß die ohnehin lange Verfahrensdauer noch länger wird.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten deshalb die mit dem Verfahren befaßten Stellen darauf hin arbeiten, den Gesetzgeber doch noch zu einer gesetzlichen Klarstellung zu

bewegen und sei es durch eine hohe Inanspruchnahme der Gerichte.

Unterhaltspfändungen

§ 850f ZPO

Mietfreies Wohnen und Herabsetzung des unpfändbaren Betrags

Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen

LG Kleve, Beschluß vom 20.05.1998 – 4 T 128/98 in .Jur-Büro 1999, S. 45./

(aj) ■ Die Gläubigerin vollstreckt gegen den Schuldner rückständigen Unterhalt. Der Schuldner bezieht eine Altersrente von 1408,56 DM.

Die Gläubigerin erwirkte bei dem Amtsgericht Geldern eine Entscheidung, wonach Ansprüche des Schuldners gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Zahlung von Altersrente gepfändet und an sie überwiesen wurden. Das Amtsgericht hat den pfandfreien Betrag auf 660 DM festgesetzt. Die Gläubigerin hatte nämlich vorgetragen, dem Schuldner stehe ein mietfreies Wohnrecht im Wert von monatlich 1000 DM zu.

Der Schuldner hat demgegenüber die Erhöhung seines pfandfreien Betrags beantragt. Er begründet seinen Antrag mit monatlichen Krankenversicherungskosten in Höhe von 790,91 DM.

Der Rechtspfleger hat dem Antrag des Schuldners entsprochen. Die Gläubigerin wendete sich dagegen mit einer sofortigen Beschwerde. Der zuständige Richter hat nicht abgeholfen. Die sofortige Beschwerde gem. § 793 I ZPO hatte teilweise Erfolg.

Die Kammer geht davon aus, daß mit dem zweifache Eckregelsatz nach § 22 BSI IG im Regelfall der notwendige Unterhalt gedeckt sei.

In diesem speziellen Fall müsse aber etwas anderes gelten. In entsprechender Anwendung von § 850 c ZPO sei die Naturalleistung des mietfreien Wohnens bei der Ermittlung des notwendigen Unterhalts zu berücksichtigen.

Der Schuldner müsse sich mit dem einfachen Eckregelsatz zuzüglich 10% für Anschaffungen begnügen, das ergebe einen Betrag von 592,90 DM.

Hinzu trete noch ein Freibetrag für die Krankenversicherung in Höhe von 550 DM. Der Unterhaltsschuldner habe einen Anspruch auf eine Krankenversicherung, deren Leistungen denen der gesetzlichen entsprechen. Der volle vom Schuldner vorgetragene Betrag könne nicht in Ansatz gebracht werden, da dieser nicht nachvollziehbar im Bezug auf den Leistungsumfang sei. 550 DM seien von der Gläubigerin hingegen als ausreichende Zahlung dargestellt worden.

Einmalige Leistung im Rahmen der Sozialhilfe für die Anschaffung einer Waschmaschine auch in Single – Haushalten

§§ 12 I, 21 I a Nr. 6 BSHG

BVerwG, Urteil vom 01.10.1998 in NJW 1999, S. 664 ff

Für die Beschaffung einer Waschmaschine kann ein Anspruch auf eine einmalige Sozialhilfeleistung nach § 21 I a Nr. 6 BSHG bestehen. Der Gebrauch einer Waschmaschine gehört als notwendige hauswirtschaftliche Hilfe heute auch in Ein-Personen-Haushalten zum notwendigen Lebensunterhalt.

(aj) ■ Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, daß eine Waschmaschine heute nicht mehr als Bequemlichkeit, sondern als notwendiger hauswirtschaftlicher Bedarf anzusehen sei.

Die Aufgabe der Sozialhilfe sei es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, daß der Würde des Menschen entspricht und einer Ausgrenzung entgegenwirkt. Dabei seien die herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen zu berücksichtigen. Das Waschen der Wäsche mit der Hand werde in unserer technologischen Gesellschaft als nicht mehr zumutbar angesehen.

Das führe dazu, daß die Möglichkeit des Gebrauchs einer Waschmaschine heute als lebensnotwendiger Bedarf angesehen werden müsse. Dabei sei aber zu beachten, daß nicht das Eigentum an der Waschmaschine den lebensnotwendigen Bedarf decke, sondern die Nutzungsmöglichkeit. Der Anspruch auf Beihilfe zur Anschaffung könne z.B. ausgeschlossen sein, wenn ihm eine Waschmaschinennutzung durch den Vermieter, karitative Einrichtungen oder durch Verwandte ermöglicht werde.

Auch hier gelte aber wieder, daß der Sozialhilfeempfänger nicht den Ersatz der Anschaffungskosten in beliebiger Höhe verlangen könne; es komme allein auf die Funktionstüchtigkeit des Gerätes an. Diese sei auch z.B. bei Gebrauchtgeräten bzw. solchen mit kleineren äußerlichen Fehlern gewährleistet.

Auf die Inanspruchnahme eines Waschsaloons könne nur verwiesen werden, wenn dieser unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen sei und der Sozialhilfeträger die Kosten, soweit sie durch den Regelsatz nicht gedeckt sind, übernehme.

Pfändung und Überweisung von Arbeitslohn/ Nichteheleiche Lebensgemeinschaften

§§ 850 c und 850 f ZPO

LG Osnabrück, Beschluß vom 04.09.1998 – 7 T 86/98

Leistungen an den Partner einer nichteheleichen Lebensgemeinschaft sind keine gesetzlichen Unterhaltsleistungen und daher nicht im Rahmen des § 850 c ZPO – auch nicht im Rahmen des § 765 a ZPO – zu berücksichtigen.

(aj) ■ Das LG Osnabrück stellte im Einklang mit der herrschenden Meinung in seinem Beschluß klar, daß zwischen Partnern einer nichteheleichen Lebensgemeinschaft der § 850 c ZPO nicht eingreife. Der Gesetzgeber habe eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen auf die gesetzlichen Unterhaltspflichten beschränkt. Solche bestünden aber zwischen den Partnern einer nichteheleichen Lebensgemeinschaft nicht; Unterhaltsleistungen dergestalt seien allenfalls vertraglicher oder moralischer Art. Sie unterfallen daher nicht dem Schutzbereich des § 850 c ZPO. Daran ändere auch der § 122 BSHG nichts, nachdem die nichteheleiche Gemeinschaft der ehelichen gleichgestellt werde.

Auch Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO komme nicht in Betracht, da der Bestand einer nichteheleichen Lebensgemeinschaft keinen „besonderer Umstand“ im Sinne dieser Vorschrift darstelle; auch insoweit entfalte § 122 BSHG keine Wirkung.

Anmerkung der Redaktion..

§ 765 a ZPO bestimmt, daß ein Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen kann, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

Lohnverrechnung bei überzogenem Girokonto unzulässig

§§ 850 k ZPO

LG Heidelberg, Urteil vom 28.01.1999 (Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über das erkennende Gericht angefordert werden)

mit Anmerkung von Rechtsanwalt Dr. Kurzenhäuser

Weist ein Girokonto nach Gutschrift ein Debetsaldo auf, so kann der Kontoinhaber die selbständige Auszahlung des gutgeschriebenen Betrages auch insoweit verlangen, als es sich um den unpfändbaren Teil seines Arbeitslohnes handelt.

(aj) ■ Der auf das Girokonto eingegangene Lohn darf von der Bank nicht auf das Debetsaldo verrechnet werden, soweit unpfändbare Teile des Arbeitslohnes betroffen sind. Der Ausschluß der Kontokorrenteinrede ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 850 k ZPO.

Anmerkung Dr. Kurlenhäuser:

Mit dieser Entscheidung wird vermieden, daß der Schuldner,

der den Arbeitslohn bargeldlos auf sein Girokonto erhält. schlechter gestellt wird, als wenn der Arbeitslohn beim Arbeitgeber direkt gepfändet wird, was § 850 c ZPO verhindert. Zugleich wird vermieden, daß sich die Bank als Gläubiger durch Verrechnung besser stellt als ein anderer Gläubiger, der bei seiner Pfändung des Girokontos die Schutzvorschrift des § 850 k ZPO hinnehmen muß. Schließlich wird der Arbeitslohn in ähnlicher Weise geschützt wie Sozialleistungen durch die Vorschrift des § 55 SGB I. Dies ist wichtig, weil Banken erst großzügig Dispositionskredite einräumen, dann aber plötzlich ihrem Kunden „den Geldhahn zudrehen“ und ihm nicht einmal den Pfiindungsfreibetrag auszahlen. Sie wollen sich dann einfach im Wege der „Verrechnung bedienen“, obgleich sie durch zu großzügige Gewährung des Dispositionskredites erst den finanziellen Engpass haben entstehen lassen, der dann durch den Weg

zum Sozialamt aufgefangen werden soll. Eine Verrechnung mit eingegangenen unpfändbaren **Sozialleistungen** hat die Rechtsprechung (OVG Münster, NJW 88, 156; OVG Hainburg, NJW 88, 157; VGH Kassel NJW 86, 147) schon bisher abgelehnt. Der Schutz des unpfändbaren Arbeitslohnes durch die Entscheidung des LG Heidelberg verwirklicht das auch hinsichtlich des Arbeitslohnes geltende Sozialstaatsprinzip.

Hinsichtlich der praktischen Durchsetzung des Rechtsgedankens des § 850 k ZPO hat sich das 1.(i nicht geäußert, da § 850 k ZPO die Anrufung des Vollstreckungsgerichts eigentlich vorsieht. Es bejaht offenbar einen direkten Anspruch gegen die Bank auf Auszahlung des unpfändbaren Arbeitslohnes. über den im Klageverfahren entschieden werden muß, ggf. im Wege der einstweiligen Verfügung.

meldungen - infos

Neues Gesetz

Beschränkung der Haftung Minderjährige

Kassel ■ (aj) Mit dem 01.01.1999 trat neben der InsO noch eine weitere Neuerung in Kraft. die zumindest in Einzelfällen Auswirkungen auf die Arbeit in der Schuldnerberatung haben dürfte. Mit dem **Gesetz zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger** vom 25.08.1998 wurde der § 1629 a in das bürgerliche Gesetzbuch eingefügt. Danach soll zukünftig verhindert werden, das Eltern ihren Kindern eine lebenslange Schuldenlast aufbürden; es beschränkt die Haftung Minderjähriger auf das Vermögen, über das sie bei Eintritt in die Volljährigkeit verfügen.

Es kommt in der Praxis häufig vor, daß Eltern für ihre Kinder Verträge abschließen, für die eigentlich die Erlaubnis des Vormundschaftsgerichts vorliegen müßte. Diese Erlaubnis wird in den seltensten Fällen eingeholt.

Aher Achtung! Die Jugendlichen müssen schnell handeln; sonst könnte das Gericht das Zögern als Einwilligung werten. Dann wird doch „lebenslang“ gehaftet und es bleibt nur der Rückgriff auf das Verbraucherinsolvenzverfahren mit seinen Tücken und Unwägbarkeiten.

Ausgenommen von diesem Schutz sind allerdings Geschäftsschulden, wenn der Minderjährige mit Erlaubnis seiner Eltern und des Vormundschaftsgerichts eine eigene Firma hatte, sowie Verträge für den persönlichen Bedarf (z.B. Fahrradkauf

Arbeitskreis Insolvenzordnung

Formulare für den Antrag nach § 305 InsO

Düsseldorf ■ (1 Ingo Grote) Formulare für den Antrag nach § 305 InsO

1. Nach der Änderung des § 305 IV InsO ist erforderlich. daß der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens schriftlich gestellt wird. Auch die Verzeichnisse sind schriftlich zu erstellen. Das Bundesministerium für Justiz ist ermächtigt, die Antragstellung von der Verwendung bundeseinheitlicher Vordrucke abhängig zu machen. Hiervon hat das Bundesministerium aber bislang keinen Gebrauch gemacht. Es gibt daher derzeit keinen Zwang, bei der Antragstellung irgendwelche Vordrucke zu benutzen. Die -- offenbar von einigen Amtsgerichten praktizierte -- Ablehnung eines formlosen Antrags wegen der Nichtverwendung von Formularen ist gesetzwidrig.

Der AK -- Ins° hat dem Bundesministerium für Justiz die Mitarbeit bei der Entwicklung praxistauglicher Vordrucke angeboten.

3. Die vom Landesjustizministerium NRW entwickelten Formulare halten wir in der vorliegenden Form für ungeeignet.
4. Die von Prof. Dr. Zimmermann, Thomas Zipf und dem AG Darmstadt entwickelten Formulare (Darmstädter Musterantrag) sind ein erster Schritt zur Anpassung an die Erfordernisse der Praxis, aus unserer Sicht sind weitere Vereinfachungen möglich und notwendig.
5. Die derzeit gebräuchlichen Formulare sind nicht nur für

die Antragsteller, sondern auch für die Gerichte belastend. Es sollte daher – gegebenenfalls in Absprache mit den örtlichen Gerichten – nach Vereinfachungen gesucht werden. Diese bieten sich insbesondere bei dem Vermögensverzeichnis und dem Schuldenbereinigungsplan an. Bei einem vermögenslosen Schuldner reicht nach unserer Auffassung die Erklärung des Schuldners, daß er über keinerlei pfändbare Vermögenswerte verfügt. Ein Formularzwang für Schuldenbereinigungspläne ist grundsätzlich abzulehnen, da hierdurch die vom Gesetzgeber gewollte privatautonome Gestaltungsfreiheit der Pläne behindert würde. Das Ausfüllen chronologischer Zahlungsterminpläne ist unsinnig.

6. Der AK InsO wird sich auf der nächsten Sitzung verstärkt mit dem Thema Antragsformulare beschäftigen. Wir sind an Entwürfen und Ideen aus der Praxis interessiert und bitten darum, diese an Marius Stark, SKM-Zentrale, Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf weiterzuleiten.

Info 3/98

Rechtskraft

Kassel ■ (aj) Das Urteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 28.01.1998 (besprochen in BAG-info 3/98, S. 12) ist nunmehr durch das rechtskräftige Urteil des LG Heidelberg auf-

gehoben worden (vgl. Rubrik „gerichtsurteile“ mit Anmerkung von Rechtsanwalt Dr. Kurzenhäuser)

Sen'ice

Schuldnerlisten

Kassel ■ (ck) Ein besonderer Service wird neuerdings im Auftrag und mit Genehmigung der Industrie- und Handelskammern zu Berlin, Bochum, Dortmund, Hamburg, Land Hessen, Münster und Land Schleswig-Holstein angeboten. Um die solventen Mitglieder u.a. vor den insolventen Mitgliedern zu schützen, wird monatlich unter dem Titel „Vertrauliche Mitteilungen“ ein Verzeichnis erstellt, welches eidesstattliche Versicherungen, Haftbefehle zur Erzwingung derselben Versicherungen und die mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge aus den amtlichen Registern der Amtsgerichte des Vormonats enthält. Selbstverständlich wird auch der Verbraucher in dieser Liste berücksichtigt. Zur schnellen Überprüfung der Bonität der Vertragspartner ist die Liste auch auf Diskette erhältlich.

Schuldnerberatungsstellen können den Service nicht in Anspruch nehmen, da sie nicht Mitglied einer Kammer sind. Gewerblichen Schuldenregulieren aber wird der mühsame Weg zu den Amtsgerichten nunmehr erspart.

unseriöse finanzdienstleister



AK "Geschäfte mit der Armut"



Gemeinsame Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und des Arbeitskreises „Geschäfte mit der Armut“ betreffend Ermittlungsverfahren gegen Kreditvermittler

Ermittlungsverfahren gegen Kreditvermittler, die ihren potentiellen Kunden zwar keine Kredite vermitteln können

oder wollen, aber dennoch erhebliche Gebühren kassieren, werden leider immer noch viel zu häufig eingestellt. Neben eher ermittlungspraktischen Problemen ist wohl die Unkenntnis über die Situation der Betroffenen ein weiterer Grund hierfür. Gerade diese Kenntnis ist aber u.E. auckliür die rechtliche Bewertung unverzichtbar. Die AG SB V und der AK „Geschäfte mit der Armut“ haben daher mit einer gemeinsamen Erklärung nochmals auf die spezielle Situation Überschuldeter hingewiesen.

Der Text der Erklärung im Wortlaut:

Schuldner und Verbraucherberatungsstellen beobachten seit einigen Jahren, daß ihre Klienten zunehmend zum Objekt immer zahlreicher werdender K recht verm ittlerfirm en werden. Der ständige Zuwachs dieses Phänomens ist nicht allein durch aggressives und zielgerichtetes Marketing zu erklären, sondern eine Folge der besonderen Situation der Überschuldeten:

Kunden von Kreditvermittlern sind im Regelfall hoch verschuldet. Das Familieneinkommen reicht nicht aus, den Lebensunterhalt der Familien **und** die ein⁹egangenen Zahlungsverpflichtungen zu bestreiten. Dennoch wird vielfach der – in der Rückschau kontraproduktive – Versuch unternommen, die Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Durch Girokontoüberziehungen, Ratenkäufe und (den Versuch einer) Neukreditaufnahme versuchen die Betroffenen die (aus ihrer Sicht) aktuell wichtigsten Gläubiger zu befriedigen oder auch nur ruhigzustellen. Objektiv betrachtet führen diese Versuche günstigenfalls nur zu einer Verschiebung der Verbindlichkeiten, meist aber zum noch rascheren Anwachsen der Schulden.

Zwar entstammt ein großer Teil der Überschuldeten den schlechter ausgebildeten und einkommensärmeren Gruppen der Gesellschaft, dennoch ist das vorstehend beschriebene Verhalten auch bei der – immer zahlreicher werdenden – Mittelschichtsklientel festzustellen.

Dies läßt sich nur vor dem Hintergrund der psychosozialen Situation Überschuldeter erklären. Die Überschuldung und die damit verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibungsversuche stellen für die Betroffenen eine enorme psychische Belastung dar. Mahnungen, Schreiben von Inkassodiensten. Pfändungsversuche durch die Gerichtsvollzieher, Anrufe von Gläubigern u. dgl. in. häufen sich. Versuchen die Betroffenen zunächst noch vernünftige Lösungswege aufzutun. so sinkt mit steigendem Druck der Gläubiger ihre I landlungskompetenz, bis schließlich nur noch auf die jeweils aktuelle „Bedrohung“ reagiert wird, indem beispielsweise Zahlun⁹en auf Versandhaus – Forderungen geleistet werden, obwohl hierdurch Mietrückstände -- und damit drohende Obdachlosigkeit – ausgelöst werden. In

Christian Malny
Schuldner- & Insolvenzberatung
des Landkreises Main – Spessart
für den AK „Geschäfte mit der Armut“

einem untauglichen Versuch. die Probleme auszublenden, werden häufig eingehende Briefe gar nicht mehr geöffnet. Der Überblick über die gesamte finanzielle Situation ist spätestens jetzt verlorengegangen.

Parallel hierzu schränken die Betroffenen ihre Außenkontakte – zu einer zunehmend als bedrohlich empfundenen Umwelt – immer mehr ein, teils aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. um Vereinsbeiträge einzusparen), teils weil Stigmatisierung⁹ befürchtet wird, wenn Dritte die wirtschaftliche Situation erfahren. Diese „Implosion“ der Familien verstärkt die Problematik zusätzlich, da sich die Partner nahezu ausschließlich dem Thema Schulden widmen. Schlafstörungen, psychosomatische Krankheitssymptome, das Zerbrechen der Beziehung, Flucht in die Sucht oder sogar Suizidversuche sind nicht selten die Folge.

Aus dieser Zwangslage heraus suchen die Betroffenen nach jeder Möglichkeit, den Druck zu vermindern. Am reizvollsten erscheint hier stets die Aussicht. nur noch an eine Stelle zahlen zu müssen. Kreditangebote bzw. Vermittlerangebote, die „Umschuldung“. eine eingeschränkte Bonitätsprüfung „ohne Schuth“, „Zusammenfassung“ oder eine kurzfristige Verfügbarkeit signalisieren, fallen auf fruchtbaren Boden. Selbstverständlich werden die Forderungen des Vermittlers, egal ob unter der Bezeichnung „Auslagenerstattung“, Wirtschaftsberatungsvertrag“, „F.ilbearbeitungsgebühr“ u.a.m., von den Betroffenen akzeptiert, wenn sie hierdurch die Chance sehen, die existentiell wichtige „Hilfe“ zu erhalten.

Kreditvermittler, die sich die „psychische Ausnahmesituation“ der betroffenen Schuldner–die eine kritische Würdigung der Vorgänge faktisch nicht mehr zuläßt – zu Nutze machen, indem sie unberechtigte Forderungen realisieren bzw. zu realisieren versuchen, ohne die versprochene oder suggerierte Hilfe tatsächlich anzubieten, handeln nach unserer Überzeugung in hohem Maße sozialschädlich. Neben dem direkten Schaden, der den betroffenen Schuldnern entsteht, ist auch der indirekte Schaden (sowohl individuell als auch volkswirtschaftlich), der durch die Verschärfung der verzweifelten Situation der Schuldner entsteht, nicht zu unterschätzen. Angesichts von ca. 2,6 Millionen überschuldeter Haushalte erscheint uns das Handeln Verantwortlicher zwingend geboten.

Marius Stark
S'KM – Fach- u. Koordinierungsstelle
der verbandlichen Caritas für die
„Arbeitsgemeinschaft Schuldner-
beratung der Verbände“.



Arbeitsförderungszentrum
Schwandorf



Arbeitskreis Neue Armut
Berlin

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt



Verbraucherzentrale NRW
Düsseldorf

Zentrale Schuldnerberatung
Stuttgart

literatur-produkte

Verbraucherkreditgesetz: Kommentar

Metz, Rainer, Nomos Verlag, 1999

(aj) Eine verständliche und nachvollziehbare Kommentierung zum Verbraucherkreditgesetz mit vielen Verweisungen auf die Rechtsprechung. Aufgrund des knappen aber ausreichenden Inhalts für die Schuldnerberatung, aber nicht für Ratsuchende geeignet.

Handbuch Verbraucherkonkurs - Eine praxisorientierte Einführung für Schuldner, Gläubiger und Rechtsberater

Bindemann Reinhard, 2. Auflage, Nomos Verlag 1999

(aj) ■ Das Handbuch Verbraucherkonkurs liegt nunmehr in der zweiten Auflage vor. Die Neuauflage berücksichtigt Gesetzesänderungen und erste Erfahrungen mit dem neuen Verbraucherinsolvenzrecht. Eingearbeitet wurden zahlreiche Beispiele und die Behandlung von Einzelproblemen, die sich aus der Beratungspraxis ergaben.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist – wie auch in der Voraufgabe – in seinem rechtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhang nachvollziehbar dargestellt.

Schuldenreport 1999 - Kredite der privaten Haushalte in Deutschland

Schriften des Instituts Für Finanzdienstleistungen (IFF) e.V., Nomos Verlag 1999

(aj) ■ Der Schuldenreport 1999 enthält einen statistischen Teil und diverse praxisorientierte Aufsätze zu den verschiedensten Problemstellungen. Angesprochen wird unter anderem das immer mehr an Bedeutung gewinnende Problem der gescheiterten Existenzgründer, die sich zunehmend hilflos an die Beratungsstellen wenden. Mit Spannung wird unsererseits das Erscheinen des nächsten Schuldenreports erwartet, „dessen statistischer Inhalt“ auf den Daten basieren soll, die mit Hilfe der vom IFF entwickelten Software – ausführlich im Schuldenreport beschrieben – ermittelt werden sollen.

Pressearbeit - Mit den Medien in die Öffentlichkeit

Michael Konken, FBV-Medien-Verlags-GmbH, 1998

(aj) ■ Das Buch ist ein praxisorientierter Führer durch die moderne Presse- und Medienarbeit. Es gibt fundierte Hinweise zur Umgangsweise mit Journalisten, was auch in der Schuldnerberatung zunehmend wichtiger wird, nachdem die diversen Medien die Ver- und Überschuldeten ent-

deckt haben.

Darüber hinaus gibt es wichtige Hinweise für die eigene Öffentlichkeitsarbeit. Es stellt sicher keinen Teil der Literatur dar, der in der Schuldnerberatung überragende Bedeutung zukommt (die finanziellen Grenzen, die uns allen gesetzt werden, sind nur allzu bekannt), aber es ist durchaus interessant zu lesen und enthält viel Wissenswertes.

Neue Formbriefe zur Schuldnerberatung

(ulli wintert ■ Rechtzeitig zum Inkrafttreten der InsO wurde die bisherige, von verschiedenen Schuldnerberatungsstellen des Rhein-Main-Gebietes entwickelte Formbriefsammlung neu überarbeitet und mit einem umfangreichen Sonderteil zur InsO ergänzt.

Über 600 verschiedene Formbriefe stehen als Anschreiben von Beratungsstellen oder als eigene Anschreiben des Schuldners zur Verfügung. Abrufbar sind Anschreiben zum Pfändungsschutz, zu Abtretungen, Guthabekonten, Aufrechnungen, Inkassokosten, strafrechtlich relevanten Schulden. Der Sonderteil InsO ist gegliedert nach den Bereichen außergerichtlicher Vergleich, Anschreiben an Insolvenzgericht, Treuhänder, Arbeitgeber, Schuldner und Gläubiger.

Information und Bestellung der Formbriefsammlung (Format ab Winword 2.0) erfolgt über Judith Winter, Hartmannlbachstr. 59, 60389 Frankfurt

anzeige

NEUERSCHEINUNG ! PÜNKTLICH ZUR INSO !

SCHULDENREPORT 1999

KREDITE DER PRIVATEN HAUSHALTE IN DEUTSCHLAND

Mit einem Vorwort von Ursula Engelen-Kefer, DGB

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V., Bonn
Deutsches Rotes Kreuz, Bonn

Erstellt vom

Institut Für Finanzdienstleistungen e.V. (IFF), Hamburg

- Ein Handbuch von Praktikern für Praktiker. Mit schnell recherchierbaren Statistikeilen, Praxistips und Anregungen für die tägliche Arbeit der Schuldnerberater.
- Unverzichtbar für Beratungsstellen und Wissenschaft, Politik, Medien, Kreditinstitute, Gewerkschaften und andere Verbände.

Nomos-Verlag • 29 DM • im Buchhandel



Wissen wo's lang geht im Verbraucherrecht

Verbraucher und Recht



Erscheint monatlich,
Jahresabonnement
ReiseRecht aktuell)
DM 198,-/6S 1.445,-/sFR 198,-
zzgl. Versandkosten
ISSN 0930-8369

**Probeabonnement* zum
Kennenlernen: Probe-
abonnement 3 Ausgaben
DM 20,-/6S 146,-/sFR 20,-
inkl. Versandkosten**

*Beim Probeabo „Verbraucher und Recht“ erhalten Sie 3 aufeinanderfolgende Ausgaben zum günstigen Kennenlernpreis von DM 20,- inkl. Versandkosten. Falls Sie „Verbraucher und Recht“ nach Ablauf des Probeabos nicht mehr beziehen möchten, genügt ein kurzes Schreiben nach Erhalt des 2. Heftes an Ihre Buchhandlung oder den Herrn Luchterhand Verlag, Postfach 2352, 56513 Neuwied. Ansonsten wandelt sich das Probeabo in ein Jahresabo um. Das Jahresabo kann 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Luchterhand Verlag

VON PROFI ZU PROFI

Postfach 2352 • 56513 Neuwied
Tel.: 0 26 31 / 801-0 • Fax 1801-204
info@luchterhand.de
<http://www.luchterhand.de>

Verbraucher und Recht (VuR)

Herausgegeben von: RA Dr. Fritz A. Buhmann, Prof. Dr. Peter Derleder, Prof. Dr. Hans-W. Micklitz, Prof. Dr. Udo Reifner, Prof. Dr. Hans-P. Schwintowski, RA Walter Stillner, Prof. Dr. Klaus Tonner

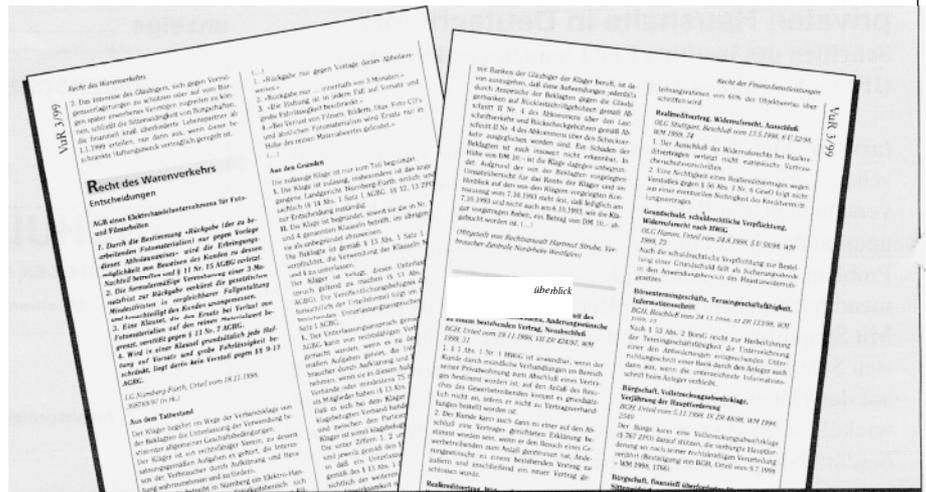
in **Verbraucher und Recht** werden verbraucherrelevante Themen gebündelt präsentiert und zeitnah veröffentlicht.

Die Themen • Baufinanzierung • Konsumkredite • Rechtsfragen im Bereich der Kapitalanlage sowie des Versicherungsrechts werden ausführlich in jedem Heft unter der Rubrik *Recht der Finanzdienstleistungen* behandelt.

Weitere Rubriken:

- Recht des Warenverkehrs
- Recht der Sonstigen Dienstleistungen
- Europäisches und Internationales Verbraucherrecht
- Allgemeine Rechtsfragen

Aktuelle Stellungnahmen zu ungeklärten Rechtsfragen von anerkannten Fachleuten des Verbraucherrechts, kontroverse Standpunkte und Kommentierungen bieten qualifiziertes Hintergrundwissen für die tägliche Arbeit. Relevante Urteile finden Sie im Volltext oder in entscheidungserheblichen Auszügen.



Ihr Plus: kostenlos **ReiseRecht aktuell** in **Verbraucher und Recht**

ReiseRecht aktuell bietet Ihnen praxisorientierte Entscheidungen zu • Reisevertrag • Reisevermittlung • Luftbeförderung • Reisegepäckversicherung etc.

ReiseRecht aktuell



RRa

Das Wichtigste zum Verbraucherrecht

Brünnner (Hrsg.)

Goetze und veroranUngen

Die für den Verbraucher wichtigen Bestimmungen sind in eine Vielzahl unterschiedlicher Gesetze und Verordnungen eingegangen. Eine umfassende und effektive Orientierung erweist sich als sehr umständlich und zeitraubend.

Mit **Verbraucherrecht** liegen nun verbraucherrechtliche Gesetze und Verordnungen gesammelt vor, handlich in einem Band, klar gegliedert und übersichtlich aufgebaut: von A (Abfallgesetz) bis Z (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung). Auch der Nichtjurist findet hier auf Anhieb den gewünschten Text.

Die Sammlung orientiert sich an den Erfordernissen der Praxis und enthält alle einschlägigen Bestimmungen, die der Anwender ständig im Zugriff haben muß – der Praktiker in der Verbraucherarbeit genauso wie der Anwalt, der Richter und der mit der Materie befaßte Politiker. Besonders wichtig ist die Materialsammlung für die Verbraucherarbeit in den neuen Bundesländern.

Viele Gesetze und Verordnungen sind in vollem Wortlaut wiedergegeben, andere in für die Praxis relevanten Auszügen.

Brünnner (Hrsg.)

Verbraucherrecht Gesetze und Verordnungen

*Loseblattwerk, 1 Ordner,
rund 1.400 Seiten,*

DM 98,-/öS 715,-/sFR 98,-

ISBN 3-472-00411-8

Die Herausgeberin:

Dr. Thea Brünnner ist Vorsitzende der Verbraucherzentrale Berlin e.V.; Vorsitzende des Verwaltungsrats Verbraucherschutzvereins e.V., Berlin; Mitglied im Verbraucherrat des DIN (Deutsches Institut für Normung), im Verwaltungsrat des Absatzförderungsfonds der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, Mitglied der Diäten- und Fraktionskommission des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Erhältlich im Fachbuchhandel
oder beim Verlag.

**Luchterhand
Verlag**

VON PROFI ZU PROFI

Postfach 2352 56513 Neuwied
Tel.: 02631/801-0 Fax:/801-204
info@luchterhand.de
<http://www.luchterhand.de>

Im Umfeld der Unternehmens- und der Verbraucherinsolvenz hat das neue Insolvenzrecht Fragen aufgeworfen, die von der Bank bis zur Schuldnerberatungsstelle, vom Insolvenzverwalter bis zum Geschäftsführer der gemeinschuldnerischen GmbH auf aktuelles Interesse stoßen. Antworten enthält die **DZWIR**, seit Beginn dieses Jahrgangs in veränderter Gestalt unter Mitarbeit eines erweiterten Herausgeberkreises und Korrespondierenden Beirats.

Aus dem Inhalt der DZWIR 1999/1-4

Volker Grub / Stefan Smid, Verbraucherinsolvenz als Ruin des Schuldners. — Christoph G. Paulus, Die Rolle der Gläubiger im neuen Insolvenzrecht. — Norbert Fehl, Leasing in der Insolvenz. — Volker Grub, Die Macht der Banken in der Insolvenz. — Klaus Wimmer, Jüngste Gesetzesänderungen vor Inkrafttreten der InsO. — Gunther Thies, Die EDV-Organisation einer Insolvenzverwalter-Kanzlei. — Stefan Smid, Erste Erfahrungen mit dem Insolvenzöffnungsverfahren nach den §§ 21ff InsO.

Vorschau auf die DZWIR 1999/5ff

Reiner Müller, Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren nach der Insolvenzordnung. — Heinz Vallender, Die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung. — Ulrich Haas, Fragen zum Adressatenkreis des Kapitalersatzrechts. — Wilhelm Bichlmeier, Schutzschrift gegen Antrag auf Eigenverwaltung. — Klaus Heinrich, Erstellen eines Insolvenzplans auf Basis eines kalkulation Program .

Die Herausgeber

Prof. Dr. Hermann-Wilfried Bayer, Bochum; RA Wilhelm Bichlmeier, Aschaffenburg; Reinfrid Fischer, Chefsyndikus des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Bonn; RA Rainer Funke, Parl. Staatssekretär a. D., Hamburg; RA Dr. Volker Grub, Stuttgart; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; Prof. Dr. Hartmut Oetker, Jena; Prof. Dr. Dieter Reuter, Kiel; RAuN Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Stefan Smid, RiOLG Naumburg, Halle/Saale; Prof. Dr. Harm Peter Westermann, Tübingen.

Die Schriftleitung

RA Michael Schmidt, Berlin

Der Korrespondierende Beirat

RA Rainer M. Bähr, Leipzig; RA Christian Graf Brockdorff, LL.M., Potsdam; RA Dr. Norbert Fehl, Mannheim; RA Dr. Volkhard Frenzel, Halle; RA Dr. Klaus Hubert Görg, Köln; RA u. StB Ottmar Hermann, Frankfurt a. M.; RA Horst M. Johlke, Hamburg; RAuN Dr. Wulf-Gerd Joneleit, Bochum; RAuN Harro Mohrbutter, Osnabrück; RA Dr. Peter Mohrbutter, Osnabrück; WP u. StB Eckart Nellesen, Halle; Vizepräsident BVerfG Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Karlsruhe; RA Horst Piepenburg, Düsseldorf; RA Michael Pluta, Ulm; RAuN Rolf Rattunde, Berlin; Vors. Richter BAG Harald Schlie- mann, Isernhagen; RA Detlef Stürmann, Bremen; RAuN Dr. Ulrich Weisemann, Bielefeld; RA Tobias Wellensiek, Heidelberg; RA Frank M. Welsch Ph. D. (RUS), Hamm; RAuN, Dipl.-Volkswirt Dr. Wilhelm Wessel, Lübeck; MinRat Dr. Klaus Wimmer, BM1, Berlin; RA Dr. Mark Zeuner, Hamburg.

DE

Walter de Gruyter GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 13, 10785 Berlin
Tel. 030 / 260 05 0, Fax 030/260 05 251

DZWIR erscheint monatlich.

Abonnementpreis: jährlich DM 298,—/ öS 2.175,4 sFr 265,—, Vorzugspreis für Studenten, Referendare und Auszubildende an Fachhochschulen jährlich DM 148,—/ öS 1.080,— /sFr 132,— gegen Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung, jeweils inkl. MWSt. und zuzügl. DM 18,— Vertriebskosten. Preisänderungen vorbehalten.

Die - oft vergeblichen - Versuche von Schuldnern, sich ihrer Zahlungspflicht zu entziehen oder Streitigkeiten über das verschleierte Arbeitseinkommen (§ 850 h 11 ZPO)

Dr jur. Wigo Müller, Braunfels — Lohn, Direktor des Arbeitsgerichts i.R.

I. Einleitung

Die meisten verschuldeten Bürger führen ein bescheidenes Leben. Wenn sie ihre Schulden selbst zu verantworten haben, wenn sie sich Wohneigentum oder langlebige Wirtschaftsgüter, eine Wohnungseinrichtung oder ein Kraftfahrzeug gekauft oder sich eine Kreuzfahrt gegönnt haben, werden sie ihre Belastung pflichtbewußt abtragen; denn immerhin haben sie für den zurückzuzahlenden Betrag eine Gegenleistung erhalten. Ganz anders ist es, wenn die abzutragenden Schulden darauf zurückzuführen sind, daß sich der Schuldner übervorteilt sieht, z.B. weil er für einen Angehörigen oder einen Freund gebürgt hat; nach dessen Zahlungseinstellung wird er die Schulden „zähneknirschend“ abtragen. Es wird auch nur wenig Eltern geben, die sich dagegen wehren, ein Kind zu unterhalten, insbesondere dann nicht, wenn das Kind die Fürsorge anerkennt und wenn es seine Ausbildung zielstrebig betreibt, um bald für sich selbst sorgen zu können. Es kommt aber auch vor, bevorzugt in geschiedenen Ehen, daß sich ein Kind kaum noch um den zahlenden Elternteil kümmert, der zudem den Eindruck gewinnt, als werde die Ausbildung „auf die lange Bank geschoben“. Daß in diesen Fällen „Unlustgefühle“ bei der Unterhaltszahlung entstehen, ist verständlich; dasselbe gilt für diejenigen, die Unterhalt an einen geschiedenen Ehepartner zahlen und wissen, daß dieser wegen seines Alters, einer Erkrankung oder wegen der großen Zahl von Arbeitslosen kaum jemals über einen eigenen Verdienst verfügen wird; besonders ungerne erfolgen die Unterhaltszahlungen, wenn der Zahlende vermutet, daß er mit seinem Geld auch noch einen neuen Partner seines früheren Ehegatten unterstützt. Zusätzlich wird es als Belastung empfunden, wenn der Zahlungspflichtige wieder geheiratet hat und ggf. auch aus dieser Ehe Kinder hervorgegangen sind, die wegen der alten Unterhaltslasten nunmehr äußerst knapp gehalten werden (müssen).

Besonders werden Arbeitnehmer durch Schulden belastet; denn im Falle einer Pfändung verbleibt ihnen nur der nach § 850 c ZPO unpfändbare Betrag, dessen Höhe sich nach seinem Nettoeinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen richtet. Wenn gegen Arbeitnehmer Unterhaltsansprüche vollstreckt werden, verbleibt ihnen noch weniger; denn hier werden vom Zahlungspflichtigen weiter-

gehende Anstrengungen zu Gunsten seiner Gläubiger (d.h. seiner Angehörigen) erwartet mit der Folge, daß er sich mit noch weniger „freiem“ Geld zufrieden geben muß. Der hier einschlägige § 850 d ZPO beläßt dem Arbeitnehmer nur soviel, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden (d.h. anderen) Unterhaltungspflichten bedarf. In den Unterhalt betreffenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen muß deswegen der Betrag angegeben werden, der dem Arbeitnehmer unbedingt verbleibt. Bei dessen Festsetzung sollte dem Schuldner wenigstens das belassen werden, was er nach dem BSHG als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhielte (KG, FamRZ 1994, 1047); außerdem sollte ihm ein geringes Taschengeld bewilligt werden, andernfalls er daran bereit sein könnte, seine Arbeit aufzugeben; dann fiel er der Sozial- oder Arbeitslosenhilfe zur Last. Die derzeit geltenden Sozialhilferegelsätze sind in den BAG SB Informationen (Heft 3/1998) zusammengestellt. Bei hochverschuldeten Arbeitnehmern kommt es häufig vor, daß die Pfändungen jahrelang laufen. Wenn der Arbeitnehmer Unterhalt an Angehörige zu zahlen hat, z.B. an eine ältere, geschiedene Ehefrau oder ein behindertes Kind, ist es denkbar, daß er lebenslang mit solchen Zahlungen belastet ist. Es überrascht daher nicht, daß diejenigen, die kaum Aussicht haben, jemals wieder ihr Einkommen für sich allein und die nächsten Angehörigen verwenden zu können, nach einem Ausweg aus der Zahlungsverpflichtung suchen; manche gehen dabei recht „erfinderisch“ vor.

II. Versuche, der Zahlungselicht zu entgehen.

Am einfachsten kann sich ein Schuldner der Zahlung entziehen, wenn er sich ins Ausland absetzt und dort ggf. unter einem neuen Namen lebt. Dabei muß er sich nicht einmal weit von Deutschland entfernen; erst vor kurzem wurde ein weltweit mit Haftbefehl gesuchter Straftäter in Frankreich aufgespürt, wo er sich über zwanzig Jahre erfolgreich „versteckt“ hatte. Die Mehrzahl der Schuldner bleibt dagegen im Land und versucht, durch die Aufgabe der Arbeit und der Wohnung die Gläubiger leer ausgehen zu lassen; wenn jemand über kein Vermögen verfügt und als Bettler „auf der Straße“ oder von der „Stütze“ lebt, hat kein Gläubiger Aus-

sieht, noch einmal zu seinem Recht zu kommen: treffend heißt es im Volksmund: „Wo nichts ist, hat auch der Kaiser sein Recht verloren“. Nicht viel günstiger ist die Rechtslage für die Gläubiger, wenn sich ein vermögensloser Schuldner „ins Privatleben“ zurückzieht, d.h. ein Leben ohne Arbeit führt und sich von seinem Ehegatten oder einem Lebensgefährten „aushalten“ läßt. Andere Schuldner übertragen ihr Vermögen auf Dritte, doch nutzt ihnen das wenig; denn nach Ansicht des OLG Oldenburg (9 U 94/95) muß dann der Erwerber für den Unterhalt aufkommen (Paus, Unterhaltszahlungen nach früherer Vermögensübertragung, BB 1997, 2559).

Auch manche Schuldner, die weiterhin ihrer Arbeit nachgehen, suchen nach Möglichkeiten, eine Zahlung an ihre Gläubiger zu vermeiden; z.B. indem sie ihren Arbeitsverdienst Dritten zukommen lassen. Solchen Lohnverschiebungen wird durch § 850 h I ZPO ein Riegel vorgeschoben; denn dort ist bestimmt, daß der Anspruch beim neuen Gläubiger ebenso gepfändet werden kann, wie wenn er beim Schuldner verblieben wäre.

Wieder andere Schuldner gehen weiter einer Arbeit nach, doch arbeiten sie dort – angeblich – ohne Vergütung oder vereinbaren mit ihrem Arbeitgeber ein Entgelt, das entweder unter der Pfändungsgrenze oder geringfügig darüber liegt; auf diese Weise möchten sie erreichen, daß ihre Gläubiger leer ausgehen. Auch für diese Fälle des sog. verschleierte Einkommens hat der Gesetzgeber in § 850 h II ZPO eine Regelung getroffen, indem er dort ein angemessenes Einkommen unterstellt. Hierauf wird zunächst einzugehen sein.

III. Verschleiertes Arbeitseinkommen

1) Voraussetzungen und Bedeutung

Nach § 850 h II ZPO gilt eine angemessene Vergütung als geschuldet, wenn ein Schuldner einem Dritten unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste leistet, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen sowie bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art der Arbeits- und Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten Rücksicht zu nehmen. Durch § 850 h II ZPO wird zwischen Schuldner und Drittschuldner ein Vergütungsanspruch fingiert, sofern der Schuldner tatsächlich Dienste in einem ständigen Verhältnis, also nicht nur vorübergehend, leistet, gleichgültig, ob auf Grund eines Dienst-, Werk- oder sonstigen Vertrages oder ohne jeden Vertrag. Die Dienste müssen üblicherweise vergütet werden; dies ist stets der Fall, wenn statt des Schuldners eine andere Arbeitskraft gegen Entgelt beschäftigt werden müßte.

Die Anwendung des § 850 h II ZPO setzt keine Absicht voraus, den Gläubiger zu benachteiligen (BGH, NJW 1979, 1600). Da die Forderung gem. § 850 h II ZPO nur fingiert wird, kann sie der Arbeitnehmer nicht abtreten, der Arbeit-

geber kann gegen sie nicht mit eigenen Ansprüchen aufrechnen.

2) Pfändung des fingierten Einkommens und der zu beachtende Pfändungsschutz

Das gem. § 850 h II ZPO fingierte Einkommen wird nach den allgemeinen Grundsätzen gepfändet. Der Gläubiger muß beim zuständigen Amtsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß beantragen, der auch die „angebliche“ Forderung des Schuldners umfaßt. Das Vollstreckungsgericht prüft hierbei nicht, ob die Voraussetzungen des § 850 h II ZPO gegeben sind; es beziffert demnach auch nicht die Höhe der fingierten Forderung. Auch bei einer Pfändung nach § 850 II ZPO ist der dem Schuldner zustehende Pfändungsschutz der §§ 850 a ff ZPO zu beachten; deswegen wird im Pfändungsbeschluß entweder auf den bei nichtbevorrechtigten Gläubigern geltenden Pfändungsschutz des § 850 c ZPO hingewiesen oder bei bevorrechtigten (Unterhalts-) Gläubigern der dem Schuldner gem. §§ 850 d, 850 f ZPO pfändungsfreie Betrag angegeben. Auch bei der Hindung eines fingierten Verdienstes gilt der in § 804 III ZPO geregelte Grundsatz des Zeitvorrangs (der Priorität); d.h. der Arbeitgeber muß, bzw. darf nur den ihm zuerst zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschluß beachten (BAG, BB 1995, 415); im Volksmund wird diese Regelung zutreffend als „Windhundprinzip“ bezeichnet und zwar deshalb, weil das zuerst ankommende Tier auch zuerst zubeißt.

3) Die Höhe der fingierten Forderung

Bei der Bemessung der fingierten Forderung sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Deshalb kommt es zunächst darauf an, in welchem Umfang der Schuldner tatsächlich beschäftigt wird und mit welchen Tätigkeiten. Sodann muß für diese Tätigkeit die angemessene Vergütung festgesetzt werden; dies ist einfach, wenn sie einem für den Betrieb einschlägigen Lohn oder Gehaltstarifvertrag entnommen werden kann: dann gelten die dort vorgesehenen Löhne oder Gehälter auch für den Schuldner; sofern für die vom Schuldner ausgeübte Tätigkeit kein Tarifvertrag gilt, muß auf die übliche Vergütung zurückgegriffen werden (§ 812 BGB): dabei kommt es darauf an, was eine fremde Kraft an Stelle der Schuldners erhalten hätte. Zu Gunsten des Drittschuldners kann berücksichtigt werden, wenn der Schuldner bei ihm Schulden abarbeitet; es sei denn, der Betrieb des Drittschuldners ist leistungsfähig (LAG Hamm, ZIP 1993, 610).

Wenn dann die Höhe der „fingierten“ Vergütung feststeht, muß davon die in jedem Arbeitsverhältnis übliche Lohn- oder Gehaltsabrechnung vorgenommen werden: d.h. der Verdienst ist um die vom Arbeitgeber abzuführenden Lohn- und Kirchensteuern und um die Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Diese Berechnung ist deshalb erforderlich, weil es für die gem. §§ 850 c, 850 d ZPO unpfändbaren Beträge auf das Nettoeinkommen des Schuldners ankommt. Wenn ein Ehegatte im Betrieb des anderen arbeitet, wird nach Ansicht des LAG Frankfurt (WAR 1965, 168) beim Arbeitnehmer keine Unterhaltspflicht berücksichtigt, da er dem anderen tatsächlich keinen Unterhalt leistet.

4) *Durchsetzung des gepfändeten „fingierten“ Einkommens*
Wenn der Drittschuldner den ihm zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nicht beachtet, aus welchem Grund auch immer, bleibt dem Gläubiger nichts anderes übrig, als den Drittschuldner vor dem Arbeitsgericht auf Zahlung zu verklagen; denn durch die Pfändung ist er der Rechtsnachfolger des Schuldners geworden (BGH, NJW 1977, 853). In diesem Rechtsstreit wird die richtige Höhe des fingierten Anspruchs verbindlich festgestellt.

u) *Zahlungsklage*

Bei der einzureichenden Zahlungsklage muß der Kläger die Tatsachen, die Grund und Höhe des nach § 850 II ZPO fingierten Anspruchs rechtfertigen, vortragen; dazu gehört, daß in welchem Umfang und in welcher Stellung der Schuldner im Betrieb des Drittschuldners arbeitet und welche Vergütung angemessen ist. In der Praxis ist es häufig schwer, die für eine Klagebegründung erforderlichen Tatsachen zu beschaffen und zu beweisen, insbesondere wenn an dem Beschäftigungsverhältnis nahe Angehörige beteiligt sind, z.B. Ehegatten, Eltern und Kinder oder Geschwister, die ein gemeinsames Interesse daran haben, die Pfändung ins Leere gehen zu lassen.

Das Muster einer Zahlungsklage ist nachfolgend abgedruckt:

An das
Arbeitsgericht
Musterstadt

Hiermit erhebe ich Klage gegen die Kauffrau X mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von _____ DM nebst 4 0/0 Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Begründung:

Mir steht gegen den Schuldner X eine Forderung über _____ DM zu, die sich aus dem rechtskräftigen Urteil des AG in Az. _____ ergibt. Da der Schuldner keine Zahlung leistete, habe ich durch den Beschluß des AG in Az. _____ seinen angeblichen Anspruch aus dem mit der Beklagten bestehenden Beschäftigungsverhältnis pfänden und mir zur Einziehung überweisen lassen.

Beweis: der beigefügte Beschluß

Die Beklagte hat den ihr am 19. _____ zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nicht beachtet. Sie ist verpflichtet, die pfändbaren Teile vom Verdienst ihres Mitarbeiters einzubehalten und an mich auszuzahlen. Herr X arbeitet bei seiner Frau ganztags als Buchhalter.

Beweis: Herr X als Zeuge

Herr X steht für seine Tätigkeit bei der Beklagten ein Gehalt von wenigstens _____ DM brutto monatlich zu; nach der Steuerklasse III ergibt dies einen Gehaltsanspruch von _____ DM netto.

Da Herr X seiner Ehefrau keinen Unterhalt leistet, sind von diesem Betrag _____ DM monatlich pfändbar. Diesen Betrag hätte die Beklagte seit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses am 19. _____ an mich abführen müssen. Inzwischen sind die pfändbaren Beträge für _____ Monate aufgelaufen, die mit der vorliegenden Klage geltend gemacht werden.

gez.: Unterschrift

b) *Sachbehandlung durch das Gericht*

Klagen nach § 850 h 11 ZPO sind bei den Gerichten wenig beliebt; da dort auf alle Umstände des Einzelfalles abzustellen ist, sind sie wegen der erforderlichen tatsächlichen Feststellungen und der vorzunehmenden Berechnungen (judex non calculat !) arbeitsaufwendig. Es wundert daher nicht, daß viele solcher Klagen wegen eines angeblich nicht schlüssigen Sachvortrags kurzerhand abgewiesen werden. Bei solchen „schneidigen“ Entscheidungen lassen die mit der Sache befaßten Richter nicht nur den Sinn und Zweck des § 850 II ZPO, sondern auch die berechtigten Interessen der Gläubiger außer acht, die einen rechtskräftig festgestellten Anspruch – endlich — durchsetzen möchten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Schuldner früher der Inhaber eines Unternehmens war und aus offensichtlichen Gründen diese Stellung aufgibt und nur noch als gering oder nichtbezahlter Arbeitnehmer seiner Ehefrau, seines Kindes, seiner Geschwister oder eines Lebensgefährten tätig wird. Wenn in einem solchen Fall jede Tätigkeit des neuen Inhabers bestritten wird, läßt es das Zivilprozeßrecht zu Gunsten des Gläubigers zu, die Mitarbeit des Schuldners zu vermuten, jedenfalls dann, wenn es sich um einen kleineren Betrieb handelt und der körperlich und geistig gesunde Schuldner keiner anderen Beschäftigung nachgeht. In diesem Fall muß der neue Inhaber ggf. nachweisen, daß der Schuldner ausnahmsweise nicht

mitarbeitet (so bereits: ArbG Kaiserslautern, AP 2 zu § 850 h ZPO). Unredlichen Machenschaften von Schuldnern könnten die Gerichte auch durch eine sinnvolle Anwendung des § 138 ZPO begegnen. Nach § 138 I ZPO sind die Parteien eines Zivilprozesses verpflichtet, ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben; nach § 138 II ZPO hat sich jede Partei auch über die vom Gegner behaupteten **Tatsachen** zu erklären. Wenn der Verdacht eines verschleierte Einkommens im Sinne des § 850 h 11 ZPO naheliegt, **d.h. wenn ein Angehöriger nur zur Benachteiligung seiner Gläubiger eine --- gering vergütete – Stellung als Arbeitnehmer ausübt**, insbesondere wenn er nach wie vor die „Seele“ des Betriebs ist, wäre es angebracht, von den Beklagten einen weitergehenden Beitrag zur Sachaufklärung zu erwarten und im Falle ihrer Weigerung, daraus für sie nachteilige Schlüsse zu ziehen; dies ist keine neue Forderung, sondern seit jeher anerkannt

(vgl. LAG Frankfurt, Urteil vom 8.11.1965 6 Sa 404/65 -). Während seiner früheren richterlichen Tätigkeit hatte sich der Verfasser wegen eines ähnlichen Sachverhalts mit dem Vorwurf auseinanderzusetzen, er berücksichtige nicht ausreichend die im Zivilprozeß geltenden Verhandlungs- bzw. Beibringungsgrundsätze (dazu: Müller, Die Aufklärung streitiger Sachverhalte im Arbeitsgerichtsprozeß, Arbeit und Recht 1989, 272); dieser verpflichte die Parteien, den erforderlichen Streitstoff vorzutragen und für dessen Richtigkeit Beweis anzutreten. Unter der Geltung des Grundgesetzes sollten jedoch – formalistische – Streitigkeiten über Grundsätze wenigstens dann in den Hintergrund treten, wenn es darum geht, eine der Sach- und Rechtslage angemessene Entscheidung zu finden und wenn nur auf diese Weise die Vorstellungen des Gesetzgebers durchgesetzt werden können. Es kann nicht angehen, daß ein Schuldner nur deshalb von einer Inanspruchnahme durch seine Gläubiger verschont bleibt, weil er sich unredlich verhält; ein solches Verhalten darf nicht noch durch die Gerichte geduldet werden. Daß die Entwicklung in die hier vorgeschlagene Richtung geht, zeigen die am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Vorschriften des KiUG vom 6.4.1998 (BGBl. 1998, 666), nach denen es dem Familiengericht nunmehr gestattet ist, von Amts wegen (d.h. auch ohne Antrag einer Partei) Auskünfte über das Einkommen eines Schuldners einzuholen. Diese Änderungen sind auch von Kleinle-Weyhardt (DAVorm 1996, 813) als „gut gemeint“ angesehen worden; dennoch hatten sie gegen die Neuerung Bedenken angemeldet, da mit dieser umfassenden Amtsermittlung „grundlegend in die Struktur des Zivilprozeßrechts eingegriffen werde“. Es ist zu begrüßen, daß diese Bedenken beim Gesetzgeber kein Gehör gefunden haben, sondern daß er im Interesse der Unterhaltsberechtigten an seinem Entwurf festgehalten und ihn wie vorgesehen in Kraft gesetzt hat.

IV Anrechnung hypothetischer Einkünfte im Unterhaltsschuldverhältnis

Die Annahme eines fingierten Einkommens nach § 850 h II ZPO setzt voraus, daß der Schuldner tatsächlich für den Drittschuldner tätig ist. Wenn der Schuldner keiner Tätigkeit nachgeht, fehlt es schon an einem zur Zahlung verpflichteten Drittschuldner. Im Unterhaltsrecht geht die Rechtsprechung über die Grundsätze des § 850 h II ZPO hinaus; denn dort nimmt die Rechtsprechung ein Einkommen des Partners eines Unterhaltsschuldverhältnisses bereits dann an, wenn dieser seine Arbeit aufgibt und sich nicht ernsthaft darum bemüht, eine neue Beschäftigung zu finden. Diese Rechtsprechung wird damit begründet, ein zum Unterhalt verpflichteter Angehöriger müsse seine Arbeitskraft entsprechend seinen Fähigkeiten, seiner Vorbildung und der Arbeitsmarktlage bestmöglich einsetzen; wenn die Arbeits-

kraft vorwerfbar nicht ausgenutzt werde, sei es gerechtfertigt, den Betroffenen so zu behandeln, als verfüge er tatsächlich über die erzielbaren Einkünfte (BGH, FamRZ 1981, 539; NJW 1994, 258); die Höhe ist ggf. zu schätzen. Welches Maß von Verschulden gegeben sein muß, um unterhaltsrechtlich von einer Einkommensfiktion auszugehen, ist gesetzlich nicht geregelt; deshalb wird vom BGH (FamRZ 1985, 158) ein schweres Verschulden, also ein verantwortungsloses, zumindest leichtfertiges Fehlverhalten gefordert. Wenn es um die Bemühungen um eine neue Stelle geht, wird dem Betroffenen neuerdings das fiktive Einkommen angerechnet, das er bei bestmöglicher Ausnutzung seiner Arbeitskraft wenigstens verdienen könnte (OLG Hamm, DAVorm 1997, 797 ff). Besonders strenge Anforderungen stellt das OLG Koblenz (15 UF 402/96); denn nach dessen Ansicht darf sich ein Unterhaltspflichtiger bei der Arbeitsuche nicht nur auf das Arbeitsamt verlassen. Von ihm wird verlangt, daß er sich selbst nachhaltig um einen Arbeitsplatz bemüht, wobei ein bis zwei Bewerbungen im Monat nicht genügen sollen (OLG Hamm, DAVorm 1997, 799). Es nutzt einem Unterhaltspflichtigen auch nichts, wenn er in einer neuen Ehe die Rolle des „Hausmanns“ übernimmt; denn auch hier hat der BGH (NJW 1996, 1815) dem Unterhaltspflichtigen sein früheres Einkommen (hypothetisch) zugerechnet. Dasselbe gilt, wenn ein Arbeitsloser eine ihm vom Arbeitsamt vermittelte Beschäftigung ablehnt, sofern diese für ihn zumutbar war.

Wenn Unterhaltspflichtige nach einer Pfändung nicht mehr so viel wie früher arbeiten, stellt sich die Frage, ob jemand, der zuvor „rund um die Uhr“ tätig war, berechtigt ist, seine Arbeitsleistung⁸ auf die übliche Wochenstundenzahl zu beschränken. Dieser Wunsch ist auf jeden Fall dann verständlich, wenn der Betroffene aus gesundheitlichen Gründen seine frühere Arbeitsleistung nicht mehr erbringen kann. Dennoch entscheiden hier die meisten Familiengerichte zu Gunsten der Unterhaltsberechtigten, indem sie vom früheren Einkommen ausgehen und insoweit ein „hypothetisches“ Einkommen unterstellen. Gegen diese Rechtsprechung sind Bedenken anzumelden; denn niemand kann zu über- (obligations)mäßigen Leistungen verpflichtet werden; d.h. auch einem Unterhaltspflichtigen muß es gestattet sein, seine Arbeitsleistung auf das übliche (insbesondere tarifliche) Maß zu beschränken (Kalthoener-Büttner, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 6. Auflage, Rn. 644); dies gilt auch dann, wenn er vor der Trennung mehr gearbeitet hat (Müller, Mehrarbeit (Überstunden und Nebentätigkeit) bei der Unterhaltsberechnung, DAVorm 1987, 81); dies gilt besonders heute bei mehr als vier Millionen Arbeitslosen, wo durch ein „Bündnis für Arbeit“ die vorhandene Arbeit gerecht auf möglichst viele Personen verteilt werden soll. Diese Bestrebungen der Bundesregierung, der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände dürfen auch von den Familiengerichten nicht außer acht gelassen werden.

Arbeitskreis Insolvenzordnung (AK-InsO)

Arbeitshilfe Außergerichtliche Einigung

für den Arbeitskreis: Hugo Grote, Köln und Michael Weinhold, Nürnberg

I. Einleitung

Es ist die erklärte Absicht des Gesetzgebers, daß Verbraucherinsolvenzen möglichst im Einvernehmen zwischen Schuldner und Gläubigern bewältigt werden sollen, um aufwendige gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Den Schuldenbereinigungsplänen kommt bei der Umsetzung der neuen Insolvenzordnung eine wichtige Bedeutung zu. Solche Pläne sind nach § 305 Abs.1 Nr. 1 InsO zunächst bei der außergerichtlichen Einigung und bei deren Scheitern gemäß §§ 305 ff im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren vom Schuldner vorzulegen.

Für die Erstellung von Schuldenbereinigungsplänen gilt zwar wie bisher auch schon das Prinzip der Privatautonomie, d.h. die Vereinbarungen zwischen Schuldner und Gläubigern über die Schuldenbereinigung unterliegen der Vertragsfreiheit und sind somit weitgehend frei zu gestalten. Gleichwohl sollte sich die Schuldenbereinigung an den Regelungen der InsO für das gerichtliche Restschuldbefreiungsverfahren orientieren, weil sonst weder Gläubiger noch Schuldner ein Interesse daran haben, sich auf Schuldenbereinigungspläne zu einigen.

Die Entwicklung von Schuldenbereinigungsplänen stellt an die Schuldnerberatung hohe fachliche Anforderungen. Die Pläne sollen einerseits von den Gläubigern akzeptiert werden und andererseits die Belange der Schuldner wahren, insbesondere ein Scheitern bei der Erfüllung der Vereinbarungen verhindern. Außerdem müssen die Pläne den gesetzlichen Anforderungen genügen. Und nicht zuletzt sollen die Pläne mit möglichst wenig Arbeitsaufwand erstellt und erfüllt werden können.

Die Erfahrungen aus der Fortbildungsarbeit und der eigenen Beratungspraxis der AK-InsO Mitglieder verdeutlichen, daß es nicht Aufgabe der Berater sein kann, sich in jedem Einzelfall mit Gläubigern über Regelungen in den Schuldenbereinigungsplänen auseinanderzusetzen. Die Praxis der Schuldnerberatung ist hier auf Unterstützung angewiesen. Der AK-InsO will mit dieser Arbeitshilfe einen ersten Schritt tun. Weitere Fortbildungen, schriftliche Arbeitshilfen und ein organisierter Erfahrungsaustausch zum Thema Schuldenbereinigungspläne sind erforderlich.

11. Grundsätze und allgemeine Regelungen

1. Allgemeine Regelungen für Verhandlungen

Der im InsO-Verfahren vorgeschriebene außergerichtliche

Einigungsversuch ist in seinen Gestaltungsmöglichkeiten sehr vielfältig. Der Plan kann als Ratenplan (flexibel, fest, Null), Einmalvergleich oder Mixtur aus beiden gestaltet werden.

Bei den Ratenplänen sind Gläubiger in der Regel durch die bisherigen Erfahrungen mit Schuldnern (sehr) skeptisch in der Beurteilung der Einhaltung von Versprechungen und Zahlungsterminen. Es stellt sich damit die Frage, welche Unterstützung notwendig ist, den außergerichtlichen Einigungsversuch auf Ratenbasis für Schuldner und Gläubiger akzeptabel zu machen.

2. Grundsätze und Zielsetzungen

InsO ist ein Mittel/ Instrument zur Entschuldung. Die InsO stellt eine Orientierungsgröße dar, wobei herkömmliche Verhandlungswege weiterhin bestehen bleiben. Die individuellen Voraussetzungen des Schuldners bleiben weiterhin die Grundlage jeder außergerichtlichen Verhandlung, ob mit oder ohne InsO.

- a) Die außergerichtliche Einigung muß auf der Grundlage eines Planes ernsthaft erfolgen (vgl. § 305 InsO).
- b) Bei der Erstellung des Planes sind Schuldner und Gläubiger grundsätzlich frei. Die Vereinbarungen sollten sich am voraussichtlichen Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens orientieren. Abweichungen, insbesondere verkürzte Laufzeiten, veränderte Beträge sind möglich.
- c) Ungleichbehandlungen sind grundsätzlich möglich, solange nicht vorgetäuscht wird, daß alle gleich behandelt werden.
- d) Das Existenzminimum des Schuldners ist sicherzustellen (§ 850 c bzw. 850 f ZPO).
- e) Risiko des Scheiterns des Planes ist für den Schuldner zu **minimieren**.
- f) Schuldner muß Pläne eigenständig – ohne große weitere Hilfe – ausführen können (Pläne dürfen nicht zu kompliziert sein).
- g) Sicherheiten müssen bei der Planerstellung berücksichtigt werden (Abtretung, Bürgschaft, Mitverpflichtung, Eigentumsvorbehalt etc.).
- h) **Effektive und rationelle Durchführung der außergerichtlichen Einigung.**

= AK-InsO ist ein Facharbeitskreis der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

3. Vorteile einer außergerichtlichen Einigung

Eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung kann für den Schuldner folgende Vorteile bringen:

- keine Veröffentlichung in der örtlichen Presse
- Selbstregulierung Regelungen abseits der gesetzlichen Vorgaben möglich (z. B. kürzere Laufzeit)
- Vermeidung eines aufwendigen Gerichtsverfahrens
- keine zwingende Vermögensverwertung
- keine Verfahrenskosten
- keine Offenlegung der Treuhänderabtretung beim Arbeitgeber
- keine gesetzlichen Obliegenheiten und Versagungsgründe
- Aufrechterhaltung der Arbeitstätigkeit, besonders bei Selbständigen
- Einbeziehung Dritter möglich (z. B. Ehepartner etc.).

4. Probleme einer außergerichtlichen Einigung

- vergessene Gläubiger sind nicht in die Vereinbarung einbezogen.
- Erfüllung der Vereinbarungen ohne Beistand/ Unterstützung.
- kein gesetzlicher Schutz bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation.
- Scheitern verlängert die Entschuldung, da die störungsfreie Zeit nicht angerechnet wird.
- keine Befreiung von Ausgleichsansprüchen Mitverpflichteter und Bürgen.

5. Herausgabe von Daten

Die Verpflichtung zur Herausgabe von Daten und Verzeichnissen nach 305 InsO besteht erst ab Antragstellung und nicht schon bei der außergerichtlichen Einigung.

- Bei der Herausgabe der Daten sollte man sich auf die Gesamtverschuldung, Anzahl der Gläubiger, Anzahl unterhaltsberechtigter Personen und Nettoeinkommen (+ pfändbares Nebeneinkommen) beschränken.
- Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis sollten im außergerichtlichen Verfahren grundsätzlich nicht herausgegeben werden.
(vgl. auch 3. Datenoffenbarung)

6. Treuhänderische Dienstleistung

Bei einer Planerfüllung (z. B. flexible Raten; viele Gläubiger) kann eine treuhänderische Geldverwaltung für den Schuldner sinnvoll sein.

Geldverwaltungs- und —verteilung im Auftrag des Schuldners stehen einer Beratung im außergerichtlichen Verfahren nicht entgegen. Allerdings ist der zusätzliche Arbeits- und Kostenaufwand zu berücksichtigen. Die Schuldnerberatungsstellen müssen selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang solch eine Treuhändertätigkeit übernommen werden kann. Die Übernahme einer außergerichtlichen Treuhänderschaft ist dann abzulehnen, wenn diese Tätigkeit die Überwachung von Obliegenheiten vorsieht.

111. Datenoffenbarung

Die Erfahrungen in den letzten Jahren zeigen, daß die Gläubiger zunehmend die Zustimmung zu Raten- bzw. Vergleichsvorschlägen von einer Offenbarung von Daten und Unterlagen abhängig machen.

Das Insolvenzverfahren sieht bei Antragstellung vor, daß der Schuldner neben einem Schuldenbereinigungsplan auch ein Vermögensverzeichnis, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis vorzulegen hat. Diese Verzeichnisse werden allen Gläubigern zur Kenntnis zugesandt. Somit erlangen alle Gläubiger spätestens mit Antragstellung und dem Schuldenbereinigungsplanverfahren Überblick über die persönliche, finanzielle und Schuldensituation.

In der außergerichtlichen Einigung steht die Schuldnerberatung daher vor der wichtigen Frage, ob und wenn ja, welche Daten des Schuldners in dieser Phase der Verhandlung den Gläubigern übermittelt werden.

Gläubiger werden verstärkt auf eine vollständige Offenlegung der Daten bestehen und mit dem Abbruch der außergerichtlichen Verhandlung drohen. Die Frage ist, inwieweit Schuldnerberatung hier eine eigene Position entwickelt bzw. zum „Erfüllungsgehilfen“ der Gläubiger wird. Die Insolvenzordnung sieht für den außergerichtlichen Einigungsversuch nur vor, daß die Verhandlungen ernsthaft und auf der Grundlage eines Planes geführt werden sollen. Eine vollständige Datenoffenbarung ist hierdurch jedoch nicht normiert worden. Im Gegenteil, der Gesetzgeber wollte zwar „Scheinverhandlungen“ verhindern, hat aber darüber hinaus allen Verhandlungsmöglichkeiten Gestaltungsräume gelassen.

Welche Daten sollte Schuldnerberatung im außergerichtlichen Einigungsverfahren zur Verfügung stellen?

I. Den Gläubigern sollten die Daten zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie eine grundsätzliche Übersicht über die persönliche, finanzielle und Schuldensituation erlangen können, um das Angebot bewerten zu können.

Hierzu gehören folgende Daten:

- Pfändbares Einkommen des Schuldners,
- Anzahl unterhaltsberechtigter Personen .
- Pfändungsbetrag,
- Anzahl der Gläubiger und die Gesamtverschuldungssumme.

Dies sind die Grunddaten, die jedem Gläubiger korrekt und unaufgefordert mitgeteilt werden sollten.

Darüber hinaus können im Einzelfall auch folgende Daten mitgeteilt werden:

- Angabe, daß eine Abtretung vorliegt, dann evtl. Datum und Betrag der Abtretungserklärung (nicht die Abtretungserklärung selbst!),
- Alter des Ratsuchenden,
- Beschäftigungsdauer bzw. Erwerbslosigkeitsdauer.
- Krankheiten (möglichst in allgemeiner Form) und nur nach ausdrücklichem Einverständnis des Ratsuchenden,
- Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (LV), kann

aber im Einzelfall problematisch sein, wenn sich der Schuldner dadurch selbst belastet.

2. Folgende Daten sollten **nicht** oder nur im **besonderen „Ausnahmefall“** zur Verfügung gestellt werden:

- Alter der unterhaltsberechtigten Personen,
- Höhe des Einkommens des (Ehe-)Partners,
- Vermögen, z. B. VWL, Sparverträge, Kapital-Lebensversicherung, Auto etc.,
- Haushaltsbudget mit den Einzelposten,
- Einkommensnachweise (z. B. Gehaltsbescheinigung, Arbeitslosengeld, -hilft-, Renten-, Sozialhilfescheid etc.) sollten nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn Angaben über Kontonummer, Arbeitgeber, unterhaltsberechtigten Personen etc. geschwärzt sind.
- Antragsformular mit Vermögensverzeichnis,
- Gläubiger- und Forderungsverzeichnis.

3. Gläubiger senden Beratern und Schuldnern häufig Auskunftsbögen zu. Das Ausfüllen dieser Bögen ist grundsätzlich abzulehnen.

4. Schuldnerberatung sollte sich durch Gläubiger nicht unter Druck setzen lassen. Im Zweifel ist ein Scheitern der Verhandlungen mit in die Planung einzubeziehen. Gläubiger haben ebenfalls ein starkes Interesse, außergerichtliche Vergleiche abzuschließen. Wenn sie feststellen, daß Schuldnerberatung ihnen korrekte Daten liefert und das Schuldenbereinigungsplanverfahren in den meisten Fällen überflüssig ist, so werden die angebotenen Daten akzeptiert werden und „Vertrauen“ in einen „gleichwertigen“ Verhandlungspartner entstehen – auch im InsO-Verfahren. Nicht die Datenherausgabe ist die der entscheidende Faktor, sondern „was hinten rauskommt“.

5. Die von der Schuldnerberatung herausgegebenen Daten werden von den Gläubigern gespeichert, falls sie noch nicht bekannt sind. Die weitere Datennutzung^g und Weiterverbreitung ist durch Schuldner/Schuldnerberatung nicht mehr nachvollziehbar. Insbesondere, wenn Gläubiger sich immer mehr mit Auskunftsteilen und Inkassounternehmen vernetzen, ist eine unkontrollierbare Datensammlung und -verwendung zu befürchten. Hier entstehen riesige Datennetze, die keiner besonderen gesetzlichen Überprüfung unterliegen.

IV Feste bzw. flexible Ratenpläne

— Vor- und Nachteile —

Bei der Entwicklung eines Planes für eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern ist die Klärung, ob den Gläubigern eine feste oder flexible Ratenzahlung angeboten wird, von grundsätzlicher Bedeutung. Die Art der Ratenvereinbarung kann Auswirkungen auf die Vergleichsbereitschaft haben. Aus der Sicht des Schuldners und der Schuldnerberatung ist hier entscheidend, ob die Vereinbarungen potentielle Veränderungen der Finanz- wie Lebenssituation ange-

messen berücksichtigen, um ein vorzeitiges Scheitern des Vergleiches zu verhindern.

Daher ist die Frage, ob eine feste oder flexible Rate angeboten wird, im Einzelfall zu prüfen und erfordert eine umfassende Analyse der Schulden- wie der persönlichen Situation. Nachfolgend sollen durch *die* Gegenüberstellung fester bzw. flexibler Pläne die jeweiligen Vor- und Nachteile herausgearbeitet werden.

Unabhängig davon, ob die Höhe einer Ratenzahlung fest oder flexibel ist, sind im Plan grundsätzlich Regelungen für potentielle Störungen mit aufzunehmen.

Ein **fester Plan** ist gekennzeichnet von einer festen – nicht an die Einkommensentwicklung (Pfändbarkeit) angepaßten – Ratenzahlung. In welchem Rhythmus diese Ratenzahlung erfolgt, ist nicht von Bedeutung. Bei **flexiblen Plänen** ist die Ratenhöhe an die Pfändbarkeit (850 c oder f ZPO) gekoppelt.

1. Pläne mit einmaligen Ablösebeträgen

Ein Plan, welcher als Vergleichsvorschlag die Zahlung eines einmaligen Ablösebetrages vorsieht, ist als eine „Sonderform“ innerhalb der festen und flexiblen Pläne anzusehen.

Die Einmalzahlung ist in der Regel die für den Schuldner, wie Gläubiger interessanteste Vergleichsvariante. Für den Schuldner, da er nach fristgerechter Zahlung^g, von seinen Restschulden unmittelbar befreit ist. Für den Gläubiger ist die Einmalzahlung von Vorteil, weil ihm der Betrag sofort zur vollen Verfügung steht und somit langfristige Überwachungsmaßnahmen entfallen und der Betrag zinsbringend angelegt werden kann (= Zinsvorteil).

Einmalige Ablösebeträge sind auch in Kombination mit festen bzw. flexiblen Plänen denkbar. Bei sehr geringer Quote (z. B. 1 %) in Verbindung mit geringer Pfändbarkeit (z. B. 250 DM) entstehen bei monatlicher Zahlungsweise so geringe Beträge, dass eine einmalige Zahlungsform angezeigt erscheint. Auch bei sehr großer Gläubigeranzahl kann der einmalige Ablösebetrag ein wichtiger Teil des Planes sein, um die Anzahl der Gläubiger zu minimieren und um Kleinstforderungen vorab befriedigen zu können.

2. Ratenpläne

Ratenpläne sind zunächst danach zu unterscheiden, ob eine feste oder flexible Rate dem Plan zugrunde liegt. Im weiteren können die festen oder flexiblen Ratenplänen noch nach folgenden Plankonstellationen differenziert werden:

2.1. Formen fester Ratenpläne:

- feste Rate + feste Laufzeit (LZ)
- feste Rate + % Anpassung bei Einkommensreduzierung + Prolongation
- Garantiebtrag → feste Rate + Sondertilgungsmöglichkeiten

2.2. Formen flexibler Ratenpläne:

- pfändbarer Betrag 850 c + feste LZ
- pfändbarer Betrag 850 f + feste LZ
- pfändbarer Betrag + x% kürzere LZ als Restschuldbefreiung (RSB)

- Garantiebetrag + flexible Laufzeit (durch Anpassung der Rate nach § 850 c ZPO verändert sich LZ entsprechend)
- Garantiebetrag + feste LZ, aber keine feste Rate. Zahlung Garantiebetrag muß innerhalb der Gesamtlaufzeit erfolgen.

3. Vorteile fester bzw. flexibler Pläne

Vorteile fester Pläne

- Klare Zahlungsbedingungen für Schuldner und Gläubiger (Transparenz für beide Seiten)
- Leichtere technische Regelung für Schuldner, z.B. Dauerauftrag
- Hohe Akzeptanz beim Gläubiger (Verzug leicht überprüfbar)

Vorteile flexibler Pläne

- Anpassung an veränderte Einkommenssituation ohne weitere Klauseln automatisch gegeben
- Das Risiko des Scheitern wird minimiert
- Simulation des RSB-Verfahrens (allerdings ohne Obliegenheiten)
- Nullplan nur als flexible Form für Gläubiger akzeptabel
- Einkommenserhöhung verbleibt beim Schuldner
- Sicherung des pffindungsrechtlichen Existenzminimums

4. Nachteile fester bzw. flexibler Pläne

Nachteile fester Pläne

- Einkommensreduzierungen sind nicht vollständig abzuschern
- Anpassungsregelungen sind für jeden Einzelfall zu entwickeln. Wenn der Einzelfall nicht gesondert geregelt worden ist, droht das vorzeitige Scheitern
- Keine Partizipation an einer potentiellen Veränderung der Pfändungstabelle

Nachteile flexibler Pläne

- die Berechnung des pfändbaren Betrages ist vom Schuldner zu berechnen
- die Festlegung des jeweils ändernden sozialhilferechtlichen Existenzminimums nach § 850 f ZPO
- den für Gläubiger erhöhten Abwicklungsaufwand

5. Feste Pläne – sinnvolle Folgevereinbarungen

(nur auf die Ratenhöhe bzw. deren Anpassung bezogen)
Bei festen Plänen sollten folgende zusätzliche Vereinbarungen mit einbezogen werden:

- **Anpassungsregelungen bei Einkommensreduzierung**
z. B.:
e Ratenreduzierung wird prozentual mit der tatsächlichen Einkommensminderung gekoppelt, z. B. bei Einkommensreduzierung um 300 DM wird Rate um 10% gekürzt etc.
e Aussetzen der Ratenzahlung für Zeitraum „x“ bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Wegfall von Zusatzvergütungen etc. – mit oder ohne Laufzeitprolongation (siehe Formen).
e Ratenanpassung nach § 850 c ZPO wird nur für die

Dauer der Arbeitslosigkeit und Krankheit vereinbart (Teilflexibilisierung).

e sukzessiver Schuldenerlaß, d.h. Teilerlaß bei Teilerfüllung des Vertrages (vgl. Musterbriefe).

■ Verzugsregelung

liier sollte eine analoge Anwendung des Verbraucher-Kreditgesetzes (VKG) angestrebt werden (mind. 2 Monate).

6. Flexible Pläne – sinnvolle Folgevereinbarungen

Auch bei den flexiblen Ratenplänen sind zusätzliche Vereinbarungen zu treffen, um den Verhandlungserfolg nicht nachträglich noch zu gefährden:

- Nachweis des Einkommens bzw. wie bei einer Anpassung der Nachweis geführt wird. Bei unterschiedlichem Monatseinkommen (Stundenlohn) ist der Nachweis und Anpassungsablauf zu klären:
e kann Schuldner die Anpassung selbsttätig ohne Absprache vornehmen und wie ist der Nachweis zu gestalten.
- Bei Zugrundelegung von § 850 f ZPO sollte entweder die Form des Nachweises und/oder auch die Berechnungsgrundlage geklärt werden. Der Nachweis kann durch eine sozialhilferechtliche Bedarfsbescheinigung des örtlichen Sozialamtes gewährleistet werden.
Die Berechnungsgrundlage sollte nur dann definiert werden, wenn eine Bescheinigung des Sozialamtes nicht als alleiniger Nachweis akzeptiert wird. Hier ist dann die Art und Weise der Einbeziehung folgender Positionen zu klären: Mietkosten, Regelsätze, Mehrbedarf, einmalige Beihilfe, Erwerbstätigenzuschlag und evtl. sonstige Kosten, wie Fahrtkosten, Versicherungen etc.
- Bei flexiblen Raten werden Gläubiger grundsätzlich bei Arbeitslosigkeit eine Regelung zur Erwerbsobliegenheit einfordern. Sollte man sich hier darauf einlassen, dann kann man die Vereinbarung, wie sie im Gesetzestext (§ 295 Abs. 1 Nr. I InsO) formuliert ist, anwenden.

7. Welcher Plan für welchen Schuldner?

Welcher Plan für welchen Schuldner nun der „richtige“ Plan ist, entscheiden die Umstände des Einzelfalles. Unabhängig vom Einzelfall können jedoch einzelne Fallkategorien gebildet werden, für die entweder ein fester oder ein flexibler Plan angezeigt erscheinen:

- **feste Ratenpläne bieten sich besonders dann an, wenn**
-+ der Schuldner in einem festen und gesichertem Arbeitsverhältnis mit einem pffindbaren Einkommen steht und Einkommensänderungen im Grundsatz nicht zu erwarten sind (Anhaltspunkte: öffentlicher Dienst, langfristiges Arbeitsverhältnis (10 Jahre und mehr)). Dies gilt auch für pfändbare Renten .
e beim Schuldner die monatlichen Einkommen (erheblich) differieren, da die Gehaltshöhe abhängig von der Anzahl der Stunden oder auch Überstunden- und sonstigen Sondervergütungsregelungen ist. Bei der Bestimmung der Ratenhöhe ist dann vom „niedrigsten“ Einkommen auszugehen. Eine feste Ratenhöhe ist besonders dann angezeigt, wenn der Arbeitgeber keine „freiwillige“

Berechnung des pfändbaren Betrages vornimmt und der Schuldner die wechselnden Ratenhöhe selbst – analog der Pfändbarkeit – errechnen müßte.

■ **flexible Ratenpläne bieten sich besonders dann an, Wenn**

-+ der Schuldner derzeit über kein bzw. geringes pfändbares Einkommen verfügt (Nullplan), aber in Zukunft mit (höherem) pfändbarem Einkommen gerechnet werden kann

-+ der Schuldner durch eine vertraglich vereinbarte Anpassung des Pfändungsbetrages in I löhe des § 850 f ZPO sein sozialhilferechtliches Existenzminimum sichern kann

–) bei Schuldner mit erheblich wechselndem monatlichen pfändbaren Betrag (siehe auch feste Pläne), wenn Arbeitgeber bzw. Schuldner die ordnungsgemäße Berechnung des Pfändungsbetrages gewährleisten können.

8. Formulierungsvorschläge

■ feste Ratenpläne

Anpassungsregelungen auf diverse Einzelbeispiele bezogen:

4 „Bei der Geburt eines weiteren Kindes verringert sich die Rate um x DM.“

4 „Bei einem Verlust des Arbeitsplatzes kann der Schuldner die Ratenzahlung aussetzen. Die Laufzeit des Planes verlängert sich in diesen Zeitraum.“

4 „Sollte der Nettoverdienst des Schuldners um mehr als 10% steigen, erhöht sich die Rate um den entsprechenden Prozentsatz.“

4 „Sollte die Ehefrau wieder erwerbstätig werden, und einen monatlichen Nettoverdienst von mehr als 1.200 DM verdienen, so erhöht sich die Rate um v DM.“

Diese Fallkonstellationen sind nicht abschließend, sondern beispielhaft zu verstehen.

Verzugsregelungen sind bei festen Plänen von besonderer Bedeutung. Die nachfolgende Formulierung folgt einer analogen Anwendung des VKG:

„Jede Gläubiger hat die Möglichkeit den Vergleich zu kündigen, wenn der Schuldner mit mindestens zwei ganzen aufeinanderfolgenden Raten und mindestens 10% – bei einer Laufzeit über 3 Jahre mit 5 % des Gesamtvergleichsbetrages – in Verzug ist, und der Gläubiger dem Schuldner elf idglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, daß er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist den Vergleich kündigen wird.“ oder alternativ: „wenn der Schuldner mit mindestens 2 Raten in Verzug ist“.

Sukzessiver Schuldenerlaß:

„Im Falle der Kündigung wird dem Schuldner für jedes Jahr der vollständigen und rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Beträge aus dem Vergleich ein Bruchteil an der Gesamtforderung erlassen, der diesem Vertrag zur Gesamtvertragslaufzeit entspricht (z. B. 1 Jahr Erfüllung bei 4 Jahre Laufzeit entspricht 25%)“.

■ flexible Ratenpläne

Bei flexiblen Ratenplänen ist zu unterscheiden, ob sich die Ratenhöhe auf die Pfändbarkeit nach § 850 c oder f ZPO bezieht.

Pfändbarkeit = 850 c ZPO

„Der Schuldner zahlt entsprechend dem Anteil der Forderung des Gläubigers an der Gesamtverschuldung monatlich x% des jeweils nach § 850 c ZPO Windbaren Betrages, derzeit x DM, (evtl. Erweiterung: zusätzlich 1111 Monat November x% des pfändbaren Anteils am Weihnachtsgeld)“.

Pfändbarkeit = 850 f ZPO

„Der Schuldner zahlt entsprechend dem Anteil der Forderung des Gläubigers an der Gesamtverschuldung monatlich x % des jeweils nach § 850 f ZPO pfändbaren Betrages, derzeit DM y (evtl. Erweiterung: zusätzlich im Monat November x % des pfändbaren Anteil des Weihnachtsgeldes). Er verpflichtet sich, dem Gläubiger einmal im Jahr eine Bescheinigung seines Sozialamtes über das für 1111/ nach § 850 / ZPO relevante EXiStell_71711111 vorzulegen.“

Mit dieser Formulierung wird mit der Bescheinigung des Sozialamtes die jeweilige Pfändungshöhe festgelegt. Weiterhin wird eine regelmäßige Offenlegung seines sozialhilferechtlichen Bedarfs vorgeschrieben. Allerdings wird nicht näher bestimmt, was geschieht, wenn der Schuldner diese Bescheinigung nicht zeitnah vorlegt bzw. wenn der Gläubiger Einwände gegen diese Bescheinigung hat.

9. Bewertung fester und flexibler Ratenpläne

Die Bewertung, ob ein fester oder flexibler Ratenplan sinnvoll erscheint, ist – wie schon festgehalten – auf den Einzelfall zu beziehen. Nach einer Analyse der Vor- und Nachteile der Ratenpläne sind jedoch folgende grundsätzliche Überlegungen zu vermerken:

■ **Feste Ratenpläne** sind für Gläubiger, wie auch Schuldner transparent und eindeutig. Gläubiger bevorzugen sie wegen der „leichten“ Überprüfbarkeit. Schuldner können bei stabilen Verhältnissen über Daueraufträge die Zahlungen einfacher sicherstellen.

■ **Feste Ratenpläne** haben den großen Nachteil, mögliche Einkommensänderungen – im Einzelfall – nicht angemessen genug abzusichern. Das pfändungsrechtliche Existenzminimum kann daher eventuell nicht ausreichend gesichert sein. Das Risiko der Arbeitslosigkeit trägt der Schuldner.

■ **Flexible Ratenpläne** sichern „umfassend“ das pfändungsrechtliche Existenzminimum. Gleichzeitig bilden sie die Situation der Restschuldbetreuungsphase (RSB) ab (Risiko Arbeitslosigkeit wird von den Gläubigern getragen), allerdings ohne Einbeziehung der Obliegenheitspflichten des Schuldners. Gläubiger werden daher auf umfassende Informations- und Obliegenheitspflichten (insbesondere Erwerbs-) bestehen. Sie werden daher von den Gläubigern ohne eine Einbeziehung der Erwerbsobliegenheit voraussichtlich nicht anerkannt werden.

■ **Bei flexiblen Ratenplänen** liegt die Verantwortung für die Bestimmung des pfändbaren Betrages beim Schuld-

ner. Daher ist zu prüfen, ob der Schuldner – unter Umständen mit Unterstützung Dritter – in der Lage ist, den Pfändungsbetrag richtig zu berechnen und korrekt zu verteilen. Hierzu wird nicht jeder Schuldner in der Lage sein. Schuldnerberatung wird hier nur im Ausnahmefall entsprechende Dienstleistungen zur Verfügung stellen können. Weiterhin erfordern flexible Pläne eine regelmäßige Offenlegung der Einkommenssituation.

- **Flexible Ratenpläne, die auf der Grundlage des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (§ 850 f ZPO) aufgebaut sind,** sind für Gläubiger nur dann von Interesse, wenn eine vollkommene Transparenz der Einkommenssituation wie auch eine unkomplizierte „technische“ Abwicklung sichergestellt wird. Hier sollte eine unkomplizierte Anerkennung der Bescheinigung durch die Sozialämter angestrebt werden. Inwieweit diese Art der Ratenberechnung in der Praxis Anwendung findet, hängt stark von der Lösung der Frage ab, ob im RSB-Verfahren eine analoge Anwendung des § 850 f ZPO möglich sein wird oder nicht. Diese weitestgehende Flexibilisierung der Ratenhöhe ist momentan eher ein Lösungsansatz für den „Ausnahmefall“. Hinzu kommen in diesem Fall auch noch die vorgenannten Probleme flexibler Ratenpläne.

V Abrillpläne/Nitilfälle

Eine nach wie vor viel diskutierte Frage ist die nach der Zulässigkeit bzw. der Erfolgsaussicht von Entschuldungen mit Hilfe der InsO, wenn der Schuldner einkommens- und vermögenslos ist und möglicherweise auch in Zukunft kein pfändbares Einkommen erwirtschaften wird. Die Frage ist unter verschiedenen Aspekten zu betrachten:

I. Keine Mindestquote

Das Gesetz enthält keine Mindestquote. Ziel der Insolvenzrechtsreform war es im Gegenteil, die im alten Vergleichsrecht bestehenden Mindestquoten abzuschaffen, um einvernehmliche Einigungen zu fördern.¹ Eine Mindestquote kann auch nicht in das Gesetz hinein interpretiert werden. Für eine solche Auslegung fehlt jede gesetzliche Grundlage, denn der Gesetzgeber hat bewußt auf eine Einführung einer Mindestquote verzichtet. Er hat diese Fragestellung anläßlich der Expertenanhörung zum

Gesetz ausführlich erörtert und sich gegen eine Einführung entschieden.¹

2. Nullpläne sind zulässig

In der Literatur gibt es Stimmen, die Nullpläne für unzulässig halten.⁴ Begründet wird dies mit dem Ziel der InsO, die Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu gewährleisten. Abgesehen von diesem Ziel ist in § 1 Abs. 2 InsO als weiteres Ziel aber auch die Restschuldbefreiung normiert. Dieses Ziel würde nicht erreicht, wenn der Schuldner, dessen Einkommen oder Vermögen nichts für eine Befriedigung der Gläubiger hergibt, von vornherein von dem Verfahren ausgeschlossen würde.¹ Abgesehen davon ist die Prüfung der Zulässigkeit eines Eröffnungsantrags nach § 305 InsO ohnehin sehr eingeschränkt, so daß Nullpläne grundsätzlich nicht als unzulässig abgelehnt werden dürfen.¹

3. Zustimmungsersetzung bei Nullplänen

Auch eine Zustimmungsersetzung bei Nullplänen ist möglich. Es wird allerdings eingewandt, daß bei Schuldenbereinigungsplänen, die null Mark als Regulierungsvorschlag vorsehen, der Gläubiger erfolgreich einwenden könne, er werde schlechter gestellt als bei der Durchführung des gerichtlichen Entschuldungsverfahrens.¹ Dagegen spricht allerdings, daß nach § 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO bei der Prognose des Ergebnisses eines durchgeführten gerichtlichen Entschuldungsverfahrens im Zweifel von den bestehenden Bedingungen ausgegangen werden muß. Die h.M. lehnt eine solche einschränkende Interpretation entsprechend ab.¹ In der Praxis dürften ohnehin „flexible“ Nullpläne vorgelegt werden, die den Gläubigern einen entsprechenden Prozentsatz des zukünftig (bei einer Besserung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners) pfändbaren Einkommensanteile anbieten. Bei solchen flexiblen Plänen kann jedenfalls nicht von einer Schlechterstellung¹ i. S. des § 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO die Rede sein, so daß einer Zustimmungsersetzung nichts im Wege steht.

4. Kosten

Losgelöst von der Möglichkeit, Nullpläne vorzulegen und eine Restschuldbefreiung auch dann zu erlangen, wenn keine oder nur geringe Tilgungsleistungen möglich sind, ist die Frage zu klären, ob der Schuldner die Kosten des Verfahrens aufbringen kann. Die Frage der Prozeßkostenhilfe ist nach wie vor umstritten,¹ und dürfte wohl erst in ein oder zwei Jahren höchstrichterlich geklärt werden. Zunächst ist zu erwarten, daß die Gerichte bei der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe wohl eher zögerlich sein werden. Insofern könnten „arme“ Schuldner zwar nicht rechtlich, aber faktisch von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sein.

5. Formulierungsvorschlag

Ein möglicher Formulierungsvorschlag für einen Nullplan könnte sein:

2 Vgl. Pape Rptleger 1997, 237, 241
3 vgl. hierzu Döbereiner, Die Restschuldbefreiung nach der InsO S. 225. Frankfurter Kommentar/Grote t; 309 Rz. 34 m. w. N.
4 Arnold DGVZ 1996, S.129.133
5 Pape Rpfleier 1997, 237, 241. Bork ZIP 1998.1209.1213
6 s. hierzu Frankfurter Kommentar /Grote § 305 Rz. 4 ff
7 Pape Rpfleger 1997, 237, 242
8 Bork ZI 1' 1998, 1209, 1213; Hess/Obennüller Insolvenzplan Rz. 837 Witzig WM 1998, 1.57, 165
9 Die wohl herrschende Meinung hält eine Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für alle Verfahrensphasen für geboten (Pape ZIP 1997, S. 190, 192; Funke ZIP 1998 S. 1708 ff.; Smid NJW 1994, 2678, 2680; Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung/Kohte § 31 1 Rz. 15 ff.; ebenda Ahrens § 286 Rz. 45 ff.) Die Gegenmeinung lehnt die Bewilligung von PKH hingegen grundsätzlich ab (Bork ZIP 1998 S. Busch/Graf Schlicker InVo 1998 S. 269ff.)

1. Herr X verpflichtet sich, Ihnen in der Zeit vom 1.1.1999 bis zum 30. 6.2004 den Ihrem Forderungsanteil an der Gesamtverschuldung entsprechenden Satz von XX % seines jeweils nach § 850 c ZPO pfändbaren Einkommensanteils zu zahlen.
2. Er verpflichtet sich, während des Zeitraums angemessene Arbeit auszuüben und sich um zumutbare Arbeit zu bemühen.
3. Herr X wird Ihnen unaufgefordert Mitteilung machen, wenn pfändbares Einkommen anfällt, und jeweils am 15. 2. eines jeden Jahres einen Nachweis über seine Einkommenssituation vorlegen.
4.

VI Musterbriefe

Der Entwurf von Musterbriefen ist in der derzeitigen Phase schwierig und hat weder den Anspruch, vollständig noch abschließend zu sein. Die Briefe sind nur exemplarisch aus

verschiedenen Textbausteinen (TBS) zusammengesetzt, diese müssen natürlich jeweils für die konkrete, individuelle Situation kombiniert werden. Bei den Musterbriefen wurde **nicht** grundsätzlich von **einer einheitlichen Situation** beim Schuldner ausgegangen. Die Situation des Schuldners (oder auch Schuldnerin) wurde, um im persönlichen, beruflichen, wie auch hinsichtlich der Schuldensituation unterschiedliche Textmuster präsentieren zu können, entsprechend variiert. Zielsetzung ist es, für die wichtigsten Ratenpläne Mustervereinbarungen vorzustellen. Wir haben hierfür – analog dem Papier „feste bzw. flexible Ratenpläne“ acht Mustervereinbarungen erarbeitet. Diese Vereinbarungen sollen einen großen Anteil von Praxisfällen und möglichen Ratenplänen abdecken und somit zur Arbeitserleichterung bei den Verhandlungen dienen.

Anmerkung der Redaktion: Die Musterbriefe können gegen Erstattung der Kopie- und Portokosten bei uns angefordert werden.

berichte

Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe in Ostdeutschland

von Dr. Roger Kuntz, Brühl

Der nachfolgende Beitrag ist der dritte Teil einer 6-teiligen Artikelreihe, die sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Transformationsprozesses in Ostdeutschland auseinandersetzt. (Der erste Teil befaßte sich mit den Umbrüchen in der Alltags- und Lebensgestaltung/ Kredit-Schulden- und Subsistenzsicherung BAG-info 4/98, der zweite Teil mit dem Arbeitsmarkt und den Folgen der Arbeitslosigkeit [BAG-info 1/99]).

„Die Deformation der Wirtschaftsstrukturen durch die Liquidierung von Betrieben, durch Übernahme der Produktion und Absatzmärkte seitens westdeutscher Unternehmen, der einseitige Ausbau von Zweigstellen der Handelsketten, Banken und Versicherungen aus den alten Bundesländern ist mit einem bisher einmaligen Abbau von Erwerbsarbeit und Neu-

Strukturierung des verbleibenden Potentials verbunden.“ Dies führte zu einer dramatischen Verringerung des realen Arbeitsplatzangebots von 9,7 Mio. 1989 auf nur noch 5,7 Mio. 1992 und 1993 (s. Übersicht). Das Arbeitsplatzangebot in Ostdeutschland reduzierte sich damit auf insgesamt 58,7 % im Vergleich zu 1989, dem letzten Jahr vor der Wiedervereinigung. „Die Umwälzung der Wirtschaftsstruktur in den neuen Ländern und Berlin-Ost zog rigorose Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt nach sich.“ (Siehe Tabelle auf der nächsten Seite.)

Durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (388.000 1992/ 260.000 1993) und Kurzarbeit (198.000 1992/ 82.000 1993) erhöhte sich zwar rechnerisch die Zahl der Erwerbstätigen, nicht aber das tatsächliche Arbeitsplatzangebot. Weiter ist zu berücksichtigen, daß sich 808.000 Personen 1992 bzw. 849.000 1993 im vorzeitigen Ruhestand und 437.000 1992/ 345.000 1993 in Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen befanden, was das Arbeitskräfteangebot (rechnerisch) erheblich senkte und die tatsächliche Beschäftigungssituation in Ostdeutschland verzerrte.

Sozialreport 1994. Daten und Fakten zur sozialen Lage in den neuen Bundesländern. hrsg. von Ingrid Kurz-Schert und Gunnar Winkler. Berlin. S. 91

2 Statistisches Bundesamt 1994 (Hrsg.): Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in den neuen Bundesländern. März 1994. Wiesbaden. S. 17

<i>Angebot an and Nach/tage von Arbeitskräften</i>			
Neue Bundesländer und Berlin-Ost (in 1000)			
Nachweis Potentielles Arbeitskräfteangebot ¹⁾	9.745	1989 9.124	1993 8.826
./. Personen im vorzeitigen Ruhestand		808	849
./. Personen in Vollzeit-Fortbildung und Umschulung		437	345
= Erwerbspersonen (Inländer)	9.745	7.879	7.632
./. Auspendlerüberschuß	-2	365	355
./. Arbeitslose		1.170	1.149
= Erwerbstätige (Inland)	9747	6.344	6.128
davon: Arbeitsausfall durch Kurzarbeit		198	82
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen		388	260
Erwerbstätige (bereinigt)	9.747	5.758	5.786

1) Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) abzüglich Nichterwerbspersonen.
Quelle: Statistisches Bundesamt 1994

Daten vom Arbeitsmarkt (Stand: Februar 1994)

Bundesland	Zivile abhän- gige Er- werbs- tätige 1992	Arbeits- lose	Ar- beits- -lo- sen- quo- te	Kurzar- heiter	ABM incl. §249h	AB M pro 100 Ar- beits- -lose	FuUI Bestand	FuU pro 100 Ar- beits- lose	Vogt und Alüg ³	Vog und Alüg pro 100 Ar- lose
Mecklenburg- Vorpommern.	708895	166718	19,2	10709	32197	19	42009	25	83915	50
Brandenburg	100431 1	200922	17,0	22903	38316	19	33932	17	118625	59
Sachsen-Anhalt	109502 2	254535	19,5	27445	51996	20	40357	16	136224	54
Sachsen	182941 8	366936	17,3	42051	60482	16	84907	23	226644	62
Thüringen	997045	223359	18,9	29491	29313	13	41349	19	116862	52
Berlin (Ost)	510271	87929	14,5	3442	14279	16	14157	16	48046	55
Neue Bundesländer	614496 2	1300399	17,9	13604 1	22658 3	17	25671 1	20	157082	56

) Fortbildung und Umschulung; 2) Vorruhestandsgeld; 3) Alteisübergangsgeld
Quelle: IA13 werkstattbericht v. 15.3.1994, Aktuelle Daten vom Arbeitsmarkt

Ende 1993 befanden sich etwa 12 % der Erwerbstätigen in befristeten Arbeitsverhältnissen.³ Anfang 1994 wurden 226.583 Personen allein durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (einschließlich Lohnkostenzuschüsse nach § 249 h AFG), befristet beschäftigt. Dieser Anteil stieg auf 320.936 im Oktober 1994.⁴ Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen waren bisher nicht in der Lage, den Arbeitsmarkt in Ostdeutschland zu stabilisieren. Sie sind in erster Linie darauf ausgerichtet, einerseits das Arbeitskräfteangebot durch Abdrängung in Vornormstand und Sozialhilfe zu minimieren, zum anderen einen großen Teil der Erwerbsfähigen in der „stillen Reserve“ oder durch befristete Beschäftigungsverhältnisse in einer Warteposition zu belassen. Dabei darf nicht verkannt werden, daß die arbeitsmarktpolitischen Möglichkeiten von der wirtschaftspolitischen Entwicklung in Ostdeutschland abhängig sind, die maßgeblich von der Treuhand gestaltet wurde und deren Auftrag, Arbeit und Erfolg äußerst kritisch⁵ zu beurteilen ist.

In den Richtlinien vom 27. März 1991 für die Mitarbeiter der Treuhandanstalt führt der damalige Treuhand-Präsident ROHWEDDER in Punkt 5 aus: „Priorität wird auch weiterhin die Überführung von Unternehmen in privates Eigentum haben. Dies ist der beste Weg, um mit neuem Wissen, neuem Kapital und neuen strategischen Unternehmenszielen ein Unternehmen und seine Arbeitsplätze zu erhalten und ihm eine neue Zukunft zu geben. Privatisierung ist die wirksamste Sanierung.“⁶ Dieser Einschätzung Rohwedders widerspricht HILDEBRANDT wenn sie sagt: Der Auftrag der Treuhand muß geändert werden, „um aus den jetzt noch vorhandenen Wirtschafts- und Sozialstrukturen wenigstens die Reste zu retten. Dazu ist es oberstes Gebot, für die Treuhand einen wirklichen Sanierungsauftrag zu formulieren. (...) Der Auftrag muß Sanierung heißen, so daß die Treuhand tatsächlich Management-Transfer organisieren und auf diese Weise die Umgestaltung strukturieren kann.“⁷ Den Sanierungsweg allein über die Privatisierung gehen zu wollen sieht Hildebrandt als eine falsche politische Entscheidung. Der Tenor der Kritik Hildebrandts besagt, daß nicht annähernd

alle Mittel, die möglich gewesen wären, durch die Treuhandanstalt genutzt wurden, um Betriebe, betriebliche Strukturen und Arbeitsplätze, wenn nicht ganz, dann zumindest teilweise zu erhalten. Sie nennt als Beispiel die „stille Liquidation“, die zur Folge hat, daß zwar ein großer Betrieb aufhört zu existieren, der Liquidator aber versucht, einzelne Betriebsteile über Arbeitsförderung zu sanieren, um sie sekundär zu vermarkten. In einem solchen Kontext gewinnen dann arbeitsmarktpolitische Instrumente wie ABM, einschließlich Qualifizierungsmaßnahmen und Lohnkostenzuschüsse, einen regionalpolitisch fruchtbaren und Arbeitsstellen erhaltenden Charakter. Dagegen geraten immer mehr Menschen in die Arbeitslosigkeit, in den Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfebezug, werden sozialhilfebedürftig und verlieren die Hoffnung, selbst durch die Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen ihre Situation nachhaltig verbessern zu können. Die individuellen Arbeitsmarktchancen werden von Arbeitslosen und von den von Arbeitslosigkeit Bedrohten zunehmend negativer eingeschätzt. Die Zahl derer, die ihre Arbeitsmarktchancen als fast aussichtslos ansehen, ist von 20 % (1990), über 26 % (1991) und 32 % (1992) auf 37 % im Jahre 1994 gestiegen.⁸ Mit über 67 % der Arbeitslosen sind Frauen in den neuen Bundesländern in einem besonders hohen Maße von Arbeitslosigkeit betroffen.

Arbeitslose Frauen und ihr Anteil an Arbeitslosen (Stand: Oktober 1994)

Bundesland	Arbeitslose Frauen	Frauenanteil
	abs.	an Arbeitslosen in Prozent
Mecklenburg-		
Vorpommern	80.280	64,0 %
Brandenburg	107.695	67,3 %
Sachsen-Anhalt	129.179	66,3 %
Sachsen	200.581	71,4 %
Thüringen	114.603	68,6 %
Berlin (Ost)	39.026	53,9 %
Neue Bundesländer	671.364	67,1 %

Quelle: IAB-Werkstattbericht vom 15.11.1994, Aktuelle Daten vom Arbeitsmarkt, S. 19

Die Erwerbssituation von Frauen in der ehemaligen DDR hat sich seit 1967 erheblich verändert. Angesichts des permanenten Arbeitskräftemangels unternahm die SED-Führung erhebliche Anstrengungen, Frauen möglichst weitgehend in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Aufgrund intensiver nachträglicher Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung und durch Einrichtung von Frauen-Sonderklassen an den Hoch- und Fachschulen der DDR erreichte der Anteil weiblicher Beschäftigter mit abgeschlossener Berufsausbildung Mitte 1983 77,5 %.⁹ Im letz-

³ Sozialreport 1994, a.a.O., S. 93

⁴ IAB Werkstattbericht, Aktuelle Daten vom Arbeitsmarkt Nr. 1.11/15.11.1994, S. 13

⁵ Eine Auseinandersetzung mit der Treuhandpolitik kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden. Insofern sei zu einschlägige Veröffentlichungen verwiesen, z.B. Rüdiger Liedtke 1993 (Hrsg.): Die Treuhand und die zweite Enteignung der Ostdeutschen, München: Otto Köhler 1994: Die große Enteignung. Wie die Treuhand eine Volkswirtschaft liquidierte, München

⁶ zitiert nach: Jörg Roeseler 1993: Die Treuhandanstalt: Wirtschaftsimperium oder Politikinstrument, in: Rüdiger Liedtke, a.a.O., S. 55

⁷ Regine Hildebrandt 1993: Wir werden ein Volk von Rentnern sein, in: Rüdiger Liedtke, a.a.O., S. 81

⁸ Sozialreport 1994, a.a.O., S. 137

⁹ DDR Handbuch 1985: hrsg. v. Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Bonn, S. 448

ten Jahr vor der Wiedervereinigung lag die Beschäftigungsquote von Frauen bei 78,1 %/0.¹¹ Mit dem sprunghaften Anstieg der Arbeitslosen seit 1990 ging eine Verschlechterung der Struktur der Arbeitslosen zuungunsten der Frauen einher. „Die Arbeitslosenquote der Frauen ist zu diesem Zeitpunkt (Februar 1994; Anm. d. V.) mit 23 % annähernd doppelt so hoch wie die der Männer (13 %).“ Die nachfolgende Tabelle zeigt die überproportionale Betroffenheit der Frauen im Zeitverlauf 1991 bis 1994.

Entwicklung der Arbeitslosenzahlen von 1991 bis 1994

Jahr	Arbeitslose gesamt ¹⁾	Männer		Frauen	
		abs.	Männeranteil in %	abs.	Frauenanteil in %
1991	912.838	382.877	41,9 %	529.961	58,1 %
1992	1.170.261	429.116	36,6 %	741.145	63,4 %
1993	1.148.792	414.472	36,1 %	734.320	63,9 %
1994 ²⁾	1.000.932	329.568	32,9 %	671.364	67,1 %

1) Bestand im Jahresdurchschnitt; 2) Stand: Oktober 1994
Quelle: ibv, Arbeitsmarkt 1993, 10/94 – IAB werkstattbericht, Aktuelle Daten zum Arbeitsmarkt 1.11/15.11.1994 – eigene Berechnungen

Der Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen führte in Ostdeutschland nicht dazu, daß sie sich aus dem Arbeitsmarkt zurückzogen und den Wunsch nach einer Beschäftigung aufgegeben haben. „Die Frauen meldeten sich arbeitslos bzw. traten verstärkt in Bildungsmaßnahmen ein.“¹² Darin unterscheiden sich Frauen aus Ostdeutschland wesentlich von den Frauen in Westdeutschland: Während etwa drei Viertel der ostdeutschen Frauen sofort eine Erwerbsarbeit aufnehmen möchten, trifft diese Aussage in Westdeutschland lediglich auf ein Fünftel der nichtbeschäftigten Frauen zu.¹³ Arbeitslosigkeit beeinträchtigt die Lebenssituation der Betroffenen, wirkt sich psychisch und physisch aus und hat ebenso Auswirkungen auf alle Familienmitglieder. Dies trifft in besonderer Weise für die Menschen in Ostdeutschland zu, für die nach wie vor Arbeitslosigkeit ein neues Phänomen ist, das mit großen Lebensunsicherheiten und Identitätskrisen verbunden ist. Nach den Ergebnissen einer Befragung, die 1994 durchgeführt wurde, stellen knapp

50 % der Befragten fest, daß sich die Arbeitslosigkeit auf das Familien- bzw. Partnerschaftsklima auswirkt, und annähernd bei einem Viertel der Familien wirkt sich Arbeitslosigkeit „bindungsersetzend“ aus. Bei längerfristiger Arbeitslosigkeit wird in erster Linie befürchtet, dadurch im Alter schlecht versorgt zu sein, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein oder von Verwandten abhängig zu werden. Über 19 % der Befragten befürchten durch länger andauernde Arbeitslosigkeit in die Überschuldung zu geraten.¹⁴

Befürchtungen bei längerer Arbeitslosigkeit (Mehrfachnennungen)

Befürchtungen	Nennungen in %
schlechte Versorgung im Alter	51,7 %
auf Sozialhilfe angewiesen zu sein	41,8 %
auf Kosten der Kinder/Eltern/Verwandten zu leben	26,3 %
Verlust der Wohnung	22,6 %
Zerfall der Familie	8,3 %
Ableiten in Kriminalität	5,4 %
Überschuldung	19,5 %
keine Befürchtungen	16,2 %
Basis (ungewichtet) 1.066	

Quelle: Frister, S./Liljeberg, H.: Arbeitslosen-Report 1994, Berlin

„Sozialhilfe“

Das 1962 in Kraft getretene Bundessozialhilfegesetz umschreibt seine Aufgaben in § 1 Abs. 2 wie folgt: „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken.“

Die Intention des Gesetzgebers stellte dabei darauf ab, daß es sich bei den Auslösern der Hilfebedürftigkeit um vorübergehende individuelle Notlagen handelt und eine entsprechende überbrückungsweise Hilfe ausreichend ist. Das Sozialhilferecht sollte Lebensrisiken absichern, die von der

10 Bezieht man die Lehrlinge und Studierenden mit ein, so betrug der Beschäftigungsgrad der Frauen im Jahr 1989 91,2 %, vgl. Frauenreport '90. Im Auftrag der Beauftragten des Ministerrates für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Dr. Marina Beyer, hrsg. von Gunnar Winkler, Berlin, S. 63

11 DIW 1994: Erwerbsbeteiligung und Erwerbsorientierung von Frauen in West- und Ostdeutschland 1990 bis 1993, Diskussionspapier Nr. 90, Berlin, S. 4

12 ebenda, S. 8

13 ebenda, S. 10

14 vgl. Sozialreport 1994, S. 137

Sozialversicherung nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind. Die Sozialhilfe ergänzt damit „einen Versicherungsschutz, der in der Regel an die Begründung eines Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist.“¹⁵ Ihr Ziel war es jedoch nicht, eine dauerhafte materielle Absicherung – im Sinne einer Grundsicherung – zu gewährleisten. Die Sozialhilfe befindet sich insbesondere „in Zeiten zunehmender sozialer Not und weit auseinandergezogener Maschen des Netzes der sozialen Sicherung durch die anderen Sozialleistungssysteme“¹⁶ immer mehr in der Rolle eines „Lückenbüßers“ oder „Ausfallbürgen“.

Die ursprüngliche Zielsetzung des Sozialhilfegesetzes kann nicht mehr aufrecht erhalten werden: Die Funktion der Sozialhilfe hat einen grundlegenden Wandel erfahren. Die strukturelle (Dauer-) Arbeitslosigkeit von immer mehr Menschen seit Anfang der 80er Jahre hat dazu geführt, daß die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) zu einer Dauerversorgung auf niedrigem Niveau geworden ist. Gleichzeitig wuchsen der Sozialhilfeverwaltung zunehmend Aufgaben zu, die primär in die Zuständigkeit vorgelagerter Siehe-

– rungssysteme gehören. In erster Linie handelt es sich dabei um Lohnersatzleistungen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die zwar in der Zuständigkeit des Arbeitsförderungs-gesetzes und damit der Arbeitsverwaltung liegen, aber nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden, bzw. die beschäftigungspolitischen Maßnahmen im Rahmen des AFG reichen nicht aus, um den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden. Die beschäftigungspolitischen Defizite werden zudem von „prozyklischen Leistungseinschränkungen für Arbeitslose nach dem AFG“¹⁷ begleitet.

Der Widerspruch in der Funktionsbestimmung des Sozialhilfegesetzes wird durch die zunehmende Zahl von Menschen, die aufgrund von Arbeitslosigkeit sozialhilfebedürftig geworden sind, immer größer. Für mehr als ein Viertel der Haushalte von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen) ist die Sozialhilfe zur längerfristigen „Grundsicherung“ geworden (vgl. nachstehende Übersicht). Das auf die Überbrückung „vorübergehender Notlagen“ ausgerichtete Hilfesystem kann damit den realen Erfordernissen nicht mehr gerecht werden.¹⁸

Arbeitslosigkeit als 1 laupursache von Sozialhilfebedürftigkeit (Laufende Hilfe 111111 Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen). Altes Bundesgebiet

Jahr	Haushalte mit Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt absolut	davon: Hauptursache Arbeitslosigkeit in Prozent
1980	759.916	10,5%
1985	1.168.208	26,4 %
1990	1.578.263	32,1 %
1991	1.558.287	29,7 %
1992	1.709.740	28,8 %

Quelle: Statistisches Bundesamt: Sozialleistungen Fachserie 13, Reihe 2: Sozialhilfe 1980, 1985, 1990, 1991, 1992

Mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag –, fand das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 ab dem 1. Januar 1991 Anwendung auf das Gebiet der früheren DDR¹⁹ und löste damit das am 21. Juni 1990 in Kraft getretene Sozialhilfegesetz der DDR ab, das bereits wesentliche Leistungsarten des westdeutschen Sozialhilfesystems beinhaltete.

Vor Einführung des Sozialhilfegesetzes der DDR im Rahmen der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion im Mai 1990 lag der Sozialfürsorge in der ehemaligen DDR (zuletzt) die Rechtsgrundlage der „Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge – Sozialtiirsorgeverordnung - vom 23. November 1979“ i. d. F. der zweiten Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge vom 26. Juli 1984 „Zweite Sozialfürsorgeverordnung“, einschließlich Durchführungsrichtlinien, zugrunde.²⁰

Ähnlich wie im westdeutschen Bundessozialhilfegesetz hatten Personen Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützun²¹, die nicht in der Lage waren, ihren Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu bestreiten, die über kein sonstiges ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügten und auch keinen (ausreichenden) Unterhalt beanspruchen konnten. Sofern Betroffene im erwerbsfähigen Alter waren, waren die örtlichen Behörden angehalten, sie bei der Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch „Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes, eines Kinderkrippen- oder -gartenplatzes zu unterstützen.“²¹

Die Leistungsbereiche der Sozialfürsorge im Überblick:

- Unterstützung für alleinstehende Bürger, Ehepaare und unterhaltsberechtigter Kinder,
- Pflegegeld,
- Blindengeld,
- Sonderpflegegeld.
- Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zucker- kranke,

15 LPK-BSHG 1994: Lehr- und Praxiskommentar Bundessozialhilfegesetz, Baden-Baden. S. 29

16 ebenda. S. 34

17 ebenda, S. 35

18 vgl. dazu Ausführungen von Wilhelm Adamy/Gerhard Blicher 1993: Bedarfsorientierte Mindestsicherung für Arbeitslose, in: Arbeits- und Sozialpolitik, 3/4 1993

19 Einigungsvertrag, S. 1095

20 Hubert Meine! 1990: Ratgeber soziale Leistungen, VEB Berlin. S. 175

21 Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen 1985 (Hrsg.): 1)1)R Handbuch. Köln. S. 1155

- Unterstützung bei Krankenhausaufenthalt und Heimaufenthalt,
- Versicherungsschutz für Sachleistungen der Sozialversicherungen,
- einmalige Beihilfen,
- Kosten der Hauswirtschaftspflege,
- Mietzuschüsse für Bürger im Rentenalter,
- sonstige Zuschüsse für betreuungsbedürftige Bürger,
- Übernahme von Unterhaltskosten in Einrichtungen,
- Entlastung Werkstätiger von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen.

Die monatliche Sozialfürsorgeunterstützung betrug für Alleinstehende 260 Mark, für Ehepaare 420 Mark und für minderjährige Kinder 45 Mark. Die Mietbeihilfe richtete sich nach der Personenzahl: Sie betrug für 1 – 2 Personen bis zu 30 M, für 3 – 4 Personen bis zu 40 M und für mehr als 4 Personen bis zu 45 M.²¹ Nach Einschätzung von HANESCH u.a. war die Zahl der Fürsorgeempfänger in der früheren DDR, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen haben, nie „sehr groß“, ohne dies näher zu quantifizieren. „Dies war nicht zuletzt Folge einer Sozialpolitik, die vorrangig den Betrieben soziale Aufgaben zuwies.“²⁴

Mit der Übernahme des westdeutschen Bundessozialhilfegesetzes zum 1. Januar 1991 gingen die ostdeutschen Behördenvertreter davon aus, daß nunmehr „ein effektives System der Grundversorgung“ verfügbar sei, das einer „zuverlässigen Dynamisierung“ unterliege?²² Sie verkannten dabei zum einen die Funktionskrise des Bundessozialhilfegesetzes, zum anderen die „sozialpolitischen“ Maßnahmen der Bundesregierung, die Leistungen für Sozialhilfeempfänger nicht nur einzuschränken, sondern zudem eine Diskussion über einen sogenannten Leistungsmissbrauch von Hilfeempfängern zu eröffnen, die den betroffenen Personenkreis öffentlich diskriminiert. Mit Inkrafttreten des FKPG²⁵ sowie des 2. SKWPG²⁷ im Jahr 1993 erfolgte der „vorläufig schwerste Eingriff in das Leistungsniveau der Hilfe zum Lebensunterhalt, (...) weil auf Jahre eine Anpassung der Regelsätze an

die Inflationsrate untersagt wird“? Danach können die Regelsätze für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30.6.1996 nur noch um 2 % jährlich erhöht werden und bleiben damit weit hinter der zu erwartenden Preisentwicklung zurück. (Die Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller Arbeitnehmerhaushalte in den neuen Bundesländern lag im Jahresdurchschnitt Juli 1990 – Juli 1993 bei +11,9 Prozentpunkten.)⁹ „Das Bedarfsdeckungsprinzip wird auf diese Weise gesetzes- und verfassungswidrig grob mißachtet.“³⁰

In den neuen Bundesländern bezogen zum Jahresende 1992 über 140.000 Haushalte mit annähernd 290.000 Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, das sind ein Drittel mehr als im Jahre 1991.

Empfänger laufender zum Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen) am Jahresende 1992 (Neue Länder und Berlin-Ost)

Empfänger laufender Hilfe zum

Lebensunterhalt

	absolut
Deutsche	244.393
davon: weiblich	
männlich	148.576
	140.776

Ausländer	44.959
-----------	--------

Gesamt	289.352
---------------	----------------

Quelle: Bundesministerium für Familie und Senioren 1994 (Hrsg.): Grundinformationen und Daten zur Sozialhilfe, S. 21

Von den betroffenen Haushalten waren 69.000 Einpersonenhaushalte und 71.000 Mehrpersonenhaushalte. 27,3 % der Haushalte waren alleinerziehende Frauen mit Kindern.“

„Angesichts des niedrigen Lohnniveaus und der weitgehend gleichen Lebenshaltungskosten dürfte die Dunkelziffer der Armut unter den Niedrigverdienern hier allerdings beachtlich sein.“³² Wie hoch allerdings die „Dunkelziffer“ derer ist, die zwar Anspruch auf Sozialhilfe hätten, diesen aber nicht in Anspruch nehmen, kann nur vermutet werden. Nach (älteren) westdeutschen Studien beträgt sie 100 %, d.h., daß auf jeden Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt prinzipiell noch ein weiterer Sozialhilfeberechtigter entfällt.³³ Nach Schätzungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes verzichten Hilfsbedürftige in den neuen Bundesländern täglich insgesamt auf rund 1,5 Mio. DM, weil sie ihre Sozialhilfeansprüche nicht geltend machen.³⁴ Der weitaus größte Teil der Betroffenen ist aufgrund von Arbeitslosigkeit sozialhilfebedürftig geworden (65 %). Dieser Anteil wird weiter ansteigen, wenn der mit dem Einigungsvertrag eingeführte Sozialzuschlag, der die niedrigen Arbeitslosenversicherungsleistungen auf mindestens 490 DM aufstockt, endet. Er wird längstens bis zum 30. Juni 1995 gezahlt.“ In den alten Bundesländern ist dieser Anteil mit 33,6 % zwar auch die

22 vgl. Hubert Meinel 1990: Ratgeber soziale Leistungen, bei Krankheit, für Mutter und Kind. im Alter, VEB Berlin, S. 173 ff.

23 Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen 1985 (Hrsg.). a.a.O., S. 1155

24 Deutscher Gewerkschaftsbund/Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband - in Zusammenarbeit mit der Hans-Böckler-Stiftung 1994 (Hrsg.): Armut in Deutschland. Reinbek. S. 120

25 ebenda, S. 122

26 Gesetz zur Umsetzung⁸ des Föderalen Konsolidierungsprogramms v. 23.6.1993 (BGBl. I S. 944)

27 Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms v. 21.12.1993 (BGBl. S. 2374)

28 I,PK-BSHG, a.a.O., S. 28

29 Statistisches Bundesamt August 1994, S. 23

30 LPK-BSHG, S. 333

31 Martin Heck 1994: Sozialhilfeempfänger 1992, in: WiSta, Heft 7/1994, S. 565

32 Wilhelm Adamy 1993: Sozialhilfeniveau und Arbeitnehmereinkommen, in: BAG-SB Informationen, 3/93, Kassel, S. 28

33 Helmut Hartmann 1981: Sozialhilfebedürftigkeit und Dunkelziffer der Armut. Stuttgart

34 inH also 1992, S. 226

35 Einigungsvertrag, Art. 30. Abs. 3

BSHG-Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt für die neuen Bundesländer (Gültig vom 1.7.1994 bis zum 30.6.1995)

Bundesland	Haushaltsvorstand (Eckregel. Satz)	Haushaltangehörige				
		bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres b. Alleinerz.		v. Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lj.	v. Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lj.	v. Beginn des 19. Lj. an
Berlin (Ost)	520	260	286	338	468	416
Brandenburg	500	250	275	325	450	400
MecklenburgVorp.	496	248	273	322	446	397
Sachsen	496	248	273	322	446	397
Sachsen-Anhalt	500	250	275	325	450	400
Thüringen	497	249	273	323	447	398
Rechner.	502	251	276	326	451	401
Durchschnitt						

Quelle: Bundesministerium für Familie und Senioren 1994 (Hrsg.): Grundinformationen und Daten zur Sozialhilfe, S. 5; LPK-BSHG 1994, S. 324

Hauptursache für den Sozialhilfebezug, aber „nur“ halb so hoch wie in den neuen Bundesländern.³⁵ Die Höhe der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen) richtet sich nach den Regelsätzen, einmaligen Leistungen, Mehrbedarfzuschlägen und den Kosten für die Unterkunft. Maßgeblich für die Regelsätze ist der sog. Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand und wird auf der Grundlage der Regelsatz-Verordnung des Bundesministeriums für Familie und Senioren von den zuständigen Behörden der Bundesländer festgelegt. Seit dem 1.7.1994 gelten die Regelsätze obenstehender Tabelle:

Einer alleinerziehenden Mutter mit einem Kind unter 7 Jahren stehen danach 778 DM monatlich zum Leben zur Verfügung. Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von 8 und 12 Jahren beträgt der Lebensunterhalt für den gesamten Haushalt 1.555 DM.³⁷ Mit diesem Betrag müssen nicht nur Nahrungsmittel gekauft werden, sondern auch z.B. die Kosten für Energie und kleinere Anschaffungen bestritten werden.³⁵ Für jene Haushalte, die über Jahre hinweg auf Sozialhilfe angewiesen sind und für die Sozialhilfe die „Haupteinnahmequelle“ darstellt, sind erhebliche wirtschaftliche und soziale Benachteiligungen unausweichlich.

Bei Zugrundelegung der Armutsdefinition der Europäischen Union (arm sind „Einzelpersonen, Familien und Personengruppen, die über so geringe [materielle, kulturelle und soziale] Mittel verfügen, daß sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben,

als Minimum annehmbar ist“). muß der Personenkreis der Sozialhilfeempfänger, der langfristig auf Sozialhilfe angewiesen ist, als arm bezeichnet werden. Dieses Minimum definiert die EU als „weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens ihres Landes“. In Deutschland wird die Höhe der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt als Armutsgrenze bezeichnet; sie liegt etwa 10 % unter der von der EU benannten Armutsgrenze.³⁸ Die Sozialhilfe soll Armut verhindern bzw. der Armut entgegenwirken. Angesichts ihres Leistungsniveaus trägt sie allerdings dazu bei, daß sich die Armut derjenigen, die auf Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, verfestigt.

36 Bundesministerium für Familie und Senioren 1994 (Hrsg.): Grundinformationen und Daten zur Sozialhilfe, Köln, S. 30

37 jeweils zzgl. Kosten der Unterkunft

38 vgl. im einzelnen LPK-BSHG Bundessozialhilfegesetz 1994, § 22 BSHG, Regelsatzverordnung, Baden-Baden, S. 304 ff.

39 vgl. Ursel Becher/Christine Sellin 1994: Armut 3. Gemeinschaftsprogramm der Europäischen Union zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Potsdam und Köln, S. 7

Die Schuldnerberatung in unterschiedlichen Verläufen von Schuldnerkarrieren

— Ergebnisse einer empirischen Untersuchung mit Folgerungen für Beratungspraxis und Verbraucherinsolvenzverfahren —

Uwe Schwarze (Universität Bremen)

1. Die Untersuchung: Problemstellung und Erhebungsverfahren

Die hier vorzustellende Studie zur Verschuldung privater Haushalte wurde an der Universität Bremen durchgeführt.¹ Sie war im Sinne einer „biographischen Rückschau“ als retrospektive *Längsschnitunter*suchung angelegt. Unter Berücksichtigung bereits vorliegender Studien zu Ursachen und auslösenden Faktoren für Wege *in* die Ver- und Überschuldung war das Projekt bewußt auf die Untersuchung von Wegen durch die und *aus* der Überschuldung fokussiert.² In Anwendung des Karrierebegriffs, wie er von Uta Gerhardt (1986) auf Patientenkarrerien, und von Monika Ludwig (1996) auf Armutskarrerien bezogen wurde, wurden Problembewältigungsmuster („coping“) und Zukunftsperspektiven von überschuldeten Personen und Familien untersucht. Einführend ist darauf³ hinzuweisen, daß der Untersuchung nur eine gewisse theoretische, jedoch keine statistische Repräsentativität zukommt. Insgesamt wurden 17 problemzentrierte Interviews mit überschuldeten Personen geführt. Auch bei dieser für qualitative Studien nicht ungewöhnlich begrenzten Fallzahl enthält sie zahlreiche Anregungen für die weitere Überschuldungs- und Armutsforschung.⁴

Die zentralen *Fragestellungen* des Projekts lauteten: Wie und mit welchem Erfolg gehen überschuldete Privathaushalte unter den gegebenen Bedingungen mit den Schuldenproblemen um, welche Faktoren sind für eine Überwindung der Schuldenprobleme entscheidend, und welche Rolle spielt insbesondere die Schuldnerhilfe bei *Wegen durch und aus der*

Überschuldung? Im Rahmen eines Doppelblind-Verfahrens und durch ein Schneeballverfahren konnte über Schuldnerberatungsstellen in Bremen und im Bremer Umland Kontakt zu insgesamt 17 Personen und Familien hergestellt werden.⁴ Diese wurden auf der Grundlage eines strukturierten Leitfadens zum Verlauf von Schuldnerkarrieren offen interviewt. Die Methode des „problemzentrierten Interviews“ mit ihrer Offenheit für biographische und subjektive Erzählungen ist hinsichtlich der Forschungsfrage und dem in hohem Maße tabuisierten Themenbereich besonders geeignet, und hat sich im Verlauf des Projekts bewährt.⁵ Es handelt sich in fast allen Fällen um *ein-* bis zweistündige Interviews, die vollständig auf Tonband aufgezeichnet und verschriftlicht wurden. Zu jedem Interview wurden ergänzend allgemeine Daten der Schuldner, wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Bildung, Einkommen, Schuldenhöhe, Zahl der Forderungen etc. in einem Kurzfragebogen erhoben.

Die gewonnenen Ergebnisse sollen hier in Form einer Typologie vorgestellt werden. Im Anschluß daran werden die sich ergebenden Folgerungen für die Theorie und Praxis der Schuldnerberatung detailliert aufgezeigt. Abschließend ist ein Ausblick auf das Verbraucherinsolvenzverfahren unter Bezugnahme auf die empirischen Befunde zu geben. Die *Hauptthese* des Beitrages ist, daß *es deutlich erkennbare strukturell unterschiedliche Typen von Schuldnerkarrieren gibt, auf die die Schuldnerhilfe und -beratung im Interaktions- und Beratungsverlauf und in ihrer Praxis jeweils sehr spezifisch abzustimmen sind, in der bedarf S- und ressourcenorientiert wirksam zu sein.*

2. Typen von Schuldnerkarrieren

Im Verlauf der Untersuchung wurden folgende *sechs Auswertungskriterien* entwickelt, die als maßgebliche Einfluß-

Die Studie wurde im Studiengang Sozialwissenschaften im Rahmen des Projektstudiums unter Beteiligung folgender Studenten durchgeführt: Heiko Gode, Olaf Jürgens, Ingeborg Nittritz, Martina Ommen-Schröter, Rainer Pabst, Bärbel Peters, Sybille Podkowik, Miriam Schmid und Ute Traiser. Es stand unter der Leitung von PD Dr. Lutz Leisering, Dr. Monika Ludwig, beide Universität Bremen, Sonderforschungsbereich 186, Statuspassagen und Risikolagen im 1. Lebensverlauf (Projekt „Sozialhilfekarrerien“), und Dipl. Soz.-Päd. Uwe Schwarze, Schuldnerberater beim Diakonischen Werk in Niedersachsen, jetzt Universität Bremen, ebenfalls Sth 186. Hingewiesen sei an dieser Stelle auf zwei Diplomarbeiten von I. Nittritz (1998) und U. Traiser (1998), in denen die Ergebnisse zu Schuldnerkarrieren unter spezifischen Gesichtspunkten weitergehend ausgewertet wurden.

2 Zu Ursachen privater Ver- und Überschuldung liegen eine Reihe von Studien vor, die meist die quantitativen Dimensionen der Überschuldung empirisch darstellen. Im aktuellen Schuldenreport 1999, der von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und dem Deutschen Rotes Kreuz (1998) herausgegeben wird, wird vorhandenes quantitatives Datenmaterial zur Überschuldung veröffentlicht. Untersuchungen, die in einem qualitativen Ansatz auch den Verlauf von Schuldnerkarrieren in den Blickpunkt nehmen, sind bisher eher noch Ausnahmen. Beispielhaft seien hier genannt: Die auf das Saar-

land bezogene Studie von Abenhausen (1989), die österreichische Grundlagenstudie von Schünbauer u.a. (1990) oder die Arbeit von Reiter (1991), der erstmals ein Karrieremodell bezogen auf Schuldnerbiographien vorlegte. In einem Phasenmodell von Claus Reis (1992, S. II) wird die Überschuldung ausdrücklich als Prozeß verstanden. Eine ebenfalls qualitative Studie zur Sozio- und Psychodynamik privater Überschuldung wurde an der Universität Augsburg von Prof. Dr. H.-A. Hartmann (1995) durchgeführt. Inzwischen liegen mit der Studie von Korczak (1997) auch für Ostdeutschland erste qualitative Betende zu Wegen in die und aus der Überschuldung vor, allerdings ohne eine Typisierung.

3 Eine zusammenfassende Buchveröffentlichung der Projektergebnisse ist im Erscheinen (Leisering/Ludwig/Schwarze/Traiser; 1999). Der hier vorliegende Beitrag enthält eine methodisch-konzeptuell vereinfachte und insofern von der Buchveröffentlichung⁹ abweichende Vorgehensweise.

Tabelle: Typologie von Schuldnerkarrieren:

Erwerbs- und Einkommenschancen:	Handlungsorientierung in Bezug auf die Bewältigung der Schuldenprobleme	
	<i>passiv</i>	<i>aktiv</i>
<i>niedrig</i>	Typ I: verfestigte Schuldnerkarriere	Typ II (B): objektiv-kritische Schuldnerkarriere
<i>hoch</i>	Typ 11 (A): subjektiv-kritische Schuldnerkarriere	Typ III: stabilisierte/bewältigte Schuldnerkarriere

größen für den Verlauf von Schuldnerkarrieren anzusehen sind:

- Erwerbschancen und Erwerbsstatus
- Einkommenssituation und Einkommenschancen
- Schuldensituation (Schuldenhöhe, Zahl und Art der Forderungen)
- Schuldenstatus (sind die Schulden bearbeitet bzw. kontrolliert oder nicht, besteht Kontakt zu einer Beratungsstelle oder nicht?..)
- Individuelle Handlungs- und Schuldenorientierung (Konsumverhalten, Einstellungsmuster zu den Schulden, Handlungsorientierungen zum Schuldenabbau oder Neuverschuldung?)
- Soziale Probleme und Krankheit (Sucht, Straffälligkeit, Wohnungslosigkeit...)

Für alle 17 Interviews erfolgten auf der Grundlage der verschriftlichten Tonbandaufzeichnungen zunächst Einzelfallanalysen. Unter Berücksichtigung der genannten sechs Kriterien wurde dann je Fall eine Beschreibung zum Karriereverlauf verfaßt. Die *Verlaufsdynamik* der Schuldnerkarriere, bestimmte Teilkarrieren, Wendepunkte, Handlungsorientierungen, der Einfluß von Institutionen und die Erfolge eigener Bemühungen zur Bewältigung der Schuldenprobleme wurden so im zeitlichen Verlauf erkennbar. Unter der zentralen Fragestellung nach *Wegen durch die und aus der Schuldenkrise* wurden die Auswertungsergebnisse in Kleingruppen diskutiert. Im Vergleich der Einzelfälle sowie durch eine Kontrastierung wurden exemplarische und abweichende Fälle gebildet, die jeweils für einen spezifischen Typ einer Schuldnerkarriere stehen. Im Ergebnis erwiesen sich schließlich von den sechs Kriterien vor allem die Erwerbskarriere und die Einkommenschancen sowie die Handlungs- und Schuldenorientierung als *zentrale Kategorien* für die Bemessung der Chancen auf Bewältigung⁴ der Schuldenprobleme. In Einzelfällen standen jedoch die Gesundheitsbiographie oder auch die Familienbiographie ebenso als für den Verlauf einer Schuldnerkarriere bestimmende Teilkarrieren im Vordergrund.

Im Rahmen einer deskriptiven Idealtypenbildung konnten schließlich aus den vorliegenden 17 Interviews **drei Haupt-Typen von Schuldnerkarrieren** ermittelt werden, wobei im mittleren Typ eine weitere Unterscheidung möglich war:

- **verfestigte Schuldnerkarrieren**

■ **kritische Schuldnerkarrieren**

- objektiv-kritische Schuldnerkarriere
- subjektiv-kritische Schuldnerkarriere

■ **stabilisierte bzw. bewältigte Schuldnerkarrieren**

Diese Typisierung ergab sich aus den Merkmalskonstellationen, wie sie in der Tabelle ersichtlich sind. Auch für den dritten Typ der stabilisierten bzw. bewältigten Schuldnerkarriere ließen die Interviews Unter-Typen erkennen, auf die später genauer eingegangen wird.

Im weiteren Verlauf dieses Beitrages sollen die Typen genauer vorgestellt werden, wobei das besondere Augenmerk darauf liegt, welche Bedeutung der *Praxis der Schuldnerhilfe und -beratung* im einzelnen Karriereverlauf jeweils zukommt. Ergänzend werden allgemeine Ergebnisse zum Verlauf von Schuldnerkarrieren vorgestellt.

3. Schuldnerhilfe in ihrer unterschiedlichen Rolle und Bedeutung bei unterschiedlichen Typen von Schuldnerkarrieren

Bisher wird in der Theorie und Praxis der Schuldnerberatung meistens vom „typischen“ Schuldner ausgegangen. Diesem sollen dann in der Regel *nach* einem sozialen Abstiegsprozess mit einer Palette von Schritten und Maßnahmen Hilfen die Bewältigung der Schuldenprobleme ermöglicht werden. Die Befunde der Untersuchung zeigen allerdings, daß typenspezifisch eine sehr viel differenziertere Beratung zu entwickeln ist, die je nach Verlauf der Schuldnerkarriere eine jeweils spezifische Bedeutung und Wirkung entfaltet.

4 Dank an dieser Stelle dem Förderverein Schuldenberatung e.V. in Bremen insbesondere Ulf Groth und Hans-Peter Eiden, sowie den Beraterinnen, die die Kontakte zu den befragten Personen möglich werden ließen.

5 Zur Methode des „problemzentrierten Interviews“ vgl. Witzel (1982 S. 66 ff.) oder Mayring (1990, S. 46).

6 Zur Idealtypenbildung vgl. Weber (1904)

3.1 Typ 1: Schuldnerhilfe in verfestigten Schuldnerkarrieren; „Beratungs-Paradoxon“

Die *verfestigte Schuldnerkarriere* ist vor allem gekennzeichnet durch ungünstige Erwerbs- und Einkommenschancen und durch eine passive Handlungsorientierung der Schuldner hinsichtlich einer Bearbeitung der Schuldenprobleme. Diese Merkmalskonstellation macht die Bewältigung der Schuldenprobleme in absehbarer Zeit (ca. 3 bis 5 Jahre) unwahrscheinlich. Die Personen dieses Typs stehen oft im Bezug sozialstaatlicher Transferleistungen, wie Sozialhilfe, Arbeitslosengeld/-hilfe, oder sie beziehen nur ein geringes Erwerbseinkommen. Die Verbesserung ihrer Einkommenssituation ist für sie aufgrund mangelnder beruflicher Qualifikation meist schwierig. Zum Teil treten soziale Probleme oder psychische Erkrankungen hinzu. Häufig – jedoch nicht zwingend liegen zahlreiche Forderungen vor. Die Gesamtverschuldung variiert in den untersuchten Fällen von geringer bis mittlerer oder auch hoher Dimension. In der subjektiven Handlungsorientierung erscheint die Schuldenfreiheit den Betroffenen nicht oder kaum als erreichbares Ziel. Meist stehen in subjektiver Wahrnehmung und in der Handlungsorientierung auch andere Probleme als die Überschuldung im Vordergrund. Insgesamt sind die Chancen und Möglichkeiten einer Problembewältigung daher bei diesem Typ *gering*. Von den 17 Fällen sind 2 Fälle diesem Typus zuzuordnen.

Bezogen auf die *Bedeutung und Praxis der Schuldnerhilfe* läßt sich feststellen, daß es in Fällen der verfestigten Schuldnerkarriere aus unterschiedlichen, genauer zu untersuchenden Gründen meist nicht zu einem Kontakt dieser Personen zu Beratungsstellen kommt. Aus der Untersuchungsgruppe wurde in zwei Fällen (Frau Schwalbe u. Herr Krens) formuliert, daß zwar das Angebot der Schuldnerberatung bekannt ist, daß aber gleichzeitig einfach keine Erwartungen hinsichtlich einer adäquaten Hilfe mehr bestehen. Vielmehr sehen sich überschuldete Personen dieses Typs durch die Anforderungen, die ein Beratungskontakt mit sich bringen würde, zusätzlich unter Druck gesetzt, bzw. können oder wollen diesen Anforderungen nicht entsprechen. Zum Teil ist auch explizit eine Resignation vorherrschend, oder die Schuldnerberatung wird als „hochschwellig“ angesehen (Frau Schwalbe). Im zweiten Fall (Herr Krens) wurden Ängste formuliert, wonach die Schuldnerberatung eine Geldeinteilung vornehmen würde. In diesem Fall bestand zudem eine ausgeprägte Handlungsorientierung hin zu einer „schnellen Umschuldung“ als Weg aus der Überschuldung und auch die Bedeutung der Zeit- und Armutsdimension wurde im Interview deutlich zum Ausdruck gebracht:

„Nein. Ich muß sagen, ich habe es auch aufgegeben, weil das dann auch wieder mit Selbstbeschränkung verbunden wäre. Gut, es gibt sicher eine Möglichkeit. Was weiß ich, umschulden. Oder das zusammenfassen, und dann in einem Betrag über Jahrzehnte abzahlen. Aber, weiß nicht, ob ich

da die richtige Lust zu habe (...) und, dann würde ich auf dem Sozialhilfesatz leben.“ (Herr Krens, 419 – 428)

In beiden Fällen werden zwar tendenziell unterschiedliche Gründe dafür genannt, den Kontakt zu einer Schuldnerberatung nicht zu suchen. Beiden Fällen gemeinsam ist aber, daß sie sich in gewisser Weise einer Überschuldungs- und Armutssituation „eingerichtet“ oder aber sich damit „abgefunden“ haben. Dieses sind insoweit typische Handlungsorientierungen in verfestigten Schuldnerkarrieren.

In einer verfestigten Schuldnerkarriere wird der Schuldner trotz erheblichen Hilfebedarfs vom Angebot der Schuldnerberatung demnach häufig nicht erreicht. Feststellen ließ sich allerdings, daß in beiden Fällen Kontakt zum Sozialamt, sowie zum Gerichtsvollzieher bestand. Im Sinne eines breiteren Verständnisses von Schuldnerhilfe ließe sich fragen, ob und inwieweit über diese „Kanäle“ eine Aufklärung und Information über die tatsächlichen Arbeitsweisen und über die Rolle der Schuldnerberatung⁹ in Fällen dieser Art geleistet werden könnte. Voraussetzung ist jedoch, daß in den Sozialämtern und bei Gerichtsvollziehern bereits hinreichendes Wissen über die Schuldnerberatung als sozialem Dienst besteht, das über die bloße Vorstellung einer Geldeinteilung und Verhandlung mit Gläubigern zur Umschuldung hinausgeht. Zu vermuten ist, daß das Wissen um Ablauf und Methoden einer Schuldnerberatung, die je nach Träger und Beratung⁹ansatz durchaus auch heterogen sind, in Sozialämtern und im Vollstreckungswesen aufgrund des bisher geringen Erfahrungsaustausches eher lückenhaft ist. Ob und inwieweit neben den beschriebenen Ängsten auch über Informations- und Wissensdefizite hinaus zusätzlich noch administrative Hemmschwellen eine Rolle dafür spielen, daß Schuldner in einer verfestigten Schuldnerkarriere keinen Kontakt zu Beratungsstellen aufnehmen, ist anhand der untersuchten Fälle nicht zu sagen. Deutlich wurde jedoch in mehreren Fällen die lange Wartezeit von zum Teil mehreren Monaten. Administrative und sonstige Schwellen des Zugangs zur Schuldnerberatung wurden bisher nicht empirisch untersucht. Sie stellen sich jedoch verstärkt, vor allem im Zusammenhang mit lokal entwickelten Modellen einer Einzelfallabrechnung nach § 17 BSHG, die vorsehen, daß Schuldner zunächst den Gang zum Sozialamt antreten müssen, um erst danach über eine Art Berechtigungsschein auch eine Schuldnerberatung zu erhalten. Auch bezogen auf Verbraucherinsolvenzverfahren, in dem die Schuldnerberatung vor und bei Eröffnung des Verfahrens eine wichtige gatekeeping-Funktion erhält, stellen sich hinsichtlich aufzubringender Kosten und Gebühren, sowie hinsichtlich aufwendiger Antrags- und Bescheinigungsverfahren die Fragen nach administrativen Schwellen des Zugangs zur Schuldnerberatung völlig neu. Dieses gilt vor allem für Einkommensschwache und für Personen in psychosozialen Krisensituationen, die in besonderer Weise eine beratende Insolvenzhilfe benötigen.

In der *Handlungsdimension* stellt sich bei den Befunden zu verfestigten Schuldnerkarrieren die Frage, ob die Vorstellung zutreffend ist, wonach Schuldner, die vom Beratungsangebot der Schuldnerhilfe wissen, bei entsprechend großem Leidensdruck eine Beratungsstelle aufsuchen, um aktiv Verän-

⁷ Die Namen der Befragten wurden anonymisiert und sind frei erfunden.

derungen einzuleiten und soziale Abstiegsprozesse zu vermeiden. Diese Annahme bestätigt sich anhand der untersuchten Fälle nur bedingt. Beispielsweise wird von Frau Schwalbe (Fall I. 1133 – I 134) ein außergewöhnlich starker Leidensdruck formuliert, was in der Aussage „ (...) Ich hin mein größtes Problem“ anklingt.⁸ Dennoch – oder gerade deshalb findet keine Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle statt. Frau Schwalbe bittet vielmehr ihre Freundin um Hilfe. In diesem Handlungsmuster kommt zwar ein Selbsthilfepotential im Bereich sozialer Netzwerke zum Ausdruck, das aber nur begrenzt zu einer Problemlösung führt. Gleichzeitig verweisen solche Handlungsmuster darauf, daß gegenüber institutionalisierten Hilfen, wie der Sozialarbeit im allgemeinen und hier der Schuldnerberatung im besonderen, auch erhebliche Ängste und Mißtrauen bestehen.

Im Fazit wären Hilfeangebote niedrigschwelliger und vernetzter einzurichten, als das bisher im Rahmen der Schuldnerberatung erfolgt ist. Aussagen wie „ich bin mein größtes Problem“ oder auch multiple Problemkumulationen machen gleichzeitig deutlich, daß an ein Hilfesystem, das vor allem in Fällen verfestigter Schuldnerkarrieren nachhaltig wirken soll, in hohem Maße sozialpädagogische Anforderungen in der Ausbildung und Qualifikation, sowie in den Methoden gestellt werden. Gewährleistet sein muß auch eine enge Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatungsstellen und entsprechenden sozialen und ggf. therapeutischen Fachdiensten. Diese Anforderungsprofile wären noch genauer fachlich zu formulieren, als das bisher in Ausführungsbestimmungen einzelner Länder im Rahmen des § 305 InsO für die „bescheinigenden Stellen“ gilt. Es handelt sich um komplexe Beratungstätigkeiten mit hohen Anforderungen an die Beratungskompetenz, die auch und gerade im Verlauf von wirksamen Verbraucherinsolvenzverfahren an die Beratungsstellen gestellt werden, und eben nicht primär um die Aufgabe, verwaltungsmäßig Verhandlungen zu führen und künftig Bescheinigungen über das Scheitern außergerichtlicher Einigungsversuche auszustellen.

Als weitere Folgerung⁹ für das Hilfesystem läßt sich anhand der Fälle, die als *verfestigte Schuldnerkarrieren* beschrieben wurden, ableiten, daß im Prozeß einer Schuldnerberatung die Problembereiche „Konsum“ bzw. der „Umgang mit Geld“ meist grundlegend behandelt werden müßten. Für die Schuldner dieses Typs sind in der Regel erhebliche Lern- und Erfahrungsprozesse zu durchlaufen, um zu einer veränderten Handlungsorientierung im Konsum- und Kreditverhalten zu kommen. Wichtig sind diese Elemente auch, um in einem ersten Schritt wieder eine Kontrolle über die Schuldsituation zu gelangen. In den Fällen dieses Typs wurde von den Befragten ein „unkontrollierter Umgang mit Geld“ als (mit)bestimmend für die Schuldenprobleme genannt. Insoweit greift eine Schuldnerberatung, die sich auf eine rein finanztechnische und rechtliche Beratung beschränkt, deutlich zu kurz. Gleichzeitig fehlt es im Bereich einer *sozialpädagogisch orientierten Konsum- und Budgethemmung* bisher noch an wirklich systematischen und praxisgerechten Konzepten und mit Ausnahme einiger Fachstellen – auch an der entsprechenden Qualifikation der Berater. Meist geht die Hilfepraxis über die gemeinsame Erstellung und Bera-

tung von Haushaltsplänen mit Ratsuchenden oder über Tips zu planvoller Haushaltsführung nicht hinaus.¹ Welche Anforderung möglicherweise in Zukunft noch stärker an ein „nachhaltig“ wirkendes Hilfesystem Schuldnerberatung gestellt werden, machen über die hier untersuchten Fälle hinausgehende Befunde zu Fragen des Konsumverhaltens und der Konsumabhängigkeit deutlich.² Ein praxisgerechte Übertragung dieser Befunde auf den Beratungsalltag fehlt allerdings bislang. Generell besteht die Notwendigkeit, daß die Sozialarbeit im allgemeinen sowie die Schuldnerhilfe im besonderen sich intensiver den Erkenntnissen der Konsum-, Verbraucher- und Verhaltensforschung widmen. damit diese Erkenntnisse Eingang in die Theorie, Ausbildung und Praxis der Schuldnerberatung finden. Dazu müßten weitere Kontakte zwischen der Sozialarbeit und den entsprechenden wissenschaftlichen Disziplinen, wie der Soziologie, der Ökonomie und der Psychologie entwickelt werden, und für die Aus- und Fortbildung interdisziplinär besetzter Beratungsstellen nutzbar sein.

Eine im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Verbraucherinsolvenzrechts in den vergangenen Jahren festzustellende starke Fokussierung auf eine eher isolierte Ausweitung des juristischen Wissens scheint vor diesen Hintergründen geradezu fatal für eine weitere Professionalisierung des Berufsfeldes der Schuldnerberatung, und vernachlässigt einseitig den Hilfebedarf, der sich vor allem in „verfestigten Schuldnerkarrieren“ ausdrückt

3.2 Typ II: Schuldnerhilfe in kritischen Schuldnerkarrieren

Als „kritische Schuldnerkarrieren“ sind einerseits Fälle einzuordnen, in denen die Handlungsorientierung zur Bewältigung der Schuldenprobleme gering oder nur mäßig ausgeprägt ist, wobei aber gleichzeitig doch gute bis sehr gute Erwerbs- und Einkommenschancen gegeben sind. Darüber hinaus gelten auch Fälle als „kritisch“ in denen die Handlungsorientierung bezogen auf eine Entschuldung ausgeprägt

⁸ Die Fachliteratur zur Schuldnerberatung stellt zwar die präventive Konsum- und Haushaltsberatung immer wieder als wichtig heraus. gleichzeitig gilt dieser Bereich als der schwierigste Tätigkeitsbereich (vgl. Berner 1992. S. 135 - 141 oder Just u.a. (1990). In der Literatur finden sich entsprechend nur kurze Passagen zu „kompensatorischem Konsum“ oder ähnlichen beratungsrelevanten Themen. Korczak/Pfefferkorn (1990) stellen allgemein einen Bedarf an mehr therapeutischer Kompetenz für die Beratung fest. Groth (1994. S. 202) führen eher allgemeine Aspekte zur sogenannten Kaufsucht aus. Einen brauchbaren jedoch bisher eher theoretisch-abstrakten Ansatz bietet Wenner (1994), der die Schuldnerberatung als Bildungsaufgabe thematisiert.

⁹ Vgl. Reis (1992. S. 152) und Scherhorn (1994). Allgemeiner und aus sozialpsychologischer Perspektive untersucht Schmidbauer (1996) die Abhängigkeit und die seelischen Folgen der Konsumgesellschaft. Von Boundy (1997) liegt eine neuere Arbeit zu Suchtverhalten und Geld vor.

lt) Vgl. Ludwig (1996), die für die Sozialhilfe feststellt, daß in verfestigten Armutskarrieren zwar einerseits ein besonderer sozialpädagogischer Beratungs- und Hilfebedarf empirisch feststellbar ist, daß aber genau diese Fälle gerade nicht die notwendigen Hilfen erhalten. Diese wird von ihr als „Sozialhilfe-Paradoxon“ treffend bezeichnet.

bis sehr hoch ist, bei denen jedoch gleichzeitig die Einkommens- und Erwerbschancen gering oder sehr gering sind. In beiden Fallkonstellationen (vgl. Tabelle) nimmt die Schuldnerkarriere einen kritischen Verlauf und die Chancen sind in der Tendenz sowohl *offen* hinsichtlich einer Bewältigung wie auch *offen* hinsichtlich einer Verfestigung der Schuldenprobleme.

Die mehr oder weniger gegensätzlich scheinenden Handlungs- und Chancenrelationen bei kritischen Schuldnerkarrieren lassen sich bei einer weiteren Typisierung in *subjektiv-kritische Schuldnerkarrieren (Typ II A)* und in *objektiv-kritische Schuldnerkarrieren (Typ II B)* unterscheiden. Für beide Typen ergeben sich bezogen auf die Schuldnerberatung spezifische Folgerungen.

T₁p // (A): Schuldnerhilfe in subjektiv-kritischen Schuldnerkarrieren; „Instrumentalisierte Beratung“

Die Erwerbs- und Einkommenschancen sind in diesen Fällen tendenziell günstig. Meist verfügen die Befragten über mittleres Einkommen, die Erwerbschancen weisen jedoch durch einzelne Episoden der Arbeitslosigkeit Diskontinuitäten auf, oder die jeweilige berufliche Qualifikation bietet kein so hohes Maß an Sicherheit. Die gegenwärtige Einkommenssituation bietet aber dennoch Möglichkeiten, Schulden zu tilgen, die allerdings nicht genutzt werden, da die Handlungsorientierungen auf andere Ziele als auf eine rasche Schuldenregulierung gerichtet sind. Meist liegen zahlreiche Forderungen vor und die Gesamtverschuldung ist im Vergleich zu anderen Typen eher hoch (in der Stichprobe zwischen 40.000,- DM und 220.000,- DM). Ferner läßt sich eine (ausgeprägte) Konsumorientierung feststellen. Der Erhalt des im Konsum ^ggewohnten Status quo steht in der Handlungs- und Problemorientierung der Befragten sozusagen *über* dem Wunsch nach einer Schuldentilgung. Gleichwohl ist den Befragten dieses Typs der kritische Verlauf ihrer Schuldnerkarriere durchaus bewußt und sie wenden sich beispielsweise auch an Schuldnerberatungsstellen. Aus subjektiver Sicht darf allerdings eine Schuldentilgung im Verlauf der Beratung nicht mit Einschränkungen der gewohnten Lebensqualität erhandelt sein, und nur insoweit erfolgt meist ein entsprechend langsamer Schuldenabtrag. Insgesamt sind 4 von den 17 Fällen diesem Typus zuzuordnen.

Bezogen auf die Schuldnerberatung wurde beispielsweise von Herrn Spencer (Fall 10) ein intensiver Kontakt geschildert, der subjektiv wie folgt begründet wurde:

„(...) ja, weil einfach, man kann alleine da auch gar nicht gegen an. Man hat gar nicht mehr die Übersicht, wer überhaupt noch Geld bekommt. Zweitens weiß man gar nicht, was ^{170/111} tun kann und wo es Mittel gibt, um Zinsen zu sparen, oder sonstige Sachen. (...)" (Herr Spencer, Fall 10, 195 – 201)

¹¹ Die systemische Sichtweise und ein ressourcenorientierter Ansatz der Schuldnerberatung bestätigen sich aus beratungs-methodischen Gründen somit auch anhand dieser Fälle (zur systemischen Beratung vgl. Conen 1992 u. 1994). Zu methodischen Aspekten der Beratung vgl. auch Ebli (1995).

Herr Spencer formuliert für sich den Bedarf nach einem kompetenten Sozialanwalt und –berater. In diesem Fall leistet die Schuldnerberatung die von ihr vielfach erwartete typische umfassende Betreuung und Beratung, gewissermaßen in einer Art „Schuldenmanagement“. Unterlagen werden geordnet, eine Schuldenübersicht erstellt, Verhandlungen mit Gläubigern werden geführt, um einen Schuldnerschutz zu erreichen, Stundungen werden beantragt und es wird insgesamt eine Kontrolle über die Schulden-situation, jedoch meist kein nennenswerter Schuldenabbau erreicht. Der Kontakt zur Schuldnerberatung ist gerade in den Fällen subjektiv-kritischer Karriereverläufe nicht automatisch mit einer kurz- oder mittelfristigen Überwindung der Schuldenprobleme in 3 bis 5 Jahren verbunden, sondern der Beratungs-verlauf kann durchaus länger dauern. Die Beratung verhilft in sozialer und wirtschaftlicher Dimension zu dem so wichtigen Schuldnerschutz und gibt darüber hinaus persönliche Hilfen bei der langfristigen Problembewältigung. Diese hängt dann allerdings in hohem Maße von subjektiven Einflußgrößen ab.

Kehrseite eines solchen Beratungskontakts ist, daß der Schuldner selbst durch die umfassende Beratung und Betreuung — handlungstheoretisch betrachtet — eine eher passive Rolle einnimmt. Die Beratung wird gewissermaßen als „umfassende Betreuung“ vom Schuldner konsumiert, ohne selbst wirklich handlungsaktiv und verändernd tätig zu werden. Diese Aspekte sind im Beratungs-verlauf, gerade auch aufgrund der meist mehrjährigen Kontakte stets zu reflektieren.

Von hoher Relevanz ist im Beratungs-verlauf, daß Ratsuchende die Beratung sozusagen (unbewußt) zur Beibehaltung des Status quo „instrumentalisieren“. Die Befragten möchten zwar eine umfassende Beratung erhalten, allerdings ihre Handlungsorientierung nicht wirklich auf eine Schuldenregulierung ausrichten. Die zentrale Ebene dieser *subjektiven Instrumentalisierung* der Beratung ist genau dieses Handlungsmuster, das den Betroffenen meist nur indirekt bewußt ist. Die Sicherung ^g der gewohnten Lebensqualität und eines gewohnten Konsumniveaus ist vorrangig vor einer wirksamen Schuldenregulierung, und häufig ^g werden die Schuldenprobleme im Verlauf der Schuldnerkarriere von den Personen auch nicht mehr als besonders belastend wahrgenommen. Es ist eine gewisse Gewöhnung und eine Rationalisierung im Umgang mit der Schulden-situation feststellbar. Dieses ließ sich deutlich an mehreren Fällen belegen. In den Fällen „Kaiser“ (Fall 12) und „Bayer“ (Fall 9) wurden ähnliche Aussagen gemacht, wenn gefragt wurde, ob und inwieweit die Schulden-situation sie belaste:

„Nein im Prinzip nicht, weil alles dadurch, daß ich im letzten Jahr so viele negative Erfahrungen gemacht habe (...) es ist alles, was schiefgehen konnte zusammengekommen, da kann mich das (mit den Schulden d.171:(jetzt nicht mehr (...)) vorher war es mal eine Zeit lang, da war es eigentlich ja, aber jetzt im Moment bin ich eigentlich drüber hinweg. Man kommt da dann automatisch drüber hinweg, weil sie sehen keinen anderen Weg und dadurch werden sie in der Beziehung auch ein bißchen gleichgültig (...)" (Fall 9, 809 – 813)
Die geringe Handlungsorientierung zur Reduzierung der

Schulden ließ sich auch im Falle von Frau Kismet (Fall 15) feststellen. Auch sie hatte Kontakt zur Schuldnerberatung aufgenommen. Im Vordergrund ihres Handelns stand ebenfalls der Erhalt des gewohnten Konsumniveaus, was sich in Form einer *Neuverschuldung* noch im Verlauf der Schuldnerberatung zeigte. Die Konsumorientierung steht subjektiv im Widerspruch mit dem verbalisierten Wunsch, die Schulden abzahlen zu wollen. Diejenigen Befragten, bei denen sich eine *subjektiv-kritische Schuldnerkarriere* erkennen läßt, fühlen sich meist als Angehörige der Mittelschicht und als solche erhalten sie in der Eingangsphase der Verschuldung im Rahmen der Bonitätsprüflingen auch eher Kredite über relativ hohe Summen. Ihre Konsumverschuldung über Kredite ist relativ ausgeprägt. Ihnen gelingt es – vermutlich aufgrund ihres Bildungsniveaus und den von daher bestehenden Handlungsmöglichkeiten auch vergleichsweise gut, mit den Schulden leben zu können, und dabei den Konsumstandard aufrechtzuerhalten. Die Schulden sind Stör- oder Risikofaktor, stehen in der subjektiven Wahrnehmung jedoch nicht als massives Problem im Vordergrund der Handlungsorientierungen.

Am Beispiel der Fälle subjektiv-kritischer Schuldnerkarrieren wird die gesellschaftliche Entgrenzung sozialer Risikolagen, wie z.B. Armut durch Überschuldung, besonders deutlich. Soziale Entgrenzung zeigt sich etwa daran, daß auch Angehörige der mittleren Einkommensschichten inzwischen durchaus zeitweise in Form von Überschuldungssituationen faktisch in prekäre Armutslagen geraten. So läßt sich auch folgern, daß es sich bei subjektiv-kritischen Schuldnerkarrieren um ein *neues Problemfeld für die Schuldnerberatung* handelt. Die Befragten dieses Typs entsprechen nicht den Merkmalen der klassisch Armen oder Randständigen. Nicht zufällig sind die Schuldner des subjektiv-kritischen Typs im Kontakt mit Beratungsstellen auch distanzierter, selbstbewußter und kritischer, wie sich in der Stichprobe zeigte. Auch diese Phänomene wären mit Blick auf die Beratungsmethoden einer genaueren Untersuchung auf breiterer Datenbasis wert.

Für den Verlauf einer Schuldnerberatung gilt in diesen Fällen, daß es einer langen Klärungsphase in der Beziehung zwischen Berater und Ratsuchenden bedarf, um die Erwartungen, Ziele, Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig abzustimmen. Berater müssen sich in diesen Fällen mit einem schnellen Einstieg in die Problemlösung im Grunde solange zurückhalten, bis die Frage der tatsächlichen Handlungsorientierungen geklärt ist. Die Klärung der Voraussetzungen und der subjektiven Handlungs- und Orientierungsmuster zur Mitwirkung am Beratungsprozeß sind die zentralen Anknüpfungspunkte der ersten Beratungsphase. Die eigentlich „harten“ Finanz-technischen Fragen und Sachverhalte stehen zunächst bis zur Klärung dahinter zurück bzw. sind nebensächlich, selbst wenn Ratsuchende sie als zentral definieren. Allerdings kann die Klärung der Handlungsorientierungen auch in Form einer ersten Behandlung finanz-technischer Probleme durch eine Haushalts- und Einkommensanalyse erfolgen. Ergibt die Haushalts- und Einkommensanalyse, daß unter Berücksichtigung des Existenzminimums der Sozialhilfe (plus X DM für Freizeit-/Eigenbe-

darf...) objektiv gesehen durchaus (gute) Möglichkeiten einer absehbaren Entschuldung bestehen, so daß es vor allem auf die subjektiven Handlungsmuster zur Bewältigung der Schuldenprobleme ankommt, werden sich an dieser Stelle Berater und Schuldner entweder annähern, oder die Beratung wird nur punktuell bleiben bzw. abbrechen. Der Abbruch der Beratung erfolgt dann beispielsweise mit der subjektiven Begründung, daß man sich das Einkommen von einer Beratungsstelle nicht einteilen lassen wolle. Eine (direktive) Geldeinteilung erfolgt aber in diesen Fällen durch die Beratungsstelle nicht, sondern es werden ausschließlich Handlungsoptionen aufgezeigt, deren Konsequenzen jedoch subjektiv von Ratsuchenden entsprechend interpretiert werden. Das Thema Konsum ist in Fällen der *subjektiv-kritischen Schuldnerkarriere* im Beratungsverlauf von erheblicher Relevanz. Soweit die beschriebenen Widersprüche in den Handlungsorientierungen der Ratsuchenden im Rahmen der Beratung nicht aufzulösen sind, ist ggf. die Kontaktaufnahme zu psychologischen Fachstellen anzuraten und parallel dazu die Schuldnerberatung fortzuführen. Andernfalls droht in diesen Fallkonstellationen parallel zu ersten Erfolgen in der Schuldenreduzierung eine Neuverschuldung, die den gesamten Beratungsprozeß ad absurdum führt. Auch nach Abschluß der Schuldnerberatung kann daher in diesen Fällen eine Nachbetreuung sinnvoll sein. Ebenso ist eine vorbeugende Schulden- und Verbraucherberatung sinnvoll, die abhängiges Verhalten im Konsumbereich als Thema mit aufnimmt, um subjektiv-kritische Karriereverläufe möglichst früh zu vermeiden.

Als Fazit kann für die Schuldnerberatung zusammengefaßt werden, daß in Fällen *subjektiv-kritischer Karriereverläufe* aufgrund der Einkommens- und Erwerbschancen objektiv gute bis sehr gute Chancen und Möglichkeiten zu einer dauerhaften Überwindung der Schuldenprobleme gegeben sind. Diese müssen allerdings im Beratungsverlauf so vermittelt werden, daß im persönlichen Bereich Veränderungen durch die Ratsuchenden vorgenommen werden. Die Notwendigkeit einer sozialpädagogischen Qualifikation der Berater bestätigt sich damit auch am Beispiel dieses Typs.

Tip // (B): Schuldnerhilfe in objektiv-kritischen Schuldnerkarrieren; „Krisenmanagement und Existenzsicherung“

Von einer *objektiv-kritischen Schuldnerkarriere* kann dann gesprochen werden, wenn bei ungünstigen Erwerbs- und Einkommenschancen, beispielsweise bei Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug oder bei geringem Renten- oder Krankengeldbezug usw. eine dennoch sehr ausgeprägte Handlungsorientierung zum Abtrag der Schulden feststellbar ist. Ferner sind die objektiv-kritischen Schuldnerkarrieren auch dadurch gekennzeichnet, daß die Chancen am Arbeitsmarkt durch diskontinuierliche Erwerbsverläufe, Langzeitarbeitslosigkeit und/oder gesundheitliche Probleme erheblich beein-

12 Zur sozialen Entgrenzung von Risikolagen vgl. Beck (1986), sowie Leisering (1994).

trächtig sind. Es stehen von daher nur sehr begrenzte oder zeitweise auch gar keine finanziellen Ressourcen für eine Schuldenregulierung zur Verfügung. Trotz dieser objektiven Schwierigkeiten weisen die Befragten dieses Typs aber eine ausgeprägte Handlungsorientierung hin zu einem Schuldenabbau auf. Meist liegen mehrere bis zahlreiche Forderungen geringer Höhe vor und die Schuldenhöhe bewegt sich im Typenvergleich eher im mittleren Bereich (beispielsweise bei 20.000,— DM). Obwohl die Schuldenfreiheit für die Betroffenen nicht abschbar ist, sind sie zuversichtlich und motiviert, Abträge zu leisten, wobei selbst von geringsten Einkünften, wie der Sozialhilfe manchmal noch Ratenzahlungen erfolgen. Die Konsummöglichkeiten sind aufgrund der Erwerbs- und Einkommensbedingungen sehr begrenzt und die Schuldner haben ihr Konsumverhalten meist auch diesen Gegebenheiten angepaßt. Aufgrund objektiv begrenzter Voraussetzungen verläuft daher der Schuldenabbau — trotz ausgeprägter Handlungsorientierung — meist sehr langsam oder gar nicht. Eine Schuldenkontrolle ist jedoch möglich. Von den 17 untersuchten Fällen sind 6 Fälle diesem Typus entsprechend.

In Fällen der objektiv-kritischen Schuldnerkarriere zeigen sich am ehesten Parallelen zu den von Reiter (1991) gebildeten Typen des *Armutsschuldners* und auch des *Krisenschuldners*.¹³ Eine Untersuchung, wie die von Reiter, die Ursachen, Auslöser und Bedingungsgefüge der Überschuldung im Fokus hat, kann im Ergebnis eine klare Trennung in Form der von ihm gebildeten Typen erbringen. Im weiteren (kritischen) Verlauf einer Schuldnerkarriere nähern sich die Typenmerkmale des Armutsschuldners und des Krisenschuldners aber offenbar einander an und führen schließlich bei beiden Typen über längere Zeit zu einer objektiven Finanz- und Schuldenkrise.

In der Schuldnerberatung treten Fälle dieses Typs meist mit dem so typischen Verhalten auf, ein Loch mit dem nächsten ausgleichen zu wollen. Die Schuldnerhilfe hat in diesen Fällen vorrangig die Aufgabe der *Existenzsicherung* durch Optimierung der Einkommens- und Ausgabensituation. Kernelemente der Hilfe sind dazu ergänzend *Maßnahmen des Schuldnerschutzes*.¹⁴ Häufig ist hierzu schon früh im Beratungsverlauf für Verhandlungen mit Gläubigern, die Schuldnerschutzvorschriften nicht beachten, eine Vollmacht notwendig. Dieses bedeutet, daß die Beratung relativ früh in eine Phase tritt, in der die Beratungsstelle verhandelnd Kontakt nach außen aufnimmt, was zeit- und arbeitsintensiv ist. Durch diese Kontaktmuster erhöhen sich auf allen Seiten die Erwartungen an die Schuldnerberatung¹⁵ und die Beratung erhält damit einen insgesamt verbindlicheren Rahmen als bei anderen Typen.

Im Rahmen der existenzsichernden Maßnahmen fällt der Schuldnerhilfe in Fällen der objektiv-kritischen Schuldner-

karriere auch die Aufgabe zu, den Schuldner in seinen Handlungsorientierungen dahingehend anzuleiten, daß gewissermaßen eine „Selbstgefährdung“ vermieden wird. Diese kann durch überhöhte Ratenzahlungen eintreten, die dazu führen, daß für den Lebensunterhalt keine hinreichenden Mittel verbleiben. Auch eine gesundheitliche Gefährdung, die mit dem Ziel der Einkommenserhöhung durch Ausübung massiver Überstundentätigkeit oder mehrere Neben-/Zusatzjobs eintreten kann, ist im Rahmen der Schuldnerberatung in diesen Fällen zu thematisieren. In mehreren der untersuchten Fälle wurden eindringlich Situationen der Existenzgefährdung geschildert:

„(...) *Wir haben einmal gehabt, da haben wir zwei Wochen wirklich nur, da war unser Sohn schon da, nur Kartoffeln, Nudeln und Eier gegessen. Und Toast, Toast, Toast. Weil wir, also ich hin, ich habe schon teilweise waren da zwei, drei Monate, da haben wir wirklich von 50 DM die Woche gelebt (zu dritt! Anm. d.Vf.). Und es geht.*“ (Fall 13, 745 – 752)

Im Gegensatz zu den Fällen der verfestigten oder der subjektiv-kritischen Schuldnerkarriere hat in den Fällen der objektiv-kritischen Schuldnerkarriere die Veränderung bzw. Anpassung des Konsumverhaltens an die gegenwärtige Krisensituation bereits stattgefunden, bis hin zu den geschilderten Einschränkungen in existentiellen Lebensbereichen. Die Aspekte des Konsumverhaltens stellen sich in diesen Fällen im Beratungsverlauf gewissermaßen entgegengesetzt zu denen in den anderen Karrieretypen. Im Rahmen der Untersuchung wurden auch typische Handlungsmuster der Schuldner deutlich, um zu einem veränderten Konsumverhalten zu kommen. Frau Bosche (Fall 13) kreuzt nach ihren negativen Erfahrungen mit Versandhausschulden im Katalog ihre Wünsche nur noch an, schickt jedoch die Bestellkarte nicht mehr ab.

Für die Beratungspraxis wurden damit interessante Handlungsstrategien und Bewältigungsmuster dieses Typs deutlich, die für den weiteren Verlauf einer Schuldnerkarriere von hoher Relevanz sein können. Insgesamt geht es in diesen Fällen darum, im Rahmen der Beratung ein bewußtes Konsumverhalten und eine Haushaltsplanung¹⁶ zu vermitteln, die Schuldner die Grundbedürfnisse mindestens auf dem Niveau der Sozialhilfe als Grundversorgung sichern helfen. Schuldner der objektiv-kritischen Schuldnerkarriere erweisen sich im Verlauf des Beratungsprozesses meist als sehr motiviert und handlungsaktiv. Oft sind sie selbst zur Kontaktaufnahme und Verhandlungen mit Gläubigern bereit bzw. dieses wurde bereits (erfolglos) versucht. Aufgrund der objektiv unzureichenden Einkommens- und Erwerbschancen, verbunden mit geringem Entgegenkommen der Gläubiger und einer zum Teil auch hohen Zahl von Forderungen scheitern die eigenen Bemühungen jedoch immer wieder. Sofern das geringe Einkommen ohne Existenzgefährdung doch einen geringen Schuldenabbau zuläßt, sind Regulierungsvereinbarungen im Rahmen der Schuldnerberatung auf der Grundlage einer Vollmacht mit Gläubigern und verbindlichem und zuverlässigem Rahmen möglich und erweisen sich meist als tragfähig. Das Risiko eines Abbruchs des Beratungskontakts durch die Ratsuchenden ist in diesen Nil-

13 Vet. Reiter 1991, S. 212 IT.

14 Zu Maßnahmen des Schuldnerschutzes vgl. Grollt u.a., 1994, S. 54 — 144 oder Berner. 1992, S. 45 Fr.

len – anders als bei subjektiv-kritischen Schuldnerkarrieren – eher gering.

Grenzen für einen wirksamen Verlauf eines Beratungsprozesses sind in diesen Fällen weniger auf der individuellen Ebene beim Schuldner und dessen Handlungsorientierungen zu sehen, sondern eher auf sozialpolitischer und struktureller Ebene in Form einer verfehlten Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Beschäftigungspolitik und verfehlten Einkommenspolitik. Anzunehmen ist, daß es sich bei Fällen objektiv-kritischer Schuldnerkarrieren häufig um Familien mit mehreren Kindern handelt, was auch auf Defizite im Familienlastenausgleich schließen läßt. Ebenso liegen die Grenzen der Beratung und Hilfe auf der Gläubigerseite, soweit diese bei objektiver und nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit Schuldnerschutzvorschriften nicht beachten und durch exzessive Beitreibungsmaßnahmen den Eintritt existentieller Krisensituationen mit verursachen.

Vor diesen Hintergründen wären im Sinne einer erweiterten Schuldnerhilfe Projekte der Information und Aufklärung, sowie *strukturelle Maßnahmen* zur Einhaltung des Schuldnerschutzes und der Sicherstellung der Grundversorgung notwendig. Zu denken ist auch an eine engere Vernetzung und Kooperation von Schuldnerberatungsstellen mit den Arbeitsämtern, den Sozialämtern oder auch mit Institutionen der beruflichen (Weiter-)Bildung.¹⁵ Gerade in den Fällen objektiv-kritischer Schuldnerkarrieren ließe sich über eine bloße Finanzierung nach § 17 BSHG hinausgehend in Kooperation mit Sozialämtern eine bedarfsgerechte *persönlich* Beratung der Adressaten durch das Sozialamt entwickeln, die ein Beitrag wäre, präventiv Überschuldungssituationen im Sozialhilfebezug möglichst zu verhindern. Eine solche Beratung würde manche Schuldenart, wie rückständige Rundfunk- u. Fernsehgebühren, rückständige Beiträge zur I la rill flichtversicherung, Mietschulden... gar nicht erst entstehen lassen. Sachbearbeiter der Sozialämter könnten außerdem erste allgemeine Hinweise und Informationen zu Pfandungsschutzvorschriften oder auch zum neuen Verbraucherinsolvenzverfahren geben. Gerade anhand der Fälle mit objektiv-kritischem Karriereverlauf und bei verfestigten Armutskarrieren (Ludwig: 1996) zeigt sich, wie wenig zielgenau und wie gering die Abstimmung von Schuldnerhilfe und Sozialhilfe bisher entwickelt ist. Diese *Abstimmungsprobleme verschiedener Hilfesysteme* wäre auf breiterer Datenbasis genauer zu untersuchen.

3.3 Typ III: Schuldnerhilfe in stabilisierten bzw. bewältigten Schuldnerkarrieren; „Ausstiegshilfen“

Die *stabilisierte bzw. bewältigte Schuldnerkarriere* ist gekennzeichnet durch günstige bis sehr günstige Erwerbs- und Einkommenschancen und durch eine meist überschaubare Schulden situation. Der Schuldenstatus ist kontrolliert und die Schulden summe bereits reduziert. Die Zahl der Forderungen ist zumeist gering, wobei die Schulden summen ihrem Ursprung nach durchaus hoch gewesen sein können. Personen dieses Typs stehen meist in unbefristetem Beschäftigungsverhältnissen, und auch Phasen der Arbeitslosigkeit werden meist schnell überwunden. Das Einkommen ist sicher und stabil. Nebentätigkeiten und Überstunden sind

innerhalb dieses Typs verbreitet, wodurch ein Schuldenabbau meist auch schneller möglich wird. Nebentätigkeiten oder Überstunden führen in diesen Fällen nicht zu gesundheitlichen Problemen. Zum Teil werden eine Einkommenserhöhung oder auch eine Erbschaft erwartet, die dann ebenso direkt zur Schuldenreuttlung verwendet werden. Die Personen dieses Typs verfügen meist auch – aufgrund schulischer und beruflicher Qualifikation – über besondere Handlungskompetenzen im Umgang mit Gläubigern und Institutionen. Soziale oder persönliche Probleme liegen meist nicht vor bzw. sind abschließend bearbeitet. Das Schuldenproblem und seine Bewältigung steht bei den Personen dieses Typs im Vordergrund. Das Konsumverhalten ist kontrolliert bzw. angemessen auf einen zügigen Schuldenabbau abgestimmt. Kennzeichnend ist die umfassende Problemorientierung und -bewältigung. Die Erwartung ist realistisch, daß die Personen dieses Typs in für sie absehbarer Zeit (etwa 3 – 5 Jahre) schuldenfrei sind. Diesem Typ entsprechen insgesamt 5 der untersuchten 17 Fälle.

Für das Hilfesystem kann festgestellt werden, daß nicht nur bezogen auf die bisher genannten drei Typen krisenhafter Schuldnerkarrieren höchst differenzierte Aufgaben und Bedeutungen von der Schuldnerberatung wahrzunehmen sind, sondern daß sich selbst innerhalb des Typs der stabilisierten bzw. bewältigten Schuldnerkarriere *vier Untertypen* erkennen lassen, die in Beziehung zum Hilfesystem kurz beschrieben werden sollen.

1. Die passiv-ereignishaften Schuldenbewältiger:

Zwar enthält die Stichprobe explizit keinen solchen Fall. In mehreren Interviews wird aber von Schuldnern selbst dieser Typus beschrieben. Es handelt sich dabei um Schuldnerkarrieren, in denen die Überwindung der Schuldenprobleme völlig ohne Beteiligung einer Schuldnerberatung¹⁵ und auch ohne besondere weitergehende Anstrengungen des Schuldners möglich wird. Die Bewältigung der Schuldenprobleme gelingt sozusagen in diesen Fällen schicksalhaft. Diese Idealvorstellung einer passiven Überwindung der Schuldenprobleme wird zum Beispiel an Fällen deutlich, in denen durch Erlangung von Vermögenswerten eine rasche und vollständige Entschuldung möglich ist. Solche schicksalhaften Ereignisse können Erbschaften, Schenkungen oder Lotteriegewinne sein. Sozusagen als Mindestvoraussetzung zur Schuldenbewältigung muß einzig die Handlungsorientierung beim Schuldner bestehen, das erhaltene Vermögen auch zur Schuldenregulierung einsetzen zu wollen. Insofern setzt auch hier die Schuldenbewältigung ein bestimmte Handlungsorientierung voraus, die jedoch in der Regel völlig unabhängig von einer Schuldnerberatung besteht bzw. entwickelt wird.

¹⁵ Im Rahmen der empirischen Untersuchung der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (1996) empfehlen die Autoren Sprechstunden der Schuldnerberatung in Arbeitsämtern, oder auch im Rahmen der Prävention Informations- und Gruppenarbeit mit Arbeitslosen.

2. Die eigen-aktiven Schuldenbewältiger

Im Vergleich zu den passiven Bewältigern gelingt manchen Schuldnern die Schuldenregulierung ebenfalls allein und völlig ohne die Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, wie im Beispiel von Herrn Sachs (Fall 11). Schuldner dieses Typs müssen jedoch über längere Zeit aktiv Teile ihres Erwerbseinkommens zur Regulierung der Schulden einsetzen und möglicherweise auch erfolgreich Verhandlungen mit Gläubigern führen, um durch Forderungsnachlässe die Perspektive einer Entschuldung zu erhalten. Ausgehend von der Stichprobe läßt sich die These aufstellen, (daß es sich in diesen Fällen meist um eine der Höhe und auch der Anzahl der Forderungen nach überschaubare Schuldensituation handelt. Im Fall von Herrn Sachs (Fall 11) trifft dieses jedenfalls zu. Der Höchststand der Schulden betrug rd. 22.000, -- DM bei nie mehr als 5 Gläubigern. Die Schuldensituation zeichnet sich in diesen Fällen meist auch nicht durch besondere rechtliche Probleme und Komplexität aus, so daß eine Selbsthilfe auch von daher möglich ist. Im Fall von Herrn Sachs zeigt sich außerdem, daß die Warteliste der Schuldnerberatung, die bei verfestigten Schuldnerkarrieren eher als Schwelle des Zugangs wirkt, in Fällen einer *eigenaktiven Bewältigung* methodisch gesehen durchaus sinnvoll ist, da sie eine die Selbsthilfepotentiale aktivierende Wirkung erzielt. Die Wartezeit von 6 bis 7 Wochen ist Herrn Sachs zu lang und er nimmt daher selbst erfolgreich Verhandlungen mit den Gläubigern auf.⁶ Nicht zuletzt bringt Herr Sachs mit vielseitigen Fähigkeiten (u.a. aus begonnener handwerklicher Ausbildung) aus dem Erreichen des Abiturs und aus Phasen der Selbständigkeit eine entsprechender Lebenserfahrung sowie weitreichende *Handlungskompetenzen und -voraussetzungen* mit, um seine Angelegenheiten eigenaktiv zu regeln. Soziale Probleme liegen nicht vor. Eine Schuldnerberatung ist in dieser Fallkonstellation damit im Grunde überflüssig. Allenfalls könnte in solchen Fällen eine rechtliche Überprüfung der Forderungen notwendig sein, die jedoch auch von einem Rechtsanwalt zu leisten ist.

Für die Beratungspraxis der Schuldnerhilfe läßt sich daraus folgern, daß in diesen Fällen, soweit sie sich doch an eine Beratungsstelle wenden, meist eine punktuelle Hilfe ausreichend ist. Die komplette Übernahme der Schuldenunterlagen und die Kontaktaufnahme der Beratungsstelle zu den Gläubigern per Vollmacht erübrigt sich für Berater meist. Eine intensive Beratung oder Betreuung sollte vielmehr unterbleiben, da sie gewissermaßen zu einer „*Klientilizierung*“ von Schuldnern führen kann, die eigentlich über hinreichen-

de Selbsthilfepotentiale verfügen. Allerdings kann für Berater aus organisatorischer und etatmäßiger Logik des Hilfesystems heraus ein besonderer Reiz darin bestehen, genau diese Fälle, in denen sich mit wenig Aufwand schnell sichtbare Beratungs- und Regulierungserfolge in Form quotenmäßig günstiger Vergleiche bzw. erhebliche Forderungsnachlässe erzielen lassen, in eine intensive Beratung und Betreuung aufzunehmen. Diese Regulierungserfolge sind wiederum gut in der Statistik der Schuldnerberatung politik- und öffentlichkeitswirksam darstellbar, um die Existenz der Beratungsstelle zu legitimieren und zu sichern. So reichen strukturelle Faktoren der Organisation und Auswirkungen der kommunalen Finanzkrise bis hinein in die Beratungspraxis und Interaktionsmuster. Genau solche strukturellen Faktoren können schließlich zu unwirtschaftlichem Umgang mit den begrenzten Ressourcen innerhalb der Schuldnerhilfe führen, wenn sie nicht in der weiteren Professionalisierungsdebatte reflektiert werden. Für diese Widersprüche innerhalb des Hilfesystems ist erst noch eine fachliche und sozialpolitische Sensibilität zu schaffen. Die Kriterien des Zugangs bestimmter Gruppen und Typen von Überschuldeten zum Hilfesystem sind daher in Zukunft zielgruppen- und ressourcenorientierter klarer zu formulieren als das bisher erfolgt ist.

3. Die angeleiteten Bewältiger

Personen dieses Typs nehmen durchaus Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle auf, haben aber hinsichtlich der Unterstützung ihrer eigenen Aktivitäten durch die Beratungsstelle keine besonders hohen Erwartungen. Sie gehen von vornherein davon aus, daß die Schuldenregulierung weiterhin in eigener Regie und Verantwortung mit punktueller Unterstützung durch die Beratungsstelle erfolgt. Meist ist für Berater keine Vollmacht notwendig und auch eine treuhänderische Verwaltung von Geldern durch die Schuldnerberatung erfolgt ebensowenig, wie eine intensivere psychosoziale Beratung. Schuldner dieses Typs setzen viele Schritte in der Bewältigung ihrer Probleme selbst unter begrenzter Anleitung durch die Beratungsstelle um. Die Art der Schulden, die Zahl der Forderungen und die Schuldenhöhe sind auch in diesen Fällen meist überschaubar, so daß zu ihrer Bewältigung bei guten Einkommens- und Erwerbchancen vorhandene Selbsthilfepotentiale sehr weitgehend nutzbar sind. Auffällig⁹ ist, daß sich der Typus des „angeleiteten Bewältigers“ in der Stichprobe direkt nicht finden ließ.¹⁷ Er läßt sich aber anhand der übrigen gebildeten Typen klar herleiten. Auch für die Fälle einer „*angeleiteten Bewältigung*“ läßt sich die These entwickeln, wonach die Schuldnerberatung⁹, in solchen Fällen tendenziell eher zu engagiert und zu aktiv ist, statt die begrenzten Beratungs- und Personalressourcen planvoll und gezielt einzusetzen. Ähnlich wie für den Typus des eigenaktiven Bewältigers läßt sich für die Beratungspraxis folgern, daß es im Beratungsverlauf genau zu erkennen gilt, wo Bedarf an Unterstützung und Anleitung besteht, und wo Selbsthilfepotentiale vorhanden sind, die im Rahmen der Beratung gefördert, von Ratsuchenden selbst genutzt werden können, ohne daß weitergehende Ressourcen einer Beratungsstelle eingesetzt werden müssen. Diese

¹⁶ Wartezeiten von einigen Wochen bis zu 2 Monaten können durchaus methodisch sinnvoll sein, wenn „*teichzeit*“⁸ in akuten Krisensituationen (z.B. bei Suizidgefahr, Wohnungsverlust...), eine schnelle Hilfe gesichert ist. In einigen der untersuchten Fälle wurde aber deutlich, daß Schuldner 4, 6, oder gar 12 Monate auf eine erste persönliche Beratung und Hilfe durch die Schuldnerberatung warten mußten, was auf die Überlastung der welligen Beratungsstellen zurückführbar ist und den Beratungsbedarf deutlich macht.

¹⁷ Das Fehlen solcher Fälle wird auf den Zusammenhang der Forschung über Schuldnerberatungsstellen zurückzuführen sein, und auch darauf, daß in der Stichprobe generell eher diejenigen häufiger vorkommen, die in einem intensiven Kontakt zu einer Beratungsstelle standen.

Ressourcen sind für andere Typen von Schuldnerkarrieren (verfestigte und kritische Verläufe) notwendiger und sinnvoller einsetzbar.

4. Die betreuten Bewältiger

In den meisten der untersuchten Fälle einer bewältigten Schuldnerkarriere wurde eben diese Bewältigung der Schuldenkrise nur möglich, weil im Rahmen der Schuldnerhilfe aus verschiedenen Gründen eine umfassende und sehr weitgehende Beratung und Betreuung erfolgt ist. Diese Beratungsverläufe erstrecken sich in der Zeitdimension zum Teil über mehrere Jahre. So wurde in den Fällen von Herrn Wolf (Fall 14), Herrn Jäger (Fall 3), Frau Vogel (Fall 8) und bei Familie Hermes (Fall 6) jeweils eine Beratung und meist auch eine intensive persönliche Betreuung auf der Grundlage einer Vollmacht geleistet. Auch die Gläubigerkontakte wurden in diesen Fällen meist von der Beratungsstelle wahrgenommen. In einem Fall erfolgte durch die Beratungsstelle auch eine treuhänderische Verwaltung von Geldern zur Schuldentilgung (Fall 14). In den Fällen einer betreuten Schuldenbewältigung ließ sich außerdem feststellen, daß häufig auch Sozialämter, Gerichtsvollzieher und selbst Kreditinstitute Elemente der Schuldnerhilfe leisten, indem sie beispielsweise in Krisensituationen auf Beratungsangebote hinweisen, Mietschulden zur Sicherung der Wohnung übernehmen oder gemeinsam mit Schuldnern Haushalts- und Zahlungspläne entwickeln.

In allen Fällen einer betreuten Bewältigung der Schuldenkrise handelt es sich im Vergleich zu den anderen Typen einer Bewältigung um meist sehr viel komplexere Schuldensituationen, gekennzeichnet durch mehrere verschiedene Forderungen in beträchtlicher Höhe, die zudem oft auch juristisch einer Klärung bedürfen (Verjährungstristen, Zinshöhe, Inkassokosten usw.). Allein diese Komplexität der Schuldensituation heißt eine eigen-aktive Bewältigung der Problemlagen in diesen Fällen nicht zu, sondern erfordert die Hilfe durch Schuldnerberatung und/oder anderer Fachstellen, wie Rechtsanwälten.

Im Rahmen der Beratung sind in diesen Fällen die Forderungen dann grundlegend juristisch zu prüfen, es werden umfassende Haushaltspläne und Schuldenregulierungspläne erstellt und die Berater sind meist gleichzeitig Finanzexperte und Vertrauensperson. Es werden auch intensive persönliche Hilfen und eine psycho-soziale Beratung geleistet. In Einzelfällen läßt sich eine starke Fixierung oder tendenzielle Abhängigkeit der Ratsuchenden von der Beratungsstelle feststellen. Soziale Probleme, wie Obdachlosigkeit, Alkoholprobleme, Krankheit, psychische Probleme wurden in den Fällen der Stichprobe vor und während der Schuldnerberatung behandelt. Diese Dimensionen sind im Verlauf der Beratung stets mit einzubeziehen, um Perspektiven zu entwickeln.

Wie bereits bei den kritischen Karrieretypen wird beim Typus der betreuten Bewältigung die wichtige Funktion einer sozialpädagogischen Arbeit innerhalb der Schuldnerhilfe besonders deutlich. In der Verlaufs- und Zeitdimension zeigte sich in mehreren Fällen ein deutlicher Wandel bzw. ein Wendepunkt in der Einkommens- und Erwerbssituation

und/oder im Konsumverhalten. Auch in diesen Fällen zeigten sich interessante Bewältigungsmuster und Handlungsmuster, wie im Fall von Herrn Apfel (Fall 16). Dieser schildert, daß ihm eine Kontrolle seines Spielverhaltens dadurch gelungen ist, daß er sich in seinem Keller selbst einen Spielautomaten aufstellt, wodurch er den Spielvorgang sozusagen zu einem „Sparvorgang“ umleiten konnte, was als Wendepunkt im Verlauf der Schuldnerkarriere zu sehen ist. Eine ehemals den Einkommensverhältnissen nicht entsprechende Konsumorientierung kann mit beratender und pädagogischer Hilfe auch einer durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung und ähnlichen kritischen Lebensereignissen verschlechterten Einkommenssituation angepaßt werden, so daß soziale Abstiegsprozesse verhindert werden können.

Eine zentrale Frage für die Fälle betreuter Bewältigung ist, was folgt zeitlich, wenn die Schuldnerberatung mit dem Ausgleich der Schulden oder auch bereits mit der Entwicklung eines tragfähigen Schuldensanierungsplanes beendet ist? Gibt es eine Nachbetreuung bzw. ist diese notwendig? Ob und inwieweit ist diese auch in der Finanzierung der Beratungsstelle vorgesehen bzw. abgedeckt? Läßt sich durch die Schuldnerberatung in einer Kredit- und Konsumgesellschaft eine erneute Überschuldungs- und Armutssituation nachhaltig verhindern? Zu diesen Fragen liegen bisher keine empirischen Daten oder gar Längsschnittuntersuchungen vor, obwohl sie mit Blick auf das Verbraucherinsolvenzverfahren unablässig wären.

4. Perspektiven: Schuldnerkarrieren im Verbraucherinsolvenzverfahren: Zeit und Handeln als zentrale Dimensionen

Im Gegensatz zum Sozialhilfebezug, der inzwischen im Rahmen der dynamischen Armutsforschung auch in der Zeit- und Handlungsdimension umfassend empirisch untersucht worden ist: liegt ein vergleichbarer dynamischer Ansatz zur Untersuchung der Privatverschuldung und der Wirkung der Schuldnerhilfe bisher nicht vor. Dieses ist nicht allein ein sozialwissenschaftliches Defizit, sondern die Schuldnerhilfe selbst muß – spätestens mit Inkrafttreten des Verbraucherinsolvenzrechts – ein Interesse daran haben, zu wissen, wie lange Schuldnerkarrieren bei welchen Karriereverläufen und typen privater Überschuldung aufgrund welcher Faktoren und Einflußgrößen typischerweise dauern, wie sie genau verlaufen und im Rahmen welcher **und Beratungsangebote** für die Betroffenen eine stabile Finanz- und Lebenssituation wieder erreichbar ist. Die Frage, ob und inwieweit das Hilfesystem, einschließlich des Verbraucherinsolvenzverfahrens tatsächlich dazu beiträgt, erneute Überschul-

¹⁸ Hier seien nur einige der in den letzten Jahren zahlreich erschienenen Veröffentlichungen aus der dynamischen Armutsforschung genannt: Leibfried/Ceisinger, u.a. 1995). Buhl (1995), Ludwig (1996), Ilagen/Hock (1996), Zwick 1999a)

dungs- und Armutslagen zu vermeiden, ist zudem vor dem Hintergrund der Einführung neuer Steuerungsmodelle und der Diskussion um eine Qualitätssicherung in der lokalen Sozialhilfverwaltung als zentral anzusehen. Diese Fragen lassen sich nur durch aufwendige und intensive *Langzeitstudien* klären und erfordern eine enge Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis. Ein Ergebnis der Stichprobe ist, daß es sich bei Schuldnerkarrieren – offenbar in noch höherem Grade als bei Sozialhilfekarrieren – um *Langzeitflirren* handelt, die häufig mehrere Jahre dauern und in deren Verlauf die Betroffenen meist selbst vielfältige Handlungen zur Bewältigung der Probleme unternehmen. Wie bereits für Armutskarrieren empirisch festgestellt wurde, gilt auch für Schuldnerkarrieren; die Betroffenen sind nicht passiv, sondern meist selbst in hohem Maße handlungsaktiv und bemüht, selbst Wege aus der Schuldenmisere zu finden.

Diese oft *mehrbährigen* Bemühungen stehen also bereits vor einem Verbraucherinsolvenzverfahren, das seit dem 1. Januar 1999 möglich ist." Diese Zeit- und Handlungsdimension gilt es im Verlauf der nächsten Jahre in der praktischen Beratungsarbeit im Rahmen einer Verbraucherinsolvenzberatung stets mit im Blick zu halten. Die Bewältigung einer Überschuldung beginnt eben gerade nicht erst mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern diesem gehen in der Zeit- und Handlungsdimension vielschichtige biographische Ereignisse voran, die für die Perspektiven einer Entschuldung von erheblicher Reichweite sein können. Diese biographischen Dimensionen drohen in einem hoch verrechtlichten Insolvenzverfahren, das primär an Unternehmensinsolvenzen ausgerichtet ist, aus dem Blick zu geraten, sind jedoch für wirksame Beratungsverläufe ganz zentral. Hinsichtlich der biographischen Zeit- und Handlungsdimension lassen sich somit ergänzend zur vorgestellten Typologie noch einige *allgemeinere Ergebnisse* nennen, die nicht direkt typenbezogen sind, allerdings für die Weiterentwicklung des Hilfesystems unter Berücksichtigung des Verbraucherinsolvenzverfahrens durchaus relevant sind.

In verschiedenen quantitativen Untersuchungen wird festgestellt, daß *Kreditschulden* in Art und Höhe besonders prägend oder gar dominierend bei Schuldenproblemen sind.¹⁹ Die ansteigende Kreditverschuldung privater Haushalte wird als zentral auch für die private Überschuldung gesehen." Zwar ist die Bedeutung des Konsumentenkredits als Schuldenart und in der Höhe nicht zu unterschätzen. Die Stichprobe zeigt allerdings, daß für den Verlauf einer Schuldnerkarriere zumindest in einer Reihe von Fällen ebenso die *Anzahl der Forderungen* eine ganz entscheidende Rolle gerade für die Erschließung von Wegen aus der Schuldenfalle spielt. In einer Kurzformel gebracht: Je mehr Forderungen unabhängig von der Schuldenart vorliegen, um so geringer

sind die Perspektiven einer Bewältigung der Schuldenprobleme, insbesondere bei geringen Einkommens- und Erwerbchancen. Die Anzahl der Forderungen überlagert in gewisser Weise als relevante Einflußgröße für Wege aus der Überschuldung noch die Art und Höhe von Kreditschulden. Gleichwohl sieht das Verbraucherinsolvenzverfahren für eine außergerichtliche Einigung gemäß §§ 305 309 InsO eine Kopf- und Summenmehrheit in der Zustimmung der Gläubiger vor. Zum einen wird durch diese Regelung die Kreditwirtschaft neben den Regelungen zum Vorrang der Lohnvorausabtretung nach § 114 InsO im Vergleich zu anderen Gläubigergruppen begünstigt. Zum anderen wird der empirische Befund gewissermaßen mit der InsO normativ festgeschrieben und in der Konsequenz gilt auch normativ: je höher die Anzahl der Forderungen, um so schwieriger ist der Weg aus der Schuldenfalle im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung zu erreichen, denn bei hoher Forderungszahl dürfte eine Kopfmehrheit in der Zustimmung der Gläubiger nur schwer zu erreichen sein.

Deutlich wurde auch, daß *intim meile Hilfen*, wie die der Familie, von Freunden, Bekannten, Verwandten, Arbeitgebern usw. ebenfalls eine relevante Auswirkung auf Karriereverläufe haben und für die Erschließung von Wegen aus der Überschuldung bedeutsam sind. Insofern sollten sie im Beratungsverlauf aktiv mit berücksichtigt werden. Insbesondere hinsichtlich nichtgedeckter Verfahrenskosten eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, oder auch hinsichtlich einer psychosozialen Unterstützung in der siebenjährigen Wohlverhaltensperiode können diese informellen Hilfen für Schuldner zur Bewältigung der Schuldenprobleme in Zukunft noch wichtiger werden.

Wie bereits ausgeführt, konnte in mehreren Fällen festgestellt werden, daß *Gerichtsvollzieher* durchaus auch Elemente der Hilfe bieten. Diese Elemente lassen sich bezogen auf die Praxis einer Verbraucherinsolvenzberatung aufnehmen und weiterentwickeln. Denkbar sind ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch oder auch gemeinsame Fortbildungen von Schuldnerberatung und Vollstreckungswesen, wie auch mit der Rechtspflege. *Insgesamt ist der Begriff „Schuldnerhilfe“ in einem breiteren Sinne, über die Schuldnerberatung hinausgehend verstanden und inhaltlich-methodisch weiterzuentwickeln.*

Sowohl für Schuldner als auch für die Schuldnerberatung besteht das Risiko, sich in Zukunft zu sehr auf das Verbraucherinsolvenzverfahren als eine Art Haupt-Weg zur Bewältigung privater Überschuldung zu fokussieren. Gerade mit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen sich Fragen der „Klientifizierung“ im Sinne einer institutionalisierten Unmündigkeit und Abhängigkeit der Schuldner in den Bewältigungsstrategien und Handlungsmustern von Beratungsstellen, die durch § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zur sogenannten „bescheinigenden Stelle“ definiert werden. Es ist davon auszugehen, daß das Durchlaufen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens – ja schon der Versuch einer außergerichtlichen Einigung – *ohne beratende Hilfe* die Ausnahme und nicht die Regel sein wird. Das Verbraucherinsolvenzverfahren schafft in seinen komplexen Regelungen und den vielfältigen Verfahrensanforderungen eine „neue Un-

19 Zum neuen Verbraucherinsolvenzverfahren sei hingewiesen auf die Arbeiten von Pape (1995), Hartmann (1996), und Bindemann (1997) sowie zuletzt in einem allgemeinen Überblick Thien (1998).

20 Vgl. zum Beispiel: Korczak/Pfefferkorn, 1990, S. 345. oder Meilwes, 1996, S. 29 ff.

21 Vgl. Korczak. 1997. S. 181 ff.

übersichtlichkeit und Unselbständigkeit" bei Überschuldeten, die mehr noch als bisher auf Beratung und Ilitte angewiesen sind. In der Folge werden sich nicht nur Erwartungen und Erwartungshaltungen von Ratsuchenden gegenüber den Beratungsstellen verändern, sondern in der Handlungsdimension werden Kontakt- und Interaktionsmuster, sowie Beratungsinhalte und -verläufe vermutlich formalisierter und regelgeleiteter bzw. normorientierter ablaufen als bisher. Hinzu kommt ein erhöhter Zeitdruck in der Interaktion, der Beratungsverläufe negativ beeinflussen dürfte. Aufgrund der Komplexität des Regelwerkes „Insolvenzordnung" und des institutionalisierten Zwangs zur bescheinigten außergerichtlichen Einigung werden die Schwellen und Ilemnissse für eine Selbsthilfe der Schuldner vor und in einem Verbraucherinsolvenzverfahren außerordentlich hoch gelegt. So werden insbesondere Schuldner mit einem *kritischen oder verfestigten Karriereverlauf* ein Verbraucherinsolvenzverfahren wohl nicht mit einer Restschuldbefreiung bzw. einem Schuldenausgleich abschließen können, wenn nicht auch über die siebenjährige Wohlverhaltensperiode zumindest punktuell regelmäßig eine Beratung möglich ist. Für zahlreiche Fälle wird darüber hinaus eine *mehrfährige* intensive Beratung erforderlich sein, ohne daß die Finanzierungsmodi der Beratungsstellen diesen Anforderungen entsprechend angepaßt werden. Diesen Schluß lassen jedenfalls eine Reihe der in der Stichprobe untersuchten Fälle vor dem Hintergrund der bisher vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Insolvenzordnung zu.

Die Stichprobe zeigt darüber hinaus, daß in der Zeit- und Handlungsdimension eine Verfahrensdauer zur Schuldensanierung von 7 bis 9 Jahren (inklusive außergerichtlichem Einigungsversuch und Beschwerdefristen nach Abschluß des InsO-Verfahrens) schlichtweg als zu lang anzusehen ist. Ein solch langer Zeitraum ist von Schuldnern kaum überschaubar und er bietet ihnen keine *absehbaren* Perspektiven. Zudem zeigt die „Ursachenforschung" zur Überschuldung, daß in Schuldnerkarrieren gerade auch kritische Lebensereignisse (Arbeitslosigkeit, Scheidung, Krankheit...) oder diskontinuierliche Erwerbsverläufe häufig auftreten, so daß in der Tendenz eher nicht von einem ungestörten siebenjährigen Verfahrensablauf auszugehen ist. Vielmehr ist zumindest bei bestimmten Schuldner Typen die „Störung" des Verfahrens um so wahrscheinlicher je länger die Lautzeit des

Verfahrens ist. Insbesondere bei diskontinuierlichen Karriereverläufen wird die Verfahrensstörung oder gar der -abbruch möglicherweise die Regel sein und es würde sich ein „Verbraucherkonkurs-Paradoxon" abzeichnen, daß bereits für die Sozialhilfe beschrieben wurde.

Die Studie belegt gleichzeitig für bestimmte Schuldnerkarrieren, daß in der Zeit- und Handlungsdimension von Schuldnern allerdings bei *Entschuldungsverfahren von 3 – 5 Jahren* durchaus gute, tragfähige und wirksame Perspektiven und Motivationen zur Bewältigung der finanziellen und sozialen Probleme entwickelbar sind. Diesen empirischen Befunden ist das Verbraucherinsolvenzverfahren anzupassen.

Bezogen auf die Schuldnerberatung zeigt die Stichprobe, daß sie als sozialpädagogische Fachdisziplin notwendig und in bestimmten Karriereverläufen wirksames Hilfesystem ist, wobei eine ziel- und klientenorientierte Hilfe noch genauer zu formulieren ist, als bisher geschehen. Im Resümee läßt sich feststellen: es gibt sehr unterschiedliche Verläufe von Schuldnerkarrieren, und diese erfordern unterschiedliche Elemente des Hilfesystems. Diese sind typen- und verlaufsbezogen weiterzuentwickeln. Die Befunde belegen, daß die Bedeutung sozialpädagogischer Qualifikationen und Hilfen für die Bewältigung von Schuldnerkarrieren typenbezogen grundsätzlich sehr wichtig ist, ihre Rolle jedoch je nach Schuldner Typ ebenfalls unterschiedlich zu gewichten ist.

Die aktuellen Entwicklungen drohen allerdings mit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, mit einer primär fiskal-politisch geleiteten „Reform" der lokalen Sozialverwaltung und im Zuge einer generellen Überlastung der Beratungsstellen das sozialpädagogische Selbstverständnis und die bisher anerkannte Stellung der Schuldnerberatung⁸, – zwar nicht in Frage zu stellen – so aber doch grundsätzlich zu verändern. Die *soziale* Schuldnerberatung droht einseitig „modernisiert" und im Beratungsverlauf stark verrechtlicht und überreguliert zu werden. Eine sozialwissenschaftlich ungeklärte Frage ist bisher, inwieweit eine kleine Fachdisziplin der Sozialarbeit, wie es die Schuldnerberatung ist, selbst überhaupt Einflußmöglichkeiten auf politische, juristische und ökonomische Veränderungsprozesse zugestanden werden, um die beschriebenen Risiken und Entwicklungen abzuwenden bzw. gestaltend Einfluß nehmen zu können.

6. Anhang

Tabelle I.:

Schuldnerberatung in unterschiedlichen Verläufen von Schuldnerkarrieren

Merkmale im Verlauf der Beratung:	Typ I: verfestigte Schuldnerkarriere	Typ II (A): subjektiv-kritische Schuldnerkarriere	Typ II (B): objektiv-kritische Schuldnerkarriere	Typ III: stabilisierte bzw. bewältigte Schuldnerkarriere
<p>1. Allgemeines zum Verlauf d. Beratung</p>	<p>i.d.R. eine umfassende „ganzheitliche“ Beratung und Betreuung mit erheblichen Anteilen psychosozialer Hilfen</p> <p>Maßnahmen des Schuldnerschutzes und der Existenzsicherung sind wichtige Elemente</p>	<p>es bedarf einer langen „Klärungsphase“ zu Beginn der Beratung, um Ziele, Vorstellungen und Erwartungen wechselseitig abzustimmen</p> <p>möglichst <u>kein</u> schneller Einstieg in den Fall per Vollmacht</p> <p>Haushalts- und Budgetberatung sind beratungsmethodisch wichtige Elemente</p>	<p>vorrangig ist die Existenz- und Einkommenssicherung und Maßnahmen des Schuldnerschutzes sind meist notwendig</p> <p>Meist früh eine Vertretung des Schuldners per Vollmacht nach außen. Folge: verbindlicher Charakter der Beratung und hohe Erwartungen der Schuldner u. Gläub.</p>	<p>meist nur eine situative oder punktuelle Beratung notwendig</p> <p>nur in Einzelrillen eine Vertretung per Vollmacht nach außen</p> <p>ggf. juristische Prüfung der Forderungen erforderlich</p>
<p>2. Berufs- und Erwerbskarriere</p>	<p>oft berufliche Qualifizierung und/ oder berufliche Integration notwendig</p>	<p>meist gute bis sehr gute berufliche und erwerbsmäßige Voraussetzungen, daher in diesem Bereich meist keine Hilfen notwendig</p>	<p>meist geringe oder eingeschränkte berufliche Qualifikation. daher parallel zur Schuldnerberatung, Il il fen zur beruflichen Integration notwendig</p>	<p>meist gute bis sehr gute berufliche und erwerbsmäßige Voraussetzungen, keine Hilfen notwendig</p>
<p>2.1 Einkommen</p>	<p>meist niedrig bis sehr niedrig, oft Hilfen zur Einkommensverbesserung notwendig</p>	<p><i>objektiv</i> mittleres bis hohes Einkommen, somit hier kein Hilfebedarf, jedoch Beratung bzgl. der Ausgaben notwendig</p>	<p><i>objektiv</i> niedriges oder sehr niedriges Einkommen, Hilfen notwendig, meist Sozialhilfeanspruch, bei Erwerbstätigen zeigen sich oft Motivationsprobleme...</p>	<p>meist mittleres bis hohes Einkommen, ggf. Vermögen + Bereitschaft. diese zur Schuldentilgung einzusetzen = optimale Voraussetzungen</p>
<p>Merkmale im Verlauf der Beratung:</p>	<p>Typ I: verfestigte Schuldnerkarriere</p>	<p>Typ II (A): subjektiv-kritische Schuldnerkarriere</p>	<p>Typ II (B): objektiv-kritische Schuldnerkarriere</p>	<p>Typ III: stabilisierte bzw. bewältigte Schuldnerkarriere</p>
<p>3. Schuldensituation Schuldenverlauf, und -entwicklung,</p>	<p>Schuldensituation nicht kontrolliert bzw. ansteigende</p>	<p>Schuldensituation manchmal kontrolliert, meist aber</p>	<p>Schuldensituation Meist unkontrolliert, jedoch aktives</p>	<p>Schuldensituation oft eigen-aktiv kontrolliert meist nur</p>

<p>Konsum und „Umgang mit Geld“</p>	<p>Schuldenentwicklung: zahlreiche Forderungen und meist hohe Schulden, Probleme im Konsumverhalten und im „Umgang mit Geld“, Haushaltsplanung ist für den Beratungsverlauf ein wichtiges Element, Ferner: Hilfen zur Ziel- und Prioritätensetzung</p>	<p>nicht, hohe Zahl von Forderungen und meist auch hohe Schuldsummen, Konsumverhalten und „Umgang mit Geld“ sind zentrale Probleme und bedürfen grundlegender Thematisierung im Verlauf der Beratung</p> <p>Haushaltsplan als wichtiges Kernelement der Beratung manchmal „Konsumzwang“ ggf. Therapie notwendig</p>	<p>Bemühen um Kontrolle über das Schuldenwachstum, das aufgrund objektiver Lage immer wieder scheitert, „Schuldenkarussell“ meist mehrere Forderungen, Schuldenhöhe insgesamt eher niedrig Erheblicher Konsumverzicht, manchmal bis zur Gefährdung der eigenen Existenzsicherung (Ratenzahlung von Sozialhilfe...) z.T. überhöht-kontrolliertes Konsumverhalten</p>	<p>geringe Zahl von Forderungen</p>
<p>4. Handlungsorientierung bzgl. einer Bewältigung der Schuldenprobleme</p> <p>5. Soziale Probleme und Krankheit</p>	<p>Passive Handlungsorientierung bzgl. der Schulden als Problem vor allem aufgrund objektiver Lage und Problemkumulation</p> <p>meist kumulativ vorliegend, daher i.d.R. eine „ganzheitliche“ sozialpädagogische und psycho-soziale. Beratung notwendig, ggf. zusätzliche soziale Hilfen und Vermittlung an Fachdienste, ggf. Therapie</p>	<p>subjektiv eine passive Handlungsorientierung, Schulden werden nicht als Problem sondern als „Störung des Alltags“ definiert</p> <p>soziale Probleme oder Krankheit liegen nur selten vor.</p>	<p>Meist sehr aktive Handlungsorientierung zur Problembewältigung, die z.T. in Beratung „gedämpft“ werden müssen</p> <p>soziale Probleme oder Krankheit können vorliegen und ggf. sind ergänzende Hilfen notwendig, ggf. Vermittlung an entspr. Fachdienste</p>	<p>sehr aktive Handlungsorientierungen: aktiver Einsatz der vorhandenen Ressourcen (Einkommen und Vermögen)</p> <p>soziale Probleme oder Krankheit liegen manchmal vor, sind aber meist bereits behandelt, i.d.R. daher keine weitergehenden Hilfen notwendig.</p>
<p>Merkmale im Verlauf der Beratung:</p> <p>6. Risiken im Beratungsverlauf</p>	<p>Typ 1: verfestigte Schuldnerkarriere</p> <p><i>einerseits:</i> Risiko, genau diejenigen Schuldner mit hohem Beratungsbedarf aufgrund administrativer Schwellen... gerade <u>nicht</u> zu erreichen, <i>andererseits:</i> Risiko einer „Über-</p>	<p>Typ 11 (A): subjektiv-kritische Schuldnerkarriere</p> <p><i>einerseits:</i> Risiko der Instrumentalisierung des Hilfesystems zur Beibehaltung des Status Quo des Schuldners, zum Teil tritt schon während der Beratung bereits eine (weitere) Neuverschuldung ein.</p>	<p>Typ 11 (B): objektiv-kritische Schuldnerkarriere</p> <p><i>einerseits</i> bestehen bei Schuldnern und Gläubigern zum Teil hohe Erwartungen hinsichtlich einer Regulierungshilfe, die <i>andererseits</i> mangels objektiv fehlender Ressourcen kaum einzulösen sind.</p>	<p>Typ III: stabilisierte bzw. bewältigte Schuldnerkarriere</p> <p>Vor allem das Risiko, daß Beraterinnen trotz sehr guter Handlungskompetenzen und -voraussetzungen des Schuldners, den Fall „übernehmen“, da leicht Regulierungserfolge möglich sind, die zur</p>

	betreuung" und einer Unterstützung passiven Verhaltens der Betroffenen Risiko der Instrumentalisierung der Beratung durch die Schuldner.	<i>andererseits:</i> Risiko, im Rahmen einer rein finanztechnischen Beratung die Handlungsdimension beratungsmethodisch nicht zu erreichen.	<i>Im</i> Beratungskontakt nur geringes Risiko des Abbruchs, da diese Schuldner meist eine aktive Handlungs- und Problemorientierung zeigen.	Legitimation der Beratungsstelle politisch-öffentlich gut darstellbar sind, Risiko einer „Klientifizierung“.
--	--	--	--	--

Tabelle II. :

Das Verbraucherinsolvenzverfahren in unterschiedlichen Verläufen von Schuldnerkarrieren

Merkmale bzgl. eines Insolvenzverfahrens und bzgl. einer <i>Insolvenzberatung</i>	Typ I: verfestigte Schuldnerkarriere	Typ II (A): subjektiv-kritische Schuldnerkarriere	Typ II (B): objektiv-kritische Schuldnerkarriere	Typ III: stabilisierte bzw. bewältigte Schuldnerkarriere
<p>1. Ins^o als Option und Weg aus der Überschuldung:</p> <p>1.1 Gründe:</p> <p>1.2 Kosten des Verfahrens:</p> <p>1.3 Beratungsbedarf zur Ins^o:</p>	<p>InsO ist kaum ein adäquater Weg,</p> <p>da die Schuldenprobleme meist von anderen Problemen überlagert werden und die Handlungsorientierungen und -voraussetzungen beim Schuldner bzgl. eines InsO-Verfahrens nur sehr begrenzt gegeben sind.</p> <p>Häufig fehlt es schon an den finanziellen Ressourcen für ein Insolvenzverfahren</p> <p>sehr hoher Beratungsbedarf bzgl. InsO, möglichst niedrigschwellig anzusetzen, sowie Notwendigkeit einer begleitenden Beratung während des Verfahrens,</p>	<p>Ins^o kann ein Weg sein,</p> <p>wenn die subjektiven Schulden- und Handlungsorientierungen darauf hin ausgerichtet werden. In diesen Fällen scheint vor dem Verbraucherkonkursverfahren eine „Motivationsarbeit“ im Rahmen von Beratung notwendig</p> <p>Die finanzielle Voraussetzung für den Weg in das InsO-Verfahren sind meist gut.</p> <p>hoher Beratungsbedarf bzgl. Ins^o, vor allem Aufklärung über Verfahrensvoraussetzungen und -ablauf und „Motivationsarbeit“ im Sinne von: „das Verfahren ist ein Weg für sie, wenn..“</p>	<p>InsO kann als Weg ggf. eine hohe Relevanz erhalten,</p> <p>da meist eine enorme Handlungsorientierung zur Entschuldung gegeben ist und Konsumverzicht geleistet wird. Voraussetzungen sind allerdings: keine Mindestquote bzw. Einkommen über der Pfändungsgrenze, und</p> <p>Die Verfahrenskosten müssen anderweitig gedeckt sein, da sie vom Schuldner selbst meist <i>nicht</i> aufzubringen sind.</p> <p>mittlerer bis hoher Beratungsbedarf und ggf. punktuelle oder situative Begleitung der Schuldner während des Verfahrens</p>	<p>InsO-Verfahren ist im Grunde gar nicht notwendig,</p> <p>da eine Bewältigung der Schuldenprobleme auch verfahrensfrei im Rahmen herkömmlicher Schuldnerberatung u. durch Eigenaktivität der Schuldner meist einfacher und kostengünstiger möglich ist.</p> <p>Entspr. Mittel wären vorhanden, können ggf. bei außergerichtlichen Verhandlungen im Vergleichsweg den Gläubigern mit angeboten werden, was Verfahren überflüssig macht.</p> <p>kein oder nur geringer Beratungsbedarf ⁷¹¹¹ Ins^o, allenfalls Aufklärung über Voraussetzungen und Verfahrensvor- und nachteile im Vgl. zu herkömmlicher verfahrensfreier Entschuldung</p>

1.4 Risiko des Scheiterns eines Ins0-Verfahrens:	hohes Risiko des Verfahrensabbruchs bzw. -scheiterns aufgrund psycho-sozialer Situation	hohes Risiko bzgl. Motivationsverlust und aufgrund der subjektiven Handlungsorientierungen	tendenziell geringes Risiko, da Ins ⁰ als einziger Weg gesehen wird und in der wirtschaftlichen Situation keine Veränderung bedeutet.	Risiko wäre gering, da meist optimale Ressourcen gegeben sind, eben genau deshalb ist das Verfahren meist überflüssig.
---	---	--	--	--

5. Literatur

- Abenhausen, F., 1989: Familien in Schulden-Not – Abschlußbericht der Modellbe⁹leitung zum Landesprogramm „Beratung für Familien in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ erstellt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Saarlandes, Diakonisches Werk Saarbrücken
- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. und Deutsches Rotes Kreuz (Hg.), 1994: Schuldenreport 1993 – Die Verschuldung der privaten Haushalte in Deutschland, erstellt vom Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz e.V., Hamburg. Neuwied, Kriftel, Berlin, Luchterhand-Verlag
- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. und Deutsches Rotes Kreuz, Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands und Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (Hg.), 1994: Der neue Schuldenreport – Kredite der privaten Haushalte in Deutschland, erstellt vom Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz e.V., Hamburg. Neuwied, Kriftel, Berlin, Luchterhand-Verlag
- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. und Deutsches Rotes Kreuz (Hg.), 1998: Schuldenreport 1999 – Kredite der privaten Haushalte in Deutschland, erstellt vom Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz e.V., Hamburg. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden
- Beek, 1986: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Berner, W., 1992: Schuldnerhilfe – Ein Handbuch für die soziale Arbeit, Neuwied; Kriftel: Berlin
- Bindemann, R., 1997: Handbuch Verbraucherkonkurs, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- Boundy, D., 1997: Wenn Geld zur Droge wird – Krisen zwischen Soll und Haben, Frankfurt a.M.: Campus
- Buht, I., 1996: Dynamik von Armut, Dauer und Biographische Bedeutung von Sozialhilfebezug, Opladen
- Conen, M.-L., 1994a: Familie und Überschuldung – Möglichkeiten sozialpädagogischer Hilfestellung, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Ausg. 1/1994, S. 22 – 26
- Conen, M.-L., 1994b: Ressourcenorientierte Schuldnerberatung, in Soziale Arbeit, Ausg. 9 – 10/1994, S. 321 – 329
- Ehli, I.-I., 1995: Professionelles soziales Handeln in der Schuldnerberatung?, Diplomarbeit, erschienen im Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Reihe DDD Nr. 32, Frankfurt a.M.
- Gerhardt, U., 1986: Patientenkarrerien. Eine medizinsoziologische Studie, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Groth, U., u.a., 1994: Handbuch Schuldnerberatung: Neue Praxis der Wirtschaftsozialarbeit, Frankfurt a.M./New York
- Hagen, (Jull lock, B., 1996: Dynamik von Armut in einer hessischen Kleinstadt. Sozialhilfeverläufe und –karrerien, erschienen im Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Reihe DDD (Nr. 34), Frankfurt a.M.
- Hartmann, H.-A. (Hg.), 1995: Zur Sozio- und Psychodynamik privater Überschuldung – erster Zwischenbericht der Forschungsgruppe „Überschuldung“ erschienen in den Augsburgen Beiträgen zur Ökonomischen Psychologie und Kulturanalyse, Band 8, Universität Augsburg
- Haruni) n. P., 1996: So werde ich meine Schulden los – Privates Konkursrecht, Berlin: Frankfurt a.M.: Ullstein
- Just, W., u.a., 1990: Sozialberatung für Schuldnerinnen: Methodische, psychodynamische und rechtliche Aspekte: eine Orientierungshilfe für die Praxis, Freiburg im Breisgau
- Korczak, I/, Pfefferkorn, G., 1990: Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Abschlußbericht der GP-Forschungsgruppe München zum Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und des Bundesministeriums der Justiz, München
- Korczak, D., 1997: Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern: Gutachten im Auftr. Des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart: Berlin: Köln: Kohlhammer
- Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, 1996: Zur Überschuldung von Arbeitslosen Ursachen, Befunde, Strategien – eine empirische Studie, zu beziehen über das Landesarbeitsamt NRW, Düsseldorf
- Leibfried, St., Leisering, L. u.a., 1995: Zeit der Armut, Lebensläufe im Sozialstaat, Frankfurt Suhrkamp
- Leiserin⁹, L., 1994: Dynamische Armutsforschung. Vom Wandel der Armut und des Umgangs mit ihr, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Jg. 45, S. 282 – 290
- Ludwig, M., 1996: Armutskarrieren, zwischen Abstieg und Aufstieg im Sozialstaat, Frankfurt a.M.
- Mayring, Ph., 1990: Einführung in die qualitative Sozialforschung – Eine Anleitung zu qualitativem Denken, München: Psychologie-Verl.-Union
- Meilwes, M., 1996: Konsumentencredit, soziale Ausgrenzung – Schuldnerberatung, Verlag Sozialwissenschaftliche Studiengesellschaft, Saarstr. 11 30966 Hcmmingen
- Nittritz, 1998: Überschuldung und Armut Eine qualitative Verlaufs- und Zusammenhangsanalyse, Diplomarbeit im Fach Sozialwissenschaften an der Ilniversität Bremen
- Pape, G., 1995: Zur Regelung der Insolvenz privater Verbraucher nach der Insolvenzordnung (Ins0), in: Der Rechtspfleger, Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger, 103. Jg., Heft 4/1995, s. 133 – 138
- Reis, Cl., 1992: Konsum, Kredit und Überschuldung, Zur Ökonomie und Soziologie des Konsumentenkredits, Dissertation, erschienen im Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Reihe DDD, Nr. 21, Frankfurt a.M.
- Scherhorn, G., 1994: Konsum als Kompensation, in: Infodienst Schuldnerberatung, Heft 2/1994, S. 6 – 17, zu beziehen über: Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart, Esslinger Str. 8, 70182 Stuttgart
- Schmidhauer, W., 1996: Jetzt haben, später zahlen, die seelischen Folgen der Konsumgesellschaft, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Tb.
- Schönbauer, U., 1990: Konsumentenkredite, zwischen Wunderwelt und Offenharungseid, in: Institut für Gesellschaftspolitik (Hg.): Privatverschuldung in Österreich, Wien
- Thion, Fr., 1998: Der Verbraucherkonkurs – Chance oder Risiko für Schuldner und Schuldnerberatung?, in: Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Ausg. 7/1998, S. 155 – 160
- Traiser, U., 194 Schuldnerkarrerien – Eine qualitative Untersuchung überschuldeter Privathaushalte, Diplomarbeit im Studiengang Sozialwissenschaft, Fachbereich 8, Universität Bremen
- Weber, M., 1904: Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, heraus⁹geben von Johannes Winckelmann, Tübingen 1988, 7. Aufl., S. 427 – 474
- Wenner, Chr., 1994: Überschuldung als Bildungsdefizit – Ein (haushalts)ökonomischer Ansatz zur Begründung von Prävention, in: Soziale Arbeit, Ausg. 9 – 10/1994, S. 316 – 321
- Witzel, A., 1982: Verfahren der qualitativen Sozialforschung, Frankfurt a.M.: New York: Campus
- Zwick, M., 1994: Einmal immer arm? Neue Befunde zur Armut in Deutschland, Frankfurt a.M. / New York: Campus

Software im Test

Mit dem Start der Ins^o wurden der Schuldnerberatung von verschiedenen Institutionen auch eine Reihe von PC – Programmen offeriert, die sich als hilfreiche Instrumente zur Realisierung der mit der Ins^o verbundenen Aufgaben anpreisen. Die Umsatzzahlen dieses Marktsegments der Softwareproduktion sind noch sehr bescheiden, aber für die Zukunft sehen die Hersteller mit Blick auf die InsO gute Wachstumsperspektiven.

Wir haben die uns bekannten Anbieter angeschrieben und mittels eines Fragenkatalogs um Auskunft über ihre Produkte gebeten. Ein Teil der Anbieter hat trotz mehrmaliger Aufforderung auf unsere Anfrage leider nicht reagiert bzw. uns lediglich Werbung zukommen lassen.

Antwort erhielten wir von dem IFF (Cawin), Verbraucher-Zentrale NRW (Ins0-Plan) und ICKS (Schulden 5,5).

Das Ergebnis der Umfrage ist – in gekürzter Form – im folgenden dokumentarisch dargestellt.

Welchen Verbreitungsgrad (Zahl der Nutzerinnen) hat das Programm und in welchem Umfang wird es tatsächlich in der Beratungspraxis eingesetzt?

Cawin: etwa 700 mal verkauft (Version 4.1a); die meisten Lizenzinhaber nutzen das Programm täglich; es existieren zudem englische und französische Versionen, die im Ausland genutzt werden.

Ins0-Plan: 1000 verkaufte Exemplare (Version 1.0); Version 1.1 erst neu auf dem Markt

Schulden 5,5: vor der Freigabe der Version 5.1 zur kostenlosen Nutzung waren ca. 150 Programme im Einsatz; seitdem etwa 200 mal aus dem Internet abgerufen.

Für welche Anwenderinnen ist die Software gedacht?

Cawin: Für Schuldnerberatungsfachkräfte

Ins0-Plan: Schuldnerberatung, Anwaltspraxis, Gerichte, Private

Schulden 5.5: Schuldnerberatung

Welche PC – Kenntnisse auf Seiten der Anwenderinnen werden vorausgesetzt?

Cawin: keine speziellen Kenntnisse, hilfreich sind Windows-Kenntnisse

Ins0-Plan: PC-Kenntnisse, Grundkenntnisse Windows

Schulden 5.5: übliche Kenntnisse

Welche Schuldnerberatungsfachkenntnisse werden auf Seiten der Anwenderinnen vorausgesetzt?

Cawin: übliche Fachkenntnisse in der Schuldnerberatung

Ins0-Plan: Plünderberechnung

Schulden 5.5: übliche Fachkenntnisse in der Schuldnerberatung

Welche Systemvoraussetzungen sind momentan für die Software gegeben?

Cawin: 486er Prozessor, 8 MB RAM, Windows 3.11; professionelle Arbeitsgeschwindigkeit ab Pentium 100. 32 MB RAM Windows 95

Ins0-Plan: Windows 3.x, 95 oder NT, 8 (besser: 16) MB RAM

Schulden 5.5: ab 486er; MS-DOS; Windows 3.11, 95, 98 und NT

Welche Systemvoraussetzungen sind zukünftig zu erwarten (Update-, Upgradeentwicklung), in 1999, in 2000?

Cawin: Auslaufen der Windows 3.11 Unterstützung

Ins0-Plan: wie Cawin (ab2000)

Schulden 5.5: abhängig von allgemeiner Entwicklung Hard- und Software

Ist die Software netzwerkfähig? Wenn ja, mit welchen System?

Cawin: ab Version 5.0; geplant ab 2. Jahreshälfte 1999; Spezialversion für große Netzwerke über ORACEL-Datenbank

Ins0-Plan: nein

Schulden 5.5: Novell und Windows NT

Welche Statistikfunktionen sind vorhanden – welche Datenbankprogrammstruktur benutzt die Software – kamt das Material mit anderen Programmen weiterverarbeitet werden, wenn ja, mit welchen?

Cawin: zwei Formen der Statistik möglich: Beratungsentagement und Fallstatistik

Ins0-Plan: keine; Übertragung nach Excel möglich

Schulden 5.5: keine; Unterstützung des Exports zu folgenden Formaten: dbf, MS-Word bis Version 5.0, Word Perfekt und ASCH-del i ited

Inwieweit können individuelle Bedienung der Beratungsstellen und ihrer Mitarbeiterinnen in die Statistikauswertung eingebaut werden?

Cawin: individuelle Zeitraumerfassung möglich

InsO-Plan:

Schulden 5.5: Reportgenerator erlaubt Programmierung eigener statistischer Auswertungen

Sind Schnittstellen zur Justizverwaltung vorgesehen?

Cawin: alsbald angestrebt; voraussichtlich noch 1. Jahreshälfte 1999

InsO-Plan: /

Schulden 5.5: keine

Ist ein Wiedervorlagensystem und/oder Organisierer integriert?

Cawin: ja

InsO-Plan: :

Schulden 5.5: ja

Ist die Software bereits auf die Umstellung auf den Euro vorbereitet bzw erfolgt dieses update kostenfrei?

Cawin: ja

InsO-Plan: ja, ab Version 1.1

Schulden 5.5: kostenpflichtiges Update erforderlich; notwendige Voraussetzung Version 5.5

Ist die Software für das Jahr – 2000 – gerüstet?

Cawin: ja

InsO-Plan: ja

Schulden 5.5: wie Frage vor

Existiert eine (erweiterbare) Infothek?

Cawin: ja, integriert

InsO-Plan:

Schulden 5.5: nein

Gibt es ein deutschsprachiges Handbuch-online/gedruckt?

Cawin: ja, Onlinehandbuch, kann ausgedruckt werden; Handbuch auf Bestellung

InsO-Plan: Handbuch

Schulden 5.5: Handbuch und Word-Datei

Sind sowohl Endverbraucherinnen als auch Beratungsstellenversionen des Programms verfügbar und können diese ggf. Daten (- sätze) austauschen?

Cawin: kann auch von Endverbraucherinnen genutzt werden: Datenaustausch in Vorbereitung

InsO-Plan: nur eine Version erhältlich

Schulden 5.5: nur eine Version erhältlich (via Internet)

*Welcher Service wird geboten?
nito-hotline?*

vor-Ort-Service

ie Schulungen für Anwenderinnen

.³+ Support über das Internet

Cawin: telefonische hotline besteht. Vorort-Service nur im norddeutschen Raum, Schulungen möglich (auch regional), kleinere Updates und ergänzende Informationen über das Internet erhältlich (kostenlos); www.iff-hamburg.de; ständige Fortentwicklung und Erweiterung der bestehenden Software, wobei das !FF auch Anregungen aus der Praxis gerne berücksichtigt.

InsO-Plan: keine der o.g.

Schulden 5.5: Fragen über Telefon oder eMail; Vorort-Service und Schulungen können nach Bedarf vereinbart werden; kostenloser Abruf der Version 5.1 über das Internet www.icks-ol.de

Anmerkung der Redaktion:

Wir wollen mit dieser Ausgabe der BAG-info einen Service beginnen, der nicht nur einen Überblick über die einzelnen Angebote bietet, sondern auch kontinuierlich Rat und Hilfe bei der täglichen Arbeit gewähren soll. Wir freuen uns über rege Beteiligung und wünschen uns allgemeinverständlich formulierte Beiträge. Wir wenden uns insoweit an alle Kolleginnen, gleich welches Programm sie benutzen.

Eine redaktionelle Bearbeitung behalten wir uns vor.

arbeitsmaterialien

C wie Checkliste

► *ns^o* – Checkliste

I. Fall für die InsO ? *

1. Kann/will SchuldnerIn 6 - 8 Jahre mit den unpfändbaren Einkommen auskommen ? Wie war es bisher ? Auf was müßte zusätzlich verzichtet werden ?	
2. Kann/will Schuldnerin auf Vermögenswerte die zur Masse würden nicht verzichten ? - Auto - Computer - Video - Lebensversicherung	
3. Kann/will SchuldnerIn sich an starre Regeln halten (redlicher Schuldner)? - Bisherige Erfahrungen ? - Mögliche Hilfen/Helfer ?	
4. Schätzung der Verfahrenskosten: - Gedeckt ? - Wie und Wann ?	
5. Prüfung sonstiger k.o. Kriterien - InsO-Straftat ? - Falschangaben bei Kredit-/Vertragsabschluß ? - Vermögensverschwendung ? - Gläubigerbegünstigung ? - Falschangaben im InsO-Verfahren ? - Antragsverzögerung	
6. Deliktische Handlung ? - Geldstrafen - Geldbußen - Schadensersatzforderungen aus vorsätzlich oder grob-fahrlässig begangene Straftat	
7. Sind alle Gläubiger bekannt ? - Klar geregeltes Einkommen ? - Schwarzarbeit/Nebentätigkeit ?	
8. Müssen bestimmte Gläubiger vorrangig bedient werden ? - Arbeitgeber - Vermieter - Freunde, Bekannte, Verwandte - Gläubiger mit Eigentumsvorbehalten	
9. Höhe des pfändbaren Betrages - Weihnachtsgeld - Pfändbarer Betrag nach § 850 f ZPO	
10 flexibler Nullplan - welcher Betrag kann aus den unpfändbaren Einkünften Lezahlt werden ?	

* Aus Sicht dieser Checkliste liegt ein Ins() Fall vor, wenn in der Verhandlung mit den Gläubigern die Insolvenzordnung als Argumentationshilfe herangezogen wird.

Stadt Osnabrück
Der Oberbürgermeister
Saxialoml/Schuldnorleratueg

Z,2/-e-wcr

21.2 /1U2

i. A.
f.

Unterhaltung

Schampus beim Schuldenberater

Ein Jubiläum mit Folgen

Von Rainer Enbinder

Der Mann war mittleren Alters, unauffällig gekleidet und schüchtern, als er das Bum des Schuldenberaters betrat

„Na kommen Sie doch schon herein, lett beiße wirklich nicht“, rief ihm Ilea Lehmanit entgegen.

„So freundliche Worte hatte ich gar nicht erwartet“, gestand der Besucher.

„Es kommt noch besser“, frohlockte Herr Lehntann, während er eine Flasche Champagner und zwei Gläser aus dem Regal nahm. Jetzt trinken wir erst mal einen Schluck. Prost!“

Der Besucher war sichtlich verblüfft, genoß jedoch den wertvollen Tropfen.

„Der Grund für diese kleine Feier ist schnell erklärt“, sagte Herr Lehmann. „Sie sind mein tausendster Kunde seit Eröffnung des Büros, und ein solches Freignis kann man doch nicht einfach Ignorieren.“

Der Besucher lächelte dankbar und leerte sein Glas.

„So, und jetzt erzählen Sie mir doch, mit wieviel Geld Sie in der Kreide stehen“, fragte Herr Lehmann.

„Mir allem Drum und Dran sind es 150000 Mark.“

„Donnerwetter, das kann sich sehen lassen, lind jetzt wissen Sie nicht, wie Sie diese Summe jemals zurückzahlen können. Die Gläubiger stehen Ihnen auf den Füßen, Ihre Frau droht mit Scheidung, die

Kinderlein sind auf dem besten Weg zu verwahrlosen. Man denkt, daß es nicht mehr schlimmer kommen kann, und dennoch sage ich Ihnen: Es gibt immer einen Ausweg.“

„Bei mir liegt die Sache eh was anders“, erwiderte der Besucher. „Ich habe kürzlich eine größere Erbschaft gemacht, so daß ich eigentlich meine gesamten Schulden sofort zunichtzählen könnte. Dennoch wollte ich vorher Ihren Rat als Experten

„Wollen Sie damit sagen, daß Sie 1500(X) Mark flüssig haben?“ unterbrach ihn Herr

„Genau. Es ist sogar noch ein bißchen mehr.“

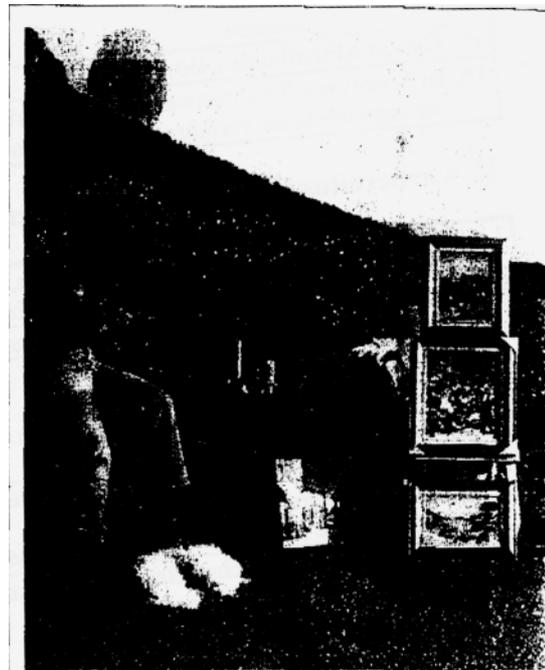
„Machen Sie um Gottes willen nicht einen solchen Blödsinn! Soviel Bargeld gibt man doch nicht einfach aus der 11-and. Kennen Sie nicht die Devise: Schone dich und laß lieber dein Geld arbeiten?“

„Ja, aber ...“

„Nichts aber. Sie sollten das Geld lieber gewinnbringend anlegen, statt es den Banken in den Rachen zu werfen. Passen Sie auf Wenn Sie die gesamte Summe bei Blume Partner deponieren, verspreche ich ihnen eine jährliche Rendite von mindestens 28 Prozent.“

„28 Prozent?“ fragte der Besucher ungläubig.

„Mindestens. Auf diese Weise verdoppelt sich Ihr Kapital bereits nach drei Jahren. Und meine Provisionsgebühr



Geteilte Ansichten Bilderverkauf an einer südfranzösischen

von 10 Prozent werden Sie schnell verschmerzt haben. Was sagen Sie nun?“

„Ich bin überrascht, einen solchen Rat gerade hier zu bekommen“, erwiderte der Besucher. Dann lächelte er und hielt Herr Lehmann sein leeres Glas entgegen. „Hätten Sie noch einen Schluck?“

„Aber sicher doch“, sagte Herr Lehmann und füllte beide Gläser. „Sie wollen auf

unser Geschäft anstoßen, nehmen ich an.“

„Nicht ganz“, meinte der Besucher. „Eigentlich 'NOM' auch ich ein Jubiläum feiern.“

„Ach ja? Welches denn?“

Der Besucher halt Herr Uhmann seinen Ausweis entgegen. „Sie sind in meiner Dienstzeit der tausendste Typ, den ich in flagranti erwische. Gestalten Sie, Inspektor Bergmann vom Betrugsdezernat.“

Sie

Von D

Sie: (dir wk du gei du ha fällt,

Er: I

ich tr,

das i

Sie,

Er:

beult,

nichts

Sie:

Bitte,

wirkifi

In Fahrtrichtung, aber ohne Männer

Wenig flexibel: Warum Susanne aus Grünzweig nie in Basel ankam

Von Bernhard O. Prattler

„Ich mochte nhermorgen von Grincweig nach Bassei

der Beamte. - je - „Bahn- sich argwillnist:1c „Und ginge es mit card?“ — „Ja“ - „Raucher wem sitze ich gegenüber?“ schalt „nagle er dann stolz. oder Nichtraucher?“ - „Von Grunzweig bis Wal- „Von Wallerstedt an aller- - „Nichtraucher“ - „Fähl- Irrstadt einem Studenten der ding, nur in einem Raucher-

Sozialarbeiter, 32 Jahre;
PC- und BWL-Kenntnisse, sucht nach
Anerkennungsjahr in SB ab 08./99
bundesweit eine Tätigkeit als
Schuldnerberater,
Tel.: 06241/384014

Dipl. Soz. Paed., bisher im
Krankenhaus tätig, sucht neue Herausforde-
rung. Bin sehr engagiert,
hohe Beratungskompetenz, sucht
Anstellung, gerne im Rheinland/Kölner Raum
Chiffre-Nr. 2-99

Jurist m. kaufm. Ausbildung,
40 Jahre; sucht neuen Wirkungskreis in
der Schuldnerberatung. Berufserfah-
rung und fundierte Kenntnisse (Ver-
braucherinsolvenzrecht, EDV) sind
nachweislich vorhanden. Tel.
0471/83592

Hier könnte Ihre Werbeanzeige
stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über
die Redaktion.

Jetzt schon bestellen!

Dokumentation der Jahresfachtagung
vom 3. und 4. Mai 1999 in Leipzig

Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren:

**Auswertung erster Erfahrungen,
Fragen und Antworten,
Neue Strategien**

ca. 70 Seiten zu 24,— DM inkl. Porto und Versand

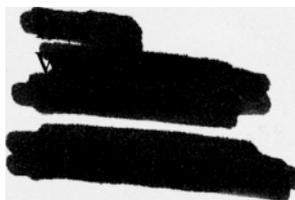
Abs. _____

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB)
Wilhelmsstr. 11**

34117 Kassel

Ja, ich bestelle _____ Exemplare der
Dokumentation der Jahresfachtagung zu
je 24,— DM inkl. Porto und Versand:

Unterschrift: _____



BÜCHER

- »Sammlung Gerichtsurteile«**
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. 37 DM [32 DM]
- Wege aus dem Schulden-Dschungel,**
Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 S. 14,90 DM
- (Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)*

SEMINAR-MATERIALIEN

- Planspiel Schuldnerberatung** 15 DM [12 DM]
Jurist. Grundlagen... 20 DM [15 DM]
Büroorganisation 8 DM [5 DM]
Gesprächsführung 8 DM [5 DM]
Foliensatz Schuldnerberatung
• 62 Folien 120 DM [100 DM]
**Foliensatz Prävention und
Öffentlichkeitsarbeit**
• 61 Folien 140 DM [120 DM]
• auf Papier schwarz-weiß 55 DM [40 DM]
• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) 115 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Bestellungen an:

**BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,
Fax 05 61 / 71 11 26**